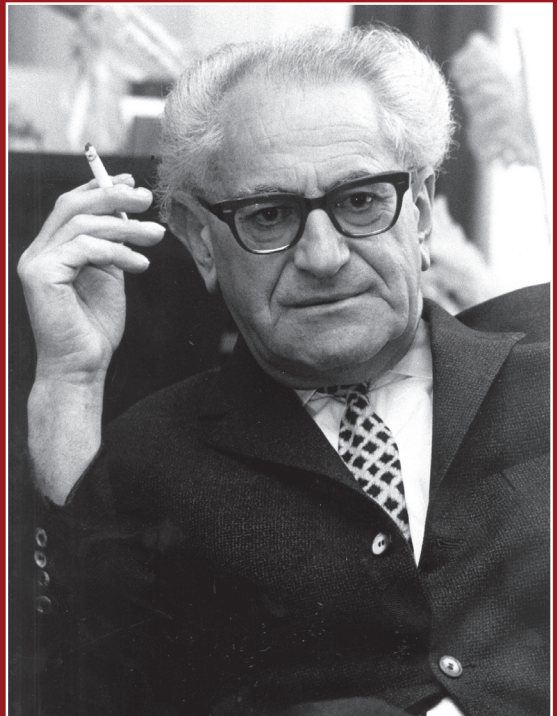


Völkermord und die Grenzen des Rechts – Fritz Bauer und der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965)



Ein Unterrichtsprojekt des Gymnasiums Heide-Ost in Kooperation
mit dem Bundesverein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“
und der Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung

Ermöglicht wurde dieses Unterrichtsprojekt mit zwei Projektreisen und diesem Buch durch die gute Zusammenarbeit des Gymnasiums Heide-Ost mit der Heider Stiftung gegen Extremismus und Gewalt und dem Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“. Allen nachstehenden Unterstützern danken wir sehr herzlich, die zur Finanzierung dieses Projektes beigetragen haben.

Raffinerie Heide GmbH



Landesbeauftragter für politische Bildung SH



VISHAY BCComponents Beyschlag GmbH Heide



Gymnasium Heide-Ost



WULFF-Komfortmatratzen Fedderingen



ROTARY-Club Heide



Stadt Heide mit „Runder Tisch für Integration“



Sparkasse Westholstein



Peter Looft, Lohe Rickelshof



Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank Heide



Stiftung gegen Extremismus und Gewalt



Gegen Vergessen - Für Demokratie e.V.



Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Völkermord und die Grenzen des Rechts – Fritz Bauer und der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965)



Vorwort der Stiftung „Gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung“ und der Leitung der Sektion Westküste SH von „Gegen Vergessen – Für Demokratie“

Die Heider Stiftung arbeitet seit 2005 vorwiegend mit Schulklassen in Schleswig-Holstein an Projekten, welche das Geschichts- und Demokratiebewusstsein für unsere freie Gesellschaft stärken. Seit 2015 ist als Partner der bundesweite Verein „Gegen Vergessen - Für Demokratie“ hinzugekommen und hat die Arbeit enorm beflügelt. Nur durch Unterstützung im In- und Ausland konnte deshalb das Unterrichtsprojekt „Völkermord und die Grenzen des Rechts – Fritz Bauer und der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965)“ mit zwei Informationsfahrten und dem Buchdruck realisiert werden. Ebenso wertvoll war die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung SH Dr. Christian Meyer-Heidemann, die Kooperation mit der Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim/Auschwitz und die Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Zentrum des Fritz-Bauer-Instituts in Frankfurt am Main. Dank gilt ebenso dem Direktor Gerhard Thomas und dem Kollegium des Gymnasiums Heide-Ost für die Unterstützung des Projekts und das Verständnis für projektbedingte Eingriffe in den Unterrichtsalltag.

Die ruhigen Zeiten in unserer Demokratie scheinen vorbei zu sein. Zunehmender Nationalismus, Populismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und auffällige Defizite in der Geschichtsbildung zeigen sich in Europa, in der Welt und besonders in den sozialen Netzwerken. Deshalb ist historisch-politische Bildung in der Schule eine noch wichtigere Aufgabe geworden.

Die deutsche Philologenchefin Susanne Lin-Klitzing erklärte dazu im Januar 2018 in der „Welt“ u.a.:

- *Jede Generation muss Demokratie neu lernen!*
- Das politische Wissen verfällt, das belegen Studien!
- Die Schule bildet im Kleinen das ab, was Gesellschaft im Großen ist.
Fast alles, was wir in der Demokratie an Mitbestimmungsmöglichkeiten haben, kann in der Schule eingeübt werden!

Demokratie braucht Vorbilder und keine Helden!

Die 12. Klasse des Gymnasiums Heide-Ost hat entsprechend dieser demokratischen Kultur nach dem auffordernden Beschluss der Schulkonferenz auch dafür geworben, Fritz Bauer als neuen Schulnamen vorzuschlagen und dafür ein Gutachten vorgelegt. Für diese Arbeit haben die Schülerinnen und Schüler lokal und überregional viel Anerkennung erworben. Sie haben über den lokalen Tellerrand geschaut; denn Fritz Bauer steht für ein demokratisches, rechtstaatliches Europa.

Wir sind überzeugt davon, dass diese systematische Facharbeit genau in das Profil einer Europa- und Kulturschule passt. Die Rechercheergebnisse sind Grundlage und Ansporn für weitere Bildungsinitiativen für den Erhalt unserer Demokratie und für die Stärkung von Zivilcourage. Denn unsere demokratische Grundordnung braucht eine aufgeklärte Erinnerungskultur und keine „Deckel-drauf-Methode“. Wir sind verpflichtet, unsere Kinder über die Geschichte Deutschlands zu informieren, damit sie nicht auf solche Politiker reinfallen, die z.B. das Berliner Holocaust-Mahnmal für ein Denkmal der Schande halten.

Die Stiftung wird mit diesem Buch dafür sorgen, dass es nicht nur Schülerinnen und Schülern, Eltern, Großeltern, Schulbibliotheken, öffentlichen Archiven und Medien kostenlos übergeben wird, sondern für Jedermann auch kostenlos als PDF-Datei von unseren Internetseiten (www.stiftung-geug-heide.de) heruntergeladen werden kann.

Wir danken von ganzem Herzen den örtlichen und überregionalen Unterstützern, Sponsoren und allen an der Durchführung dieses Projektes und der Erstellung dieses kleinen Buches Beteiligten. Alle Arbeit wurde ehrenamtlich geleistet.

Heide im Februar 2018

Berndt Steincke
Vorsitzender der Stiftung GEuG
und von „Gegen Vergessen
– Für Demokratie“
– Sektion Westküste SH –

Dr. Matthias Duncker
stellv. Vorsitzender der Stiftung GEuG
und von „Gegen Vergessen
– Für Demokratie“
– Sektion Westküste SH –

Grußwort

Bundespräsident a.D.

Dr. Joachim Gauck



Foto: Harry Soremski

Warum beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler ein Jahr lang mit komplexen historischen und juristischen Sachverhalten, recherchieren in Archiven zu einem Prozess, der über ein halbes Jahrhundert zurückliegt? Weil es ein Mensch war, der diesen Prozess ins Rollen brachte, eine beeindruckende, vielschichtige Persönlichkeit, die auch heute noch junge Menschen begeistern und herausfordern kann.

Fritz Bauer war in vielerlei Hinsicht eine Ausnahme im Rechtswesen der frühen Bundesrepublik: einer, der während der NS-Zeit am eigenen Leib erfahren hatte, was es bedeutet, rechtlos zu sein, ein Geflüchteter, der sich auf den Schutz durch staatliche Gewalt nicht mehr verlassen konnte. Einer, der dann zurückkam nach Deutschland, um einen stabilen Rechtsstaat mitzugestalten, der das Entstehen einer demokratischen Gesellschaft ermöglicht. Er setzte auf die Entwicklung der Deutschen von Untertanen und Befehlsempfängern zu mündigen, verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern.

Fritz Bauer widmete sich konsequent der strafrechtlichen Verfolgung der nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen, weil er dies für die Grundlage seiner Vorstellung von einer gerechteren und menschlicheren Gesellschaft hielt. Damit hatte er viele Juristen zum Feind, die nicht an ihre eigene Rolle im NS-Staat erinnert werden wollten – als Schweigende, als Mitläufer oder Mittäter. Wieder wurde er zum Außenseiter, zum „Nestbeschmutzer“. Außerhalb seines Dienstzimmers fühlte er sich im „feindlichen Ausland“. Fritz Bauer glaubte an das Recht, aber er misstraute den Juristen. An diesem Zwiespalt ist er vermutlich zerbrochen, frustriert über den ausbleibenden Sinneswandel seiner Zeitgenossen. Zum strahlenden Held, der seine Ziele erreicht, taugt Fritz Bauer nicht. Aber auch heute können wir von ihm lernen, dass wir Menschen bei unserem Handeln eine Wahl haben, ob wir uns nur anpassen oder Dinge bewegen, selbst unter schwierigsten Bedingungen.

Allen Menschen, die – ob als Schüler, Lehrer oder Ehrenamtliche – sich in Projekten wie diesem engagieren, sage ich meine Anerkennung. Sie helfen, uns die Geschichte zu vergegenwärtigen, um für die Zukunft aus ihr zu lernen.



Grußwort

Eine Woche lang haben Schülerinnen und Schüler des Unterrichtsprojekts am Gymnasium Heide-Ost im November 2017 in Frankfurt am Main die Spuren Fritz Bauers und die historischen Zusammenhänge des Auschwitz-Prozesses erkundet. Sie waren auf diese Woche der Recherche sehr gut vorbereitet. Ihr Besuch im Fritz Bauer Institut, das sich mit der Geschichte und Wirkung des Holocaust befasst, schloss Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts ein und zeigte die Kompetenz der jungen Leute in juristischen und zeitgeschichtlichen Fragen. Auch mit dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt sprachen sie – im ehemaligen Dienstzimmer Fritz Bauers. Ihr Wissen über Fakten des Prozesses, über die Angeklagten und die Tatvorwürfe ist beeindruckend.

In diesem Buch reflektieren sie nun als Autorinnen und Autoren die grundsätzlichen Fragen, die ein Strafprozess aufwirft, der sich mit den Massenverbrechen an den europäischen Juden beschäftigt. Sie ergründen auf engagierte Weise ein höchst komplexes Thema. Und sie kommen zu wichtigen Befunden. Beispielsweise diskutieren sie, wie notwendig, aber auch wie schwierig es ist, zwischen einem juristisch korrekten Verfahren und der Suche nach Gerechtigkeit zu unterscheiden. Oft ist das eine nicht mit dem anderen identisch. Auch kommen sie zu der grundlegenden Erkenntnis, dass ein Völkermord nicht aus den Motiven einzelner Täter zu verstehen ist. Vielmehr gilt es, historische Kontexte zu erschließen und insbesondere die Frage nach gesellschaftlicher Verantwortung zu stellen. Die Feststellung der Autorinnen und Autoren im Nachwort, dass eine differenzierte Beschäftigung mit gesellschaftlichen Prozessen geradezu erforderlich ist, die zu einem solchen Verbrechen führen, die es tragen und

die seiner Aufarbeitung womöglich im Wege stehen, verweist auf ihre Sensibilität im Umgang mit dem Thema – und auf einen Lernerfolg.

Historisches Lernen ist freilich nicht der einzige Ertrag dieses Projekt. Die Demokratiekompetenz der jungen Leute zeigte sich vielmehr auch im selbstbewussten Gespräch mit den Experten und in der Fähigkeit, zeitgeschichtliche Zusammenhänge zu ordnen und zu präsentieren.

Fritz Bauer ging es um juristische Aufklärung und nicht minder auch um die „Selbstaufklärung unserer Gesellschaft“ über die Verbrechen des Holocaust. Das war ein denkbar hoher Anspruch, an dem er konsequent festhielt. Die Botschaft aus der Erfahrung des Nationalsozialismus, so Bauer, lautet: Die Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, sich jedem Verstoß gegen die Würde des Menschen – also Artikel 1 des Grundgesetzes – entgegen zu stellen. Sie müssen lernen, „nein“ zu sagen. Eine Schule, die sich nach Fritz Bauer benennen möchte, würdigt dessen Lebensleistung, deren Relevanz für unsere Gegenwart außer Frage steht.

Prof. Dr. Sybille Steinbacher

Direktorin des Fritz Bauer Instituts (Frankfurt am Main)



Liebe Schülerinnen und Schüler des Oberstufen-Profilkurses Geschichte am Gymnasium Heide-Ost,

Ihr außergewöhnliches schulisches Engagement im Projekt „Völkermord und die Grenzen des Rechts“ hat mich sehr beeindruckt. Sie haben sich mit Ihren Exkursionen nach Auschwitz, Krakau und Frankfurt a.M. ein umfangreiches Bild von der national-sozialistischen Schreckensherrschaft, der Shoa und der problematischen juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen gemacht.

Im Zentrum dieser Begegnung mit unserer Geschichte standen für Sie der Jurist und Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, sein Mut und seine Verdienste für das Zustandekommen des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963 – 1965).

Die Auseinandersetzung mit diesem anspruchsvollen Thema offenbart zwangsläufig einen regionalen Bezug. In der Zeit des Nationalsozialismus gab es in Heide und Dithmarschen zugleich Täter und Leidtragende. Dies bezeugen u.a. Kriegs- und Zwangsarbeitergräber, Stolpersteine sowie zahlreiche Menschenschicksale, die in den Archiven studiert werden können. Damit haben sich in der letzten Zeit die Schülerinnen und Schüler beider Heider Gymnasien befasst.

Sie haben mit Ihrem Besuch in Polen auch einen Beitrag zur europäischen Verständigung geleistet. Denn wir können ein geeintes Europa nur dann erreichen, wenn wir miteinander über Ländergrenzen hinweg über unsere gemeinsame Geschichte ins Gespräch kommen. Das Informieren und Austauschen über Kultur, Politik und Geschichte unserer europäischen Nachbarn ist eine Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in Europa.

Damit haben Sie über fast ein Jahr hinweg ein herausragendes Projekt der historisch-politischen Bildung auf die Beine gestellt. Dafür danke ich Ihnen und Ihrem überaus engagierten Lehrer, StR Dr. Matthias Duncker, ganz herzlich. Daneben gilt



LANDESBEAUFTRAGTER
FÜR POLITISCHE
BILDUNG

mein Dank Berndt Steincke, der als Sprecher der Sektion Westküste Schleswig-Holstein von „Gegen Vergessen – Für Demokratie“ und Vorsitzender der „Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung“ das Projekt begleitet hat. Auch ich habe Ihr Projekt sehr gerne unterstützt.

Fritz Bauer steht wie kaum ein zweiter in der bundesdeutschen Geschichte für Zivilcourage. Die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung war seine Lebensaufgabe. Er hat weit über seine beruflichen Aufgaben hinaus und unter schwersten Anfeindungen für Anstand in der jungen Demokratie gekämpft. Sie haben mit Ihrem Projekt und dem nun vorliegenden Buch diese gesellschaftliche Verantwortung angenommen und weitergeführt. Und Ihr Projekt hat deutlich gemacht, dass Fritz Bauer ein Name ist, der jeder Schule zur Ehre gereicht. Daher gratuliere ich Ihnen zu diesem Namensvorschlag!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Dr. Christian Meyer-Heidemann
Landesbeauftragter für politische Bildung

Fritz-Bauer-Gymnasium – Weshalb dieser Name perfekt passt von

Bastian Dittmann (12c, Geschichtsprüfung)

Wie die meisten von euch sicherlich schon mitbekommen haben, befindet sich das GHG zurzeit in einer sehr spannenden Situation. Bis Februar dieses Jahres wird nämlich darüber debattiert, ob die Schule einen neuen Namen erhalten soll – und wenn ja, welchen. Wir, die Schüler/-innen der Klasse 12c, finden, dass dies die perfekte Gelegenheit ist, endlich von dieser ausgesprochen langweiligen Ortsbezeichnung GHG wegzukommen und die Schule nach einer historischen, **bundesdeutschen Persönlichkeit** zu benennen. Wir plädieren für das „**Fritz-Bauer-Gymnasium**“ und finden, dass es für unsere Schule keinen passenderen Namen gibt:

Was Fritz Bauer in seiner damaligen Position als hessischer Generalstaatsanwalt geleistet hat, gilt es heutzutage definitiv zu würdigen. Schließlich initiierte er gegen erhebliche Widerstände (u.a. aus Politik und Justiz) den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963 – 1965, bei dem deutsche NS-Verbrecher für ihre begangenen Untaten angeklagt und auch verurteilt wurden, nachdem zuvor in der Bundesrepublik diese Verbrechen jahrelang verdrängt worden waren. Er war überdies entscheidend für die Verhaftung von Adolf Eichmann mitverantwortlich, einem der Hauptverantwortlichen für den Holocaust (Eichmann organisierte die Verteilung der zur Vernichtung Bestimmten auf die Konzentrations- und Vernichtungslager im deutschen Herrschaftsgebiet). Mit diesem Prozess konnte das Thema Auschwitz nicht mehr totgeschwiegen werden und es begann eine Auseinandersetzung mit den deutschen Verbrechen – **die bis heute andauert!**

Das GHG hat (neben ein paar wenigen Schulen in Schleswig Holstein) den besonderen Status einer Europaschule, da es Schulpartnerschaften zu Schulen aus anderen europäischen Ländern pflegt. Aus diesem Anlass wurden auch die einzelnen Klassen nach europäischen Ländern gestaltet. Ein Fritz-Bauer-Gymnasium würde zu diesem Status perfekt passen. Bundesdeutsche Persönlichkeiten, wie Fritz Bauer, haben erst dazu beigetragen, dass unsere europäischen Nachbarn Vertrauen in unsere junge Demokratie gewannen – nach den Geschehnissen der NS-Vernichtungspolitik war und ist das keine Selbstverständlichkeit! Auch deswegen ist der Name sehr sinnvoll, da er unsere Bereitschaft offenlegt, sich weiter mit dem Thema zu befassen, und der Name Fritz Bauer einen Symbolcharakter für die Aufarbeitung der NS-Herrschaft besitzt. Da die Opfer des Holocaust aus ganz Europa stammten, passt dieser Name u.E. zu einer Europaschule. Auch zu einer Kulturschule passt der Name eines Mannes, der sich gegen die Unkultur des Nationalsozialismus und deren Verdrängung gestellt hat.

Außerdem gibt es noch einen **regionalen Bezug**. Schließlich lebten auch in Dithmarschen Leidtragende des Holocausts, wie z.B. die jüdische Lehrerin Lilly Wolff (die später im Konzentrationslager Riga umgekommen ist) und es gab auch zahlreiche Täter (die u.a. einen Großteil des Lagerpersonals im KZ Neuengamme bei Hamburg stellten). Daher hätte der Name durchaus regionalen Bezug, denn dies muss an dieser Stelle betont werden: Fritz Bauer setzte sich mit dem 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess nicht nur für Lilly Wolf, sondern für **alle** ein, die unter der NS-Gewaltherrschaft zu leiden hatten. Er richtete sich nach dem 1. Artikel unseres Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Diese Worte ließ Bauer als Generalstaatsanwalt in Braunschweig und Frankfurt am Main an die Außenfassade der Gerichtsgebäude anbringen und erfüllte sie mit Leben.

Nicht nur der Name, sondern auch die einzelnen Taten und Leistungen, die hinter diesem Namen stehen, werden mit einer Schulumbenennung geehrt und in angemessenem Maße gewürdigt. Der Namenswechsel würde ebenfalls zu einer weiterführenden Auseinandersetzung beitragen, da wir so zeigen, dass dieses Thema nicht vergessen werden darf, gerade in einer Zeit, in der rechtsradikales Gedankengut wieder in Mode zu kommen scheint. So kann vielleicht auch bei Interessierten der Wunsch entstehen, genauer hinzuschauen und zu erfahren, wer Fritz Bauer nun eigentlich war und was er vollbracht hat. Denn an dieser Stelle möchte ich noch einmal hervorheben, dass seine Taten keine Selbstverständlichkeit waren, im Gegenteil, sie sind vielmehr als Meilensteine aufzufassen in einer Zeit, in der die Täter die Helden waren und die Leidtragenden ein Schattendasein führten. Es war seinerzeit so, dass das Thema am liebsten hätte totgeschwiegen werden sollen, da viele hochrangige Positionen (z.B. in der Politik und Justiz) von ehemaligen Nationalsozialisten und von Sympathisanten des ehemaligen Regimes besetzt waren. Die Täter konnten bis zu diesem Prozess ein unbehelligtes und normales Leben führen – oftmals im Wohlstand.

Dass wir heute das Glück haben, in einer toleranten Gesellschaft lernen und aufwachsen zu dürfen, verdanken wir im besonderen Maße bundesdeutschen Persönlichkeiten wie Fritz Bauer, der damals von seinen Gegnern wegen seiner Homosexualität, seiner jüdischen Herkunft, wegen seines erzwungenen Exils während der NS-Zeit und seiner Sympathie für die Sozialdemokratie heftig angegriffen wurde.

Meine Ausführungen möchte ich mit einem Zitat von Fritz Bauer abschließen, dass sein mutiges Handeln und seine Verdienste sehr gut zusammenfasst: **„Wenn ich mein [Dienst]-Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland“**. Fritz Bauer ist ein Symbol für ein engagiertes Eintreten für Demokratie – mit all ihren essentiellen Attributen (Rechtstaatlichkeit, Sozialstaat, Toleranz und Vielfalt). Dies sind die Grundvoraussetzungen für ein friedvolles Zusammenleben, die heute wieder mehr denn je in Frage gestellt und bekämpft werden.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung

1. Das Konzept	17
2. Die Bedeutung der historisch-politischen Bildung in unserer Zeit	18
3. Grundrisse	
3.1 Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau (1940 – 1945)	20
3.2 Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965) – eine Einführung	24
4. Meilensteine	
4.1 Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess	30
4.2 Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess	33
4.3 Der Eichmann-Prozess in Jerusalem	35

II. Fritz Bauer und der Zweck der NSG-Verfahren	39
--	-----------

III. Der Subjektivismus des deutschen Rechts	45
---	-----------

IV. Zur widersprüchlichen Rechtsprechung des BGH Anfang der 1960er Jahre	53
---	-----------

V. Der Auschwitz-Prozess im Spannungsfeld von „Ost“ und „West“ – das Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der IG-Farben und des KZ Monowitz	57
---	-----------

VI. Schlussbetrachtung – Völkermord und die Grenzen des Rechts	61
---	-----------

VII. Literatur	67
-----------------------------	-----------

VIII. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	69
---	-----------



I. Einleitung

1. Das Konzept

Die Idee, das Unterrichtsprojekt in ein Buch münden zu lassen, entsprang dem Interesse, eine öffentliche Diskussion anzuregen über den juristischen Umgang mit dem NS-Völkermord in den Grenzen des bundesdeutschen Strafrechts, über die wichtige Bedeutung des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer für das Zustandekommen des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses, über die vielfältigen Probleme, mit denen er und seine Mitstreiter zu kämpfen hatten – somit über die komplizierte bundesrepublikanische Vergangenheitspolitik in den 1960er Jahren.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass dieses Thema polarisieren wird, da immer noch viele Menschen die NS-Vergangenheit Deutschlands und die Rolle ihrer Familien wider besseres Wissen in den Mantel des Schweigens hüllen wollen. Doch gerade in einer Zeit, in der die Zahl der Zeitzeugen immer mehr reduziert und die Zeitgeschichte zur Geschichte wird, muss weiterhin an das Geschehene erinnert werden. Um dieses schwierige Unterfangen zu unterstützen, wurde dieses Buch verfasst.

Im Absatz (I.2) werden die Motive, Ziele und Aufgaben der historisch-politischen Bildung in unserer Zeit skizziert. Daran schließen sich im Teilkapitel (I.3) Aussagen über die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau sowie eine Einführung in den Themenkomplex des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses an. Überdies wird in der Einleitung durch Ausführungen zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess (I.4.1), zum Ulmer Einsatzgruppen-Prozess (I.4.2) sowie zum Eichmann-Prozess in Jerusalem darauf eingegangen, inwieweit die genannten Verfahren als wichtige Meilensteine bei der Ahndung von NS-Verbrechen zu betrachten sind. Das zweite Kapitel (II.) widmet sich ganz dem Wirken von Fritz Bauer hinsichtlich der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und der Rolle des hessischen Generalstaatsanwalts im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Bauers Erfahrungen mit der NS-Diktatur wird ebenso Raum gegeben wie seinen Hoffnungen und Enttäuschungen hinsichtlich einer neu formierten republikanischen Justiz und einem reformierten Strafrecht in der Bundesrepublik. In den Abschnitten III. und IV. dieses Buches wird zum einen erläutert, dass die bundesdeutschen NS-Verfahren allesamt im Rahmen des deutschen Strafrechts abliefen und der Subjektivismus die Basis dieses Strafrechts darstellt. Dieser Subjektivismus prägt die Grundbegriffe „Mord und Totschlag“, „Täter und Gehilfe“ sowie „Schuld und Strafe“. Zum anderen wird erläutert, inwiefern die widersprüchliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Anfang der 1960er Jahre die Arbeit von Fritz Bauer und seinen Mitstreitern erheblich erschwerte. Durch diese Vorgehensweise werden die juristischen Probleme des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses verständlich herausgearbeitet. Das fünfte Kapitel (V.) thematisiert am Beispiel des Gutachtens von Jürgen Kuczynski (zur Rolle der IG-Farben und des KZ Monowitz) die Auswirkungen des Ost-West-Konflikts auf

den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. In einer Schlussbetrachtung werden die Arbeitsergebnisse akzentuiert (VI).

2. Die Bedeutung der historisch-politischen Bildung in unserer Zeit

Im Bereich der historisch-politischen Bildung, die sich mit dem Holocaust beschäftigt, stehen verschiedene Motive, Ziele und Aufgaben im Vordergrund. Ein Ziel ist die Idee, was mit historisch-politischer Bildung erreicht werden soll, während eine Aufgabe konkret das jeweilige Vorgehen beschreibt.

Bei der Betrachtung wichtiger Motive sind drei Aspekte von besonderer Bedeutung: Erstens steht die Geschichtswissenschaft vor dem Problem, dass die NS-Zeit von der Zeitgeschichte in die Geschichte abwandert. Somit gibt es immer weniger Zeitzeugen, die von den damaligen Ereignissen berichten können. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, sich (zum Beispiel im Schulunterricht) mit dem Holocaust zu beschäftigen. Zweitens soll die historisch-politische Bildung Aufklärungsarbeit betreiben. Die Bevölkerung soll über die Umstände während des Dritten Reiches informiert werden, um aus der Vergangenheit lernen zu können. Hieraus resultiert das dritte wesentliche Motiv der Auseinandersetzung mit der rassenideologisch begründeten Massenvernichtung, nämlich die Prävention gegen den Totalitarismus. Es soll verhindert werden, dass es erneut zu einem totalitären und somit unfreiheitlichen und undemokratischen Staat auf deutschem Boden kommen kann.

Aus den formulierten Motiven ergeben sich nun die Ziele historisch-politischer Bildung: Zunächst einmal soll, im Zuge der Prävention gegen den Totalitarismus, der Konflikt zwischen Freiheit und Totalitarismus aufgezeigt werden. Dem Regime der Nationalsozialisten und seiner Weltanschauung wird hierbei die heutige Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitliche und demokratische Grundordnung gegenübergestellt, um ein Verständnis für die Diskrepanz zwischen einer Demokratie und einem autoritären Staat zu erreichen. Ein weiteres Ziel der historisch-politischen Bildung ist die rationale Identifizierung mit dem eigenen Staat. Dabei geht es, im Gegensatz zum klassischen Patriotismus, darum, den deutschen Staat in seiner heutigen Form aufgrund seiner Rechtsstaatlichkeit und seiner demokratischen Grundordnung zu schätzen. Identifizierung bezieht sich hierbei also nicht direkt auf den Staat an sich, sondern eher auf die Werte der Freiheit und Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger. Durch die Kenntnis der Geschichte des Staats entsteht eine weitere Integrationskraft. Des Weiteren soll ein Verständigungsprozess zwischen den Generationen erzielt werden. Hierfür ist es wichtig, die Verquickung der Täter und Mitläufer zu thematisieren. Anstatt über die damalige Generation eine Kollektivschuld zu verhängen, soll jedoch das individuelle Schuldprinzip angewandt werden. Das bedeutet, dass die jeweiligen Lebensumstände der Menschen und ihre Beweggründe mit in Betracht gezogen werden. Schließlich soll durch die Beschäftigung mit dem Holocaust Betroffenheit geweckt werden. Auch hier-

durch wird eine persönliche Erkenntnis bei den Schülerinnen und Schülern geweckt, die der Prävention gegen den Totalitarismus dient.

Auf Grundlage dieser Ziele ergeben sich nun konkrete Aufgaben für die historisch-politische Bildung: Der Zusammenhang zwischen dem Fundament und dem Exzess des Systems, also zwischen der nationalsozialistischen Weltanschauung und dem Holocaust, soll deutlich hervorgehoben werden. Somit wird klar, dass es sich bei der systematischen Judenvernichtung eben nicht um einen Sonderfall und einen Auswuchs handelte, sondern dass der Holocaust seine Wurzeln in der nationalsozialistischen Ideologie findet. Hieraus resultiert eine Prävention gegen den Totalitarismus. Zudem soll die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler auch auf die Verlockungen des Totalitarismus gerichtet werden, um somit eine noch effektivere Prävention gegen faschistische und andere autoritäre Weltanschauungen zu bewirken. Insbesondere populistische Parteien werben mit unhaltbaren Versprechen sowie unreflektierten, vermeintlich „einfachen“ Lösungsvorschlägen, die so nicht umsetzbar sind. Dennoch lassen sich viele Wählerinnen und Wähler gerade von diesen Argumenten überzeugen, so dass hier Aufklärung zu leisten ist, um einem Erstarken totalitären Gedankenguts entgegenzuwirken. Dieses geschieht im Kontext der historisch-politischen Bildung im Zuge der rationalen und kritischen Auseinandersetzung mit den Forderungen populistischer Parteien. Es wird also deutlich, dass folglich auch der Diskurs und die Argumentation zu den Aufgaben des historisch-politischen Lernens zählen. Anstatt lediglich über die Zeit des Nationalsozialismus informiert zu werden, sollen Schülerinnen und Schüler auch lernen, eigenständig historische oder politische Sachverhalte zu erörtern und zu diskutieren. Durch die eigene Meinungsbildung und Reflexion soll die Thematik des Holocaust vertieft werden. Sachverhalte wie beispielsweise die nationalsozialistische Weltanschauung werden von den Lernenden selbst kritisch betrachtet, sodass auch hier eine wirkungsvolle Prävention gegen den Totalitarismus bewirkt wird. Schließlich ist auch die Kooperation zwischen der Geschichts- und der Politikwissenschaft eine Aufgabe der historisch-politischen Bildung, die im Schulunterricht durch die Kooperation der Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik erfüllt wird. Gerade im Kontext des Nationalsozialismus überschneiden sich politische und historische Inhalte häufig, insbesondere bei der nationalsozialistischen Ideologie, so dass eine Kooperation verschiedener Fächer sinnvoll oder sogar notwendig ist, um den Unterrichtsstoff vollständig erschließen und auf die aktuelle Situation anwenden zu können.

Aus dem Gesagten ergibt sich das zentrale Motiv der historisch-politischen Bildung: Auschwitz darf sich nicht wiederholen! Hieraus resultieren zwei wesentliche Ziele. Zum einen die Prävention gegen den Totalitarismus, zum anderen, mit diesem verknüpft, die rationale Identifizierung mit dem deutschen Staat. Die Aufgaben der historisch-politischen Bildung zielen nun darauf ab, den politischen und historischen Hintergrund des Holocausts kritisch

und somit auch argumentativ zu betrachten, um somit Aufklärungsarbeit gegen totalitäres Gedankengut zu leisten.

3. Grundrisse

3.1. Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers

Auschwitz-Birkenau (1940 – 1945)

Auschwitz-Birkenau ist vielen Menschen ein Begriff für die NS-Vernichtungspolitik. Doch deren gewaltige Ausmaße und deren tatsächliche Relevanz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem dürften nur wenigen Menschen bekannt sein. Der Lagerkomplex „Auschwitz“ (also das Stammlager/Auschwitz I, Birkenau/Auschwitz II und Monowitz/Auschwitz III) war die größte aller NS-Terrorstätten und er war auch am längsten im Betrieb. Im Folgenden werden Sie mehr über die Geschichte von Auschwitz-Birkenau erfahren (von der Erschließung des Geländes, über dessen stetigen Ausbau, über die wichtige Rolle des IG-Farben-Konzerns beim Ausbau des Lagerkomplexes bis hin zu dessen Sprengung im Jahr 1945).¹

Anfang des Jahres 1940 wurde ein Gebiet bei Auschwitz als möglicher Standort für ein weiteres Konzentrationslager in Betracht gezogen. Trotz der negativen Eigenschaften des Geländes, wie zum Beispiel eine mangelhafte Wasserqualität oder der Fakt, dass es ein malarieverseuchtes Hochwassergebiet war, wurde es im April 1940 zum Lagerplatz bestimmt. Dies wurde u.a. mit der guten Eisenbahnverbindung begründet. Ein weiteres Argument war, dass dieses Gebiet aufgrund der Vorgeschichte als „Sachsengängerlager“², Flüchtlingslager und Kaserne der polnischen Armee bereits vollständig erschlossen war. Als die Nationalsozialisten die Stätte erreichten, bestand sie aus unverputzten Ziegelhäusern und Holzbaracken. Mit der Unterstützung von 30 reichsdeutschen Häftlingen, 39 polnischen Gefangenen und 300 Juden begann der Auf- und Ausbau des Lagers. Das Konzentrationslager Auschwitz war das siebte KZ im Deutschen Reich und es war von einer Besonderheit geprägt. Es hatte im Vergleich zu allen anderen bestehenden Lagern eine enorme Aufnahmekapazität von 10.000 Häftlingen. Die anderen Konzentrationslager hingegen waren zusammen auf 25.000 Häftlinge ausgelegt.

Am 04. Mai 1940 wurde der Kommandant Rudolph Höß von Heinrich Himmler, dem Reichsführer der SS, zum Lagerchef ernannt, womit Höß den höchsten Dienstgrad innerhalb des Lagers bekleidete. Am 14. Juni 1940 traf mit 728 polnischen Gefangenen der erste Häft-

¹ Nachfolgende Ausführungen fußen allesamt auf Steinbacher, Sybille: Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 1940 – 1945. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Kommentierte Quellenedition. Band 1. Frankfurt am Main 2013, S. 17 – 54.

² Diese Bezeichnung bezieht sich auf 12000 Saisonarbeiter, die im Ersten Weltkrieg in Preußen („Sachsen“) Arbeit suchten.

lingstransport in Auschwitz ein. Bereits sechs Tage später folgten weitere 313 Häftlinge. Im folgenden August und September trafen insgesamt 3371 Gefangene aus Warschau ein. In dieser Anfangszeit wurden die Insassen noch hauptsächlich zum Lageraufbau missbraucht und der Anteil an Juden im Lager war gering. Zu dieser Zeit fand auch noch keine systematische Ermordung von Häftlingen statt. Die Bedingungen im Lager waren menschenunwürdig. Die Leidtragenden wurden alltäglich zu mörderischer Arbeit gezwungen, in Kombination mit dauerhaftem Hunger und Gewalttaten durch das Lagerpersonal führte dies von Anfang an zu einer hohen Sterblichkeit bei den verschleppten Menschen.

Das Überleben im Lager hing maßgeblich davon ab, wo sich die Gefangenen gemäß der NS-Rasseordnung in der Häftlingshierarchie einzuordnen hatten. Demnach standen die reichsdeutschen Häftlinge an oberster Stelle, die Juden ganz unten. Eine gesonderte Regelung war, dass die Häftlinge, die länger im Lager überlebt hatten, eine höhere Stellung gegenüber dem SS-Personal besaßen. Die Funktionshäftlinge (die Kapos) gehörten zu den Bessergestellten, es waren zumeist aus deutschen Gefängnissen geholte Straftäter. Das SS-Personal stattete sie mit der notwendigen Autorität aus, um für einen geordneten Lageralltag zu sorgen. Dafür genossen sie Privilegien. Durch Willkür und Machtmissbrauch waren die Kapos zumeist mindestens genauso gefürchtet wie das SS-Personal. Nur wenige Funktionshäftlinge setzten ihre herausgehobene Position für das Wohl ihrer Mitgefangenen ein.

Der Alltag im KZ war darauf ausgelegt, den Lagerinsassen die Lebenskraft zu nehmen. Der Tag begann im Sommer um 04:30 Uhr und um 05:30 Uhr im Winter. Sie wurden zuerst hastig zum Waschen und dann zum Frühstück gedrängt. Anschließend ging es zum Morgenappell und zur Formierung der Arbeitskommandos. In diesen arbeiteten die Häftlinge dann zehn Stunden täglich. Dabei genossen die Kommandos Bauhof, Kiesgrube und Holzhof einen ausgesprochen schlechten Ruf, da die Sterblichkeitsrate hier am höchsten war. Nach der Arbeit fand der Abendappell statt. Wenn im Verlaufe des Tages Häftlinge bei der Arbeit starben, wurden diese von anderen Gefangenen ins Lager zurückgetragen, um beim Abendappell gezählt zu werden. Die Nachtruhe verzögerte sich durch diese Kontrollen, durch weitere Schikanen und Terror oft bis weit nach Mitternacht.

Im Frühjahr 1941 begann der IG-Farben-Konzern einen Fabrikbau in der Nähe des Lagers und fragte an, ob die SS Häftlinge als Zwangsarbeiter zur Verfügung stellen könnte. Himmler sah in dieser Anfrage eine Möglichkeit, seine Macht weiter zu vergrößern, und kam der Anfrage nach. Dadurch, dass die Lagerkapazitäten auf 30.000 Häftlinge erhöht werden sollten, konnten 10000 Häftlinge direkt zur Arbeit für die neue IG-Farben-Fabrik eingeteilt werden. Die Baustelle war sieben Kilometer vom Lager entfernt, was dazu führte, dass die Häftlinge, die am Bau der Fabrik beteiligt waren, diesen Weg zu Fuß zurücklegen mussten und den Arbeitstag um 3 Uhr morgens begannen. So kam es, dass die Häftlinge noch schneller starben und noch weniger arbeiten konnten, weshalb im Juli 1941 der Transport

mit Güterzügen begann. Aus ähnlichen Beweggründen heraus wurde im Oktober 1942 das Lager Monowitz eröffnet, um die Häftlinge einfacher zu den zugewiesenen Arbeitsplätzen befördern zu können. Dieses neue Lager war größer als das Stammlager, die Insassen lebten jedoch unter schlechteren Bedingungen. Aufgrund der großen Quelle an günstigen Arbeitern (3-4 Reichsmark pro Häftling) folgten andere Fabriken dem Beispiel der IG-Farben, was zu einer Zunahme der Zwangsarbeit führte, der Höchststand war Mitte 1944 mit rund 42.000 Zwangsarbeitern erreicht.

Die „Endlösung der Judenfrage“, der systematische Massenmord, begann im Frühsommer 1942. Der Grundstein für den Genozid wurde jedoch schon im Sommer 1941, genauer gesagt am 22. Juni 1941, mit dem Überfall auf die Sowjetunion gelegt. Die Deportationen aus dem Altreich begann im Herbst 1941. Vorerst wurden die Juden in überfüllte Ghettos wie Łódź, Minsk und Riga deportiert. Hier wurden die Deportierten sofort nach ihrer Ankunft erschossen. Die Massenexekutionen erwiesen sich jedoch als schwer durchführbar. Die Organisation und Geheimhaltung war angesichts der großen Zahl schwierig. Mitte 1941 forderte Himmler alternative Tötungsmethoden. Auf der Wannsee-Konferenz wurde die „Endlösung“ zwar nicht beschlossen, aber sie wurde von dort aus koordiniert. Die Aufteilung der Häftlinge in arbeitsfähig und nicht arbeitsfähig wurde festgelegt. Der Schwerpunkt der Massenvernichtung sollte wegen des Kriegsverlaufs nach Polen verlegt werden, welches militärisch gesichert war. In Polen wurden alle sechs Mordstätten errichtet (Chelmno, Belzec, Sobibór, Treblinka, Majdanek und Auschwitz-Birkenau). Die Vernichtungslager hatten die Funktion, die ankommenden Häftlinge zu ermorden. Auschwitz und Majdanek fungierten sowohl als Konzentrations- und als Vernichtungslager. Im Lagerkomplex „Auschwitz“ wurde mit Zyklon B gemordet. Dieses Gift wurde von der „Degesch“ hergestellt, einem Tochterunternehmen der IG-Farben. Die ersten Massentötungen in Auschwitz-Birkenau waren Bestandteil von Versuchen der SS. In Auschwitz-Birkenau wurde im September 1941 erstmals mit Zyklon B gemordet. Die Opfer waren 900 sowjetische Kriegsgefangene sowie kranke und schwache Häftlinge, unter ihnen auch schlesische Juden. Im Oktober 1941 kamen neue Transporte von Häftlingen nach Auschwitz. Zu dieser Zeit war Birkenau aber noch nicht fertiggestellt. Die Häftlinge wurden daraufhin in einem separaten Teil des Stammlagers untergebracht. Als die Errichtung Birkenaus abgeschlossen war, waren die Lebensbedingungen katastrophal. Es gab dort jede Menge Ungeziefer, zunächst keine sanitären Anlagen, Typhus und Fleckfieber herrschten genauso wie Wassermangel. Als die SS-Wachleute ebenfalls von den Seuchen befallen wurden, wurden 1943 Wasch- und Latrinenbaracken installiert. Wie schon auf der Wannsee-Konferenz besprochen worden war, sollte das Zentrum der Massenvernichtung nach Polen verlegt werden. Im Jahr 1943 wurde Auschwitz-Birkenau zum Zentrum des Massenmords. Die SS drängte daher auf den Bau weiterer Krematorien. Bereits im August 1942 hatte man sich zum Bau ergänzender Krema-

torien entschieden. Diese Bauphase dauerte bis in das Jahr 1943 an. Die Gründe dafür waren die schlechte Witterung und der Umstand, dass die Firma Topf und Söhne Sondermodelle anfertigen musste, um den Ansprüchen der SS zu genügen. Die Krematorien fielen oft durch Überhitzung aus. In diesen Fällen wurden die Leichen in einer Grube verbrannt.

Für das NS-Regime war der Massenmord auch mit materiellem Gewinn verbunden. Schmuck und Edelmetalle wurden zusammen mit eingeschmolzenem Zahngold an die Reichsbank überstellt. Aus dem Haar der Leidtragenden wurde u.a. Garn gesponnen. Die Asche wurde als Dünger, Isolationsmaterial und als Füllmittel beim Straßenbau eingesetzt. Das Knochenmehl wurde ebenso als Dünger verwendet. In Auschwitz-Birkenau gab es Häftlinge, die für diese Zwecke in Sonderkommandos eingesetzt wurden.

Die Juden waren jedoch nicht die einzigen Leidtragenden der NS-Vernichtungspolitik. Im Dezember 1942 ordnete Himmler an, die sogenannten Zigeuner in Konzentrationslager zu verschleppen. Am 26. Februar 1943 kam der erste Transport von Sinti und Roma in Auschwitz an. Bis Juli 1944 erreichten rund 22.600 das Lager. Von diesen waren ungefähr die Hälfte Kinder oder Jugendliche. Die Sinti und Roma wurden oft zur Zwangsarbeit innerhalb des Lagers angehalten, wie zum Beispiel für den Bau der sogenannten „Judenrampe“. Innerhalb kürzester Zeit starben bereits 7.000 Sinti und Roma an den katastrophalen Zuständen im speziell für diese Bevölkerungsgruppen eingerichteten Zigeunerlager. Überdies wurden viele dieser Menschen von den Ärzten zu medizinischen Forschungszwecken missbraucht. Im Mai 1944 ordnete Himmler die Auflösung dieses Lagerabschnitts, also die Ermordung aller Zigeuner an.

Die Sonderkommandos waren der Ort, in welchem Häftlinge (zumeist mit Erfahrungen aus dem kommunistischen Untergrund) Zirkel gründeten mit dem Ziel, sich zu organisieren, Waffen zu erbeuten, um einen Aufstand vorzubereiten. Am 07. Oktober 1944 erfolgte ein solcher Aufstand durch ein Sonderkommando. Dieser verlief jedoch planlos und der erhoffte große Erfolg blieb somit aus. Keinem Häftling glückte die Flucht. Ganz ergebnislos war diese Erhebung jedoch nicht. Drei SS-Lagerwachen wurden getötet und mindestens 12 verletzt. Das Sonderkommando hatte 450 Tote zu beklagen. Das Krematorium IV lag in Trümmern und wurde auch bis zur Auflösung des Lagers nicht wieder in Betrieb genommen. Schon zuvor gelang es den Häftlingen, Fotos von der Anlage aus dem Lager zu schleusen.

Im Juli 1944 brachen die sowjetischen Truppen in Galizien³ und Südpolen durch die deutschen Linien und befreiten das Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek, welches schon zuvor von den SS-Wachmannschaften verlassen worden war. Nach der gelungenen Überquerung der Weichsel entwickelte der SS-Chef der Krematorien und Gaskammern, Otto Moll, den Plan zur Spurenverwischung. Er wollte das Lager eibebnen und

³ Galizien: eine historische Landschaft in der Westukraine und in Südpolen

vermutlich alle Häftlinge töten lassen. Letzten Endes wurde dieses Vorhaben jedoch nicht umgesetzt. Stattdessen erfolgte eine systematische Auflösung des Lagers. Während der 1. Räumungsphase wurden Tausende Häftlinge sowie Baumaterial ins Altreich geliefert. Die Hälfte der etwa 155000 Häftlinge wurde unter mörderischen Bedingungen in westliche Konzentrationslager verschleppt. Hier starben viele von ihnen an den miserablen Lebensbedingungen. Im Lager Auschwitz-Birkenau selbst fand zunächst keine Änderung im Lageralltag statt. Es wurde weiter Zwangsarbeit betrieben und sogar die IG-Farben ließ in Monowitz weiterarbeiten. Im November 1944 wurden auf Geheiß Himmlers die Mordaktionen eingestellt. Das Sonderkommando hatte die Anweisung zur Demontierung der Gaskammern erhalten. Jetzt ließ auch die IG-Farben das Lager räumen. Am 20. Januar 1945 wurden dann die Überreste der Krematorien II und III gesprengt. Drei Tage später wurde das Effektlager „Kanada“⁴ in Brand gesetzt. Danach zog der Großteil der SS-Besatzung ab. Das Krematorium V blieb bis zuletzt in Betrieb. Die Häftlinge wurden hier mit Genickschüssen getötet. Die Sprengung dieses Krematoriums erfolgte in der Nacht von dem 25. auf den 26. Januar 1945. Am 27. Januar 1945 ist das Lager schließlich durch Soldaten der 60. Armee der 1. Ukrainischen Front befreit worden. Zu diesem Zeitpunkt waren noch etwa 7000 Menschen am Leben.

3.2 Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965) – eine Einführung

Der folgende Text beschreibt die Ausgangslage des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses, die unterschiedlichen Standpunkte der gerichtlichen Parteien, die Anklageschrift, die Probleme der Staatsanwaltschaft, den Umgang mit den Zeugen, die Täter, das Urteil und die Nachwirkungen des Prozesses auf die bundesdeutsche Vergangenheitspolitik.⁵

Strafprozesse, welche sehr brisante Themen oder besonders abscheuliche Verbrechen thematisieren, erregen großes öffentliches und mediales Interesse, da sie oftmals einen großen Symbol- und Präzedenzcharakter besitzen. Doch bleiben sie als Phänomen der Massenkultur und Symptomatik des aktuellen Zeitgeschehens nur kurz in aller Munde. Prozesse mit langer gesellschaftlicher Nachwirkung die Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit sind, heißen „populäre Prozesse“. So schreibt der US-amerikanische Kommunikologe Robert Hariman von einem gesellschaftlichen Spiegel. In einem solchen Spiegel materialisieren und kristallisieren sich gesellschaftliche Konflikte und Problematiken, welche vertreten durch einen Prozess der Gesellschaft offengelegt werden. Solche „populären Prozesse“ schaffen

⁴ Im Effektlager „Kanada“ wurde das Hab und Gut der Inhaftierten und Ermordeten gesammelt.

⁵ Die folgenden Ausführungen basieren allesamt auf Pendas, Devin O.: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963 – 1965. Eine historische Einführung. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Kommentierte Quellenedition. Band 1. Frankfurt am Main 2013, S. 68 – 85.

durch Behandlung von lange schwelenden gesellschaftlichen Konflikten Grenzthemen und Brüchen, eine Grundlage zur nachhaltigen Aufarbeitung und Bewältigung derselben.

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess ist solch ein „populärer Prozess“, da er Fragen und Probleme behandelte, die die deutsche Gesellschaft seit langem beschäftigten. Zentral war hier die Frage nach dem Umgang mit dem Erbe des Nationalsozialismus, eine Frage von politischem, rechtlichem und kulturellem Ausmaß. So stand die Regierungszeit Adenauers unter dem Motto der „Demokratisierung durch Reintegration“. Maßnahmen gegen verurteilte NS-Verbrecher und ehemalige Nationalsozialisten wurden eingestellt, ehemalige Beamte des NS-Regimes wieder zum Staatsdienst zugelassen. Die Politik Adenauers, welche durch Wiedergutmachungsleistungen (z.B. an den Staat Israel) eine Internationalisierung der NS-Vergangenheit verfolgte, stieß Ende der 1950er-Jahre an ihre Grenzen, als immer mehr ehemalige Nationalsozialisten, wie Hans Globke, Führungspositionen besetzten und dies auch öffentlich wurde. Dies erschütterte nicht nur die Glaubwürdigkeit der Reintegrationspolitik, sondern erwies sich auch als große Angriffsfläche für die ostdeutsche Propaganda.

Der innerdeutsche Konflikt beeinflusste auch die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen,“ in Ludwigsburg (siehe I.4.2). Diese Institution, welche Zuständigkeiten klären und eine Ahndung der NS-Verbrechen befördern sollte, verlagerte den Schwerpunkt der Vergangenheitspolitik von sozialpolitischen zu strafrechtlichen Sachverhalten.

Das Zustandekommen des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses war dabei aber noch einer Verkettung von glücklichen Umständen geschuldet, so wurden die späteren Angeklagten und wichtige Dokumente zufällig aufgespürt. Der ehemalige SS-Oberscharführer und Mitglied der politischen Abteilung der Lager-Gestapo von Auschwitz, Wilhelm Boger, wurde von dem Kleinkriminellen und ehemaligen KZ-Häftling Adolf Rögner erkannt und angezeigt. Ohne das Internationale Auschwitz Komitee (IAK) wäre die Anzeige jedoch im Sande verlaufen, da der notorische Verbrecher als ein nicht reputabler Zeuge galt. Auch die zufällige Entdeckung belastender Dokumente, welche schließlich in die Hände des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer gelangten, trugen maßgeblich zum Entstehen des Prozesses bei, da Bauer, selbst Leitragender der NS-Gewaltherrschaft, wesentlich gewillter war, die NS-Verbrechen zu ahnden als viele andere deutsche Juristen. Rögner warf Boger schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor und gab seinen Stuttgarter Wohnort weiter, doch sowohl die Stuttgarter Staatsanwaltschaft als auch die Polizei hielten die Anzeige für unglaubwürdig, da er aufgrund mehrerer Anzeigen gegen NS-Verbrecher als geltungssüchtig galt und bereits wegen Meineides in einem anderen NS-Verfahren verurteilt worden war. Rögner informierte jedoch zeitgleich auch Hermann Langbein, den Generalsekretär des IAK. Langbein, ein ehemaliger KZ-Häftling, setzte sich daraufhin mit der Stuttgarter Staatsanwaltschaft in Verbindung. Dennoch traute die Staatsanwaltschaft Rögner nicht und versuchte andere Zeugen

ausfindig zu machen, hierzu baten sie Langbein um Hilfe, welcher einen öffentlichen Zeugenaufruf verhindern konnte, der Boger nur gewarnt und eine Flucht ermöglicht hätte. Im August 1958 wurde eine kleine Zeugenliste vorgelegt, so dass genug Beweise für eine Festnahme Bogers vorlagen. Langbein legte der Staatsanwalt Zeugenaussagen aus Polen und Dokumente wie den Lageplan von Auschwitz vor. Trotzdem blieben die Beziehungen zwischen Langbein und der Stuttgarter Staatsanwaltschaft angespannt. Langbein warf der Staatsanwaltschaft mangelnde Ernsthaftigkeit vor und diese konterte mit dem Vorwurf der unsachlichen Kritik. Unterdessen informierte Langbein fortwährend die Öffentlichkeit über die Ermittlungen, was zu einem Kontaktabbruch zwischen der Stuttgarter Staatsanwaltschaft und dem IAK führte. Ungeachtet dieser Differenzen war die Arbeit des IAK und anderer Organisationen essentiell für die Ermittlungen und den Prozess, so wurden viele Zeugen aufgetan und sogar dafür gesorgt, dass dem Landgericht Frankfurt die Zuständigkeit übertragen wurde. Ein KZ-Überlebender namens Emil Wulkan ließ dem Journalisten Thomas Gnielka einige Dokumente mit den Namen erschossener Häftlinge und ihrer Mörder zukommen, welche er im Jahr 1945 in Breslau an sich genommen hatte. Gnielka leitete diese Unterlagen an Fritz Bauer weiter, welcher somit vom Bundesgerichtshof (BGH) hinsichtlich weiterer Ermittlungen in Sachen Auschwitz-Verbrechen für zuständig erklärt wurde.

Am 19. Juni 1959 wurden die Auschwitz-Akten von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an die Frankfurter Staatsanwaltschaft übergeben. Im Gegensatz zur gängigen Praxis wollte Bauer die Verbrechen als Ganzes ahnden und nicht in einzelne Taten und Verfahren aufsplitten, dies „vergewaltig[e] [...] das Geschehen, das nicht eine Summe von Einzelereignissen war“⁶ so Bauer. Er verfolgte die Absicht, möglichst viele Verbrecher ausfindig zu machen und diese in einem großen Prozess zu verurteilen. Hierzu stellte er eine Gruppe von Ermittlern zusammen (bestehend aus den Staatsanwälten Joachim Kügler und Georg Friedrich Vogel sowie dem Oberstaatsanwalt Hanns Großmann). Im Jahr 1962 kam der Staatsanwalt Gerhard Wiese dazu. Fritz Bauer hielt sich aus den konkreten Ermittlungen weitgehend heraus, für die hauptsächlich Kügler und Vogel verantwortlich zeichneten. In den folgenden zwei Jahren wurden 290 verdächtige Personen untersucht. Bis zum Frühjahr 1961 wurden 20 Verdächtige festgenommen, davon jedoch sieben wieder freigelassen und 15 letztendlich nicht vollstreckte Haftbefehle erlassen. Von diesen standen nachher 17 Personen vor Gericht. Heinz Düx, der Landgerichtsdirektor, wurde mit der Leitung der Voruntersuchungen betraut. Düx vernahm 130 Zeugen und besuchte auch den Lagerkomplex „Auschwitz“. So schloss er am 19. Oktober 1962 die Voruntersuchung, so dass am 19. April 1963 Anklage erhoben werden konnte.

⁶ Zitiert nach Pendas, Devin O.: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963 – 1965. Eine historische Einführung. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Kommentierte Quellenedition. Band 1, S. 62.

Die Anklageschrift, welche zu einem Drittel die Geschichte von Auschwitz und zu zwei Dritteln die einzelnen Anklagen thematisierte, zeigte die Komplexität des Verfahrens. Die Einbettung der Verbrechen in einen bürokratischen und politischen Kontext war außerordentlich wichtig, da man so die Verbrechen in die institutionelle Entwicklung einordnen konnte. Im geschichtlichen Drittel der Anklageschrift wurden hauptsächlich die Geschichte der SS und des Systems der Konzentrationslager thematisiert. Dies lag an der Tatsache, dass das Lager vom SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt geleitet wurde. Der zeitgenössischen Geschichtsschreibung folgend wurde auch in der Anklageschrift die besondere Rolle Adolf Hitlers herausgehoben sowie eine gründliche Unterscheidung zwischen Nationalsozialisten und Deutschen vorgenommen. In Frankfurt stand Völkermord nicht zur Anklage, da die Bundesrepublik die Völkermord-Konvention der UN erst im Februar 1955 ratifiziert hatte und diese daher nicht rückwirkend auf die NS-Verbrechen angewendet werden konnte. Der geltende Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ verbietet die Rückbeziehung auf Verbrechen, die zum Zeitpunkt der Tat nicht unter Strafe standen, was auch im Grundgesetz in Artikel 103 (2) geregelt wird. Gemäß der Anklageschrift wurden die Schicksale zweier Opfergruppen behandelt, Juden und arbeitsunfähige Häftlinge. Des Weiteren wurde konstatiert, dass die Gewalt von Anfang an ein inhärenter Bestandteil des NS-Lagersystems darstellte. Der Konflikt lag hier in der vermeintlich rechtlichen Legitimation durch die von den Nationalsozialisten erlassenen Gesetze. Die juristische Ahndung selbiger basierte auf der Überzeugung, dass die Verbrechen zum Zeitpunkt ihrer Begehung dennoch Straftaten waren (siehe VI.). Bauer lehnte die Vorstellung ab, dass einzelne Verbrecher wie Hitler, Himmler, Göring oder Heydrich alleine für die Verbrechen verantwortlich seien. So sah die Anklagevertretung die Verantwortung auch bei den Angeklagten und anderen SS-Verbrechern, überdies bei diversen NS-Einrichtungen, wie z.B. beim Reichssicherheitshauptamt (RSHA) und der Reichsbahn. Dennoch mussten jedem Angeklagten eine individuelle Schuld und ein Täterwille nachgewiesen werden (siehe III.). Sofern keine konkreten Nachweise für die Teilnahme an den Verbrechen gegeben waren, bezog sich die Anklage auf bürokratische und militärische Strukturen des Lagers. Diese Nachweismethode und die Zeugenaussagen waren von außerordentlicher Bedeutung, da laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 1953 „ein Angeklagter, dem vorgeworfen wird, jemanden mit eigener Hand getötet zu haben, in der Regel – wenn auch nicht immer – als Täter zu behandeln sei, selbst wenn er unter dem Einfluss einer anderen Person gestanden habe.“⁷

Der Prozess dauerte vom 20. Dezember 1963 bis zum 20. August 1965. Insgesamt wurde an 183 Prozesstagen verhandelt. Auf der Anklagebank saßen 22 ehemalige SS-Männer,

⁷ Zitiert nach Pendas, Devin O.: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963 – 1965. Eine historische Einführung. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Kommentierte Quellenedition. Band 1, S. 68.

diese repräsentierten die gesamte Lagerhierarchie. Von den 22 Angeklagten standen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung jedoch nur noch 20 Angeklagte vor Gericht, da zwei Verfahren infolge gesundheitlicher Gründe eingestellt wurden. Bei den übrigen Angeklagten handelte es sich um die Adjutanten Robert Mulka und Karl Höcker, den Lagerführer von Birkenau, Franz Hofmann, den Rapportführer Oswald Kaduk, die Mitglieder der politischen Abteilung der Lager-Gestapo Wilhelm Boger, Hans Stark, Klaus Dylewski, Pery Broad, Bruno Schläge und Johann Schoberth, den Arzt Dr. Franz Lucas, den Apotheker Dr. Victor Capesius, die Zahnärzte Dr. Willy Frank und Dr. Willi Schatz, die Sanitäter Josef Klehr, Herbert Scherpe und Emil Hantl, den Verwalter der Häftlingskleiderkammer Arthur Breitwieser, den Blockführer Stefan Baretzki und den Funktionshäftling und Blockältesten Emil Bednarek. Insgesamt sagten 360 Zeugen vor Gericht aus und es wurden 50 Vernehmungsprotokolle von Zeugen, die nicht selber vor Gericht erscheinen konnten oder wollten, verlesen. Diese 360 Zeugen setzten sich aus 85 ehemaligen SS-Männern, 211 ehemaligen Häftlingen, davon 104 politische Häftlinge, 90 Juden, vier Zigeuner und 13 Kriminelle zusammen. Das Gericht bestand aus drei Richtern, zwei Ersatzrichtern und sechs Geschworenen. Die Anklage wurde aus den vier eingangs erwähnten Staatsanwälten und weiteren Nebenklägern, darunter Henry Ormond und Friedrich Karl Kaul, gebildet. Die Verteidigung wurde von Hans Laternser und 20 Rechtsanwälten übernommen.

Während die Angeklagten die Verbrechen in Auschwitz nicht leugneten, so leugneten sie jedoch immer ihre eigene Teilhabe an diesen. Des Weiteren führten die Angeklagten ihr Entsetzen und Abscheu über die Verbrechen an und betonten stets, um Versetzung o.Ä. gebeten zu haben, um dem Treiben in Auschwitz zu entkommen. Dafür gab es jedoch keine Nachweise. Überdies beriefen sich alle Angeklagten auf den Befehlsnotstand, auf den Aspekt der Pflichterfüllung und die Gefahr von physischer Gewalt. Die Verteidigung bezweckte mit diesem Vorgehen eine Schadensbegrenzung für die Mandanten, da ein Gehilfe mildere Strafen zu erwarten hat als ein Täter.

Die Hauptstrategie der Verteidigung war die Diskreditierung der Zeugen. Besonders politische Gründe spielten hier eine Rolle, so wurden beispielsweise polnische und andere Zeugen aus den Ostblockstaaten von der Verteidigung als Kommunisten dargestellt. Diese Taktik erwies sich als besonders wirkungsvoll, da sie eine der grundlegenden Darstellungen der Staatsanwaltschaft widerlegen konnte, denn nach deren Schilderungen habe im Nationalsozialismus die Politik über das Recht gesiegt und zusammen mit der SS den Staatsapparat unterworfen. Somit wurde Auschwitz zu einem Verbrechen eines totalitären Systems unter vielen. Folglich versuchte die autoritäre Sowjetunion aktuell sich das Recht gefügig zu machen, die Verteidigung sah hier die erneute Unterwerfung des Rechts durch ein politisches System, manifestiert in der Bestechung von Zeugen. Friedrich Karl Kaul, ein ostdeutscher Jurist, wurde von der Regierung der DDR damit beauftragt, den Prozess als

ostdeutsche Propagandaplattform zu instrumentalisieren. Der Historiker Jürgen Kuczynski erarbeitete ein Gutachten vornehmlich zur Rolle der IG-Farben, welches schließlich vom Gericht wegen Einseitigkeit abgelehnt wurde. Kuczynski benannte als Hauptschuldigen für Auschwitz den westlichen Monopolkapitalismus. Er forderte, dass die DDR als der einzig legitimierte deutsche Staat anzuerkennen sei, da die Bundesrepublik Deutschland unter Einfluss des amerikanischen Imperialismus wieder zu einem faschistischen Staat verkommen sei (siehe V.).

Im Plädoyer der Staatsanwaltschaft wurde Auschwitz als Folge von Hitlers Rassen- und Vernichtungspolitik gesehen und die Auffassung vertreten, dass die Täter aus niederen Beweggründen und autonom gehandelt hätten. Die Nebenklage unter Ormond stimmte damit weitgehend überein, legte jedoch einen größeren Schwerpunkt auf das Leid der Deportierten. Kaul hingegen blieb bei seiner These von der monopolkapitalistischen Schuld an Auschwitz. Die Verteidigung hingegen lehnte sämtliche Plädoyers ab.

Der Oberstaatsanwalt Großmann versuchte mit der gängigen Praxis der Realkonkurrenz zu brechen und mit dem Prinzip der Idealkonkurrenz eine Bestrafung der Täter herbeizuführen. Idealkonkurrenz bezeichnet eine Tateinheit, folglich würden alle Angeklagten für sämtliche in ihrer Dienstzeit in Auschwitz begangenen Verbrechen angeklagt und verurteilt werden können, bei Realkonkurrenz hingegen nur für die ihnen explizit nachweisbaren Taten. Großmann war der Auffassung, dass die Realkonkurrenz die Dimensionen der Verbrechen in Auschwitz nicht erfassen könnte. Das Gericht blieb jedoch bei der Realkonkurrenz (siehe VI.).

Während die Nebenklage unter Ormond die vorgetragenen Lügen der Verteidigung zu widerlegen suchte, hetzte Kaul weiterhin gegen den Kapitalismus. Ferner suchte er die Schuld bei der IG-Farben und den Kräften, die Auschwitz verursacht hätten, den Funktionären, die seinerzeit in Westdeutschland hohe öffentliche, ökonomische oder juristische Ämter bekleideten.

Die Verteidigung betonte besonders die Machtlosigkeit der Mandanten gegenüber dem System. So betonte der Verteidiger Eugen Gerhardt, dass die Angeklagten Auschwitz weder konzipiert noch geschaffen hätten. Der Verteidiger Fritz Steinacker ließ verlauten, dass die Geschehnisse und Hergänge sorgfältiger überprüft werden müssten, und Hans Laternser führte aus, dass die Selektionen auf der Rampe nicht Mord, sondern Lebensrettung gewesen seien, so hätten seine Mandanten viele Menschen vor dem Tod in den Gaskammern gerettet. Der Verteidiger Hermann Stolting II sprach sogar den Opfern ihr Urteilsvermögen und ihre Objektivität ab und verwies auf kleinere Ungereimtheiten in den Zeugenaussagen. Laternser gab an, dass über die Hälfte der Zeugen Ausländer seien und frei lügen könnten, da sie nicht wegen Meineides belangt werden könnten. Die Verteidigung monierte außerdem, dass die Bundesrepublik Deutschland in Rechtskontinuität zum nationalsozialistischen

Deutschland stehe und ein Staat nicht die Verbrechen aburteilen könne, die er initiiert oder begangen habe (siehe VI.).

Drei der Angeklagten wurden freigesprochen: Dr. Willi Schatz, Johann Schoberth und Arthur Breitwieser. Sieben Angeklagte wurden als Mörder verurteilt: Stefan Baretzki, Emil Bednarek, Wilhelm Boger, Franz Hofmann, Oswald Kaduk, Josef Klehr und Hans Stark. Zehn als Gehilfen: Pery Broad, Dr. Victor Capesius, Klaus Dylewski, Dr. Willy Frank, Emil Hantl, Karl Höcker, Dr. Franz Lucas, Robert Mulka, Herbert Scherpe und Bruno Schlage. Dr. Franz Lucas wurde jedoch nachträglich freigesprochen, da man ihm seine Aussage des Befehlsnotstandes nicht widerlegen konnte. Hanns Stark wurde nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Die Täter- und Mittäterschaft wurde hauptsächlich durch die persönlichen Motive der Angeklagten festgelegt. So wurde Hofmann als Täter verurteilt, da er als „alter Kämpfer“ folglich mit den Zielen Hitlers einverstanden war (Hofmann war bereits lange vor Hitlers Reichskanzlerschaft Mitglied der NSDAP und der SS.). Mulka hatte angeblich Patriotismus und Pflichtgefühl an den Tag gelegt, so dass ihm kein eindeutiger Einfluss oder Täterwille angelastet werden konnte. Das Gericht wies außerdem die von der Verteidigung getätigte Zuständigkeitsbeschwerde zurück, da die deutsche Judikative im Nationalsozialismus gegen die begangenen Verbrechen Anklage erhoben hätte, wenn sie die Möglichkeit dazu gehabt hätte.

Im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess traten mehrere Konflikte offen zu Tage: einerseits Nationalsozialismus gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, andererseits Kommunismus kontra Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Somit geriet der Prozess auch ins Fahrwasser des Ost-West-Konflikts. Die Vergangenheitspolitik, wie sie heute in Deutschland gepflegt wird, ist jedoch nicht allein das Verdienst des Prozesses oder Fritz Bauers, sondern des gesellschaftlichen Diskurses, der bundesweit in den vergangenen Jahrzehnten geführt wurde. Dennoch ist Bauers Rolle in dieser Sache keineswegs gering zu schätzen, da gerade der von ihm initiierte 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess in hohem Maße dazu beigetragen hat.

4. Meilensteine

4.1 Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess

Nach dem Sieg der Alliierten über die Nationalsozialisten lagen weite Teile Europas in Schutt und Asche. Bereits im Vorfeld der deutschen Niederlage hatten die Sieger klargemacht, die Verantwortlichen der NS-Gewaltherrschaft zur Rechenschaft ziehen zu wollen, dabei sollte der Weg der Rechtsprechung aber nicht verlassen werden. Dafür diente der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 18. Oktober⁸ 1945 bis zum 01. Oktober 1946. Im

⁸ An diesem Tag fand in Berlin die konstituierende Versammlung statt. Der 14. November ist der Tag der ersten Vorverhandlung.

Folgenden wird erläutert, wie es zu diesem Prozess kam, welche Ziele die Alliierten im Einzelnen verfolgten, überdies wird auf Kritikpunkte und Errungenschaften dieses Prozesses eingegangen.⁹

Eine erste Etappe auf dem Weg zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess stellt die am 13. Januar 1942 formulierte „Erklärung von St. James“ dar, in der die von Deutschland okkupierten neun europäischen Staaten sich für die Bestrafung jener Personen aussprachen, die für Verbrechen in den besetzten Gebieten verantwortlich waren. Einig waren sich die Beteiligten auch darüber, die Schuldigen anzuklagen und zu verurteilen, „gleichgültig, ob die Betreffenden allein schuldig oder mitverantwortlich für diese Verbrechen waren.“¹⁰ Auf der Konferenz von Moskau im Jahr 1943 wurde zwischen den USA, Großbritannien, der Sowjetunion und China u.a. die Frage erörtert, wie nach der militärischen Besiegung des Nationalsozialismus mit den Hauptverantwortlichen umzugehen sei, für deren Verbrechen kein geografisch konkreter Ort gegeben sei. Das Londoner Abkommen vom 08. August 1945 regelte die Verfolgung und Bestrafung dieser Hauptkriegsverbrecher. Wichtiger Bestandteil des Abkommens war das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, das u.a. die Zuständigkeit des Gerichtes begründete und im Artikel 6 die Straftatbestände definierte, nach denen die Hauptkriegsverbrecher abgeurteilt werden sollten (6a: Verbrechen gegen den Frieden, 6b: Kriegsverbrechen und 6c: Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Die Angeklagten stellten eine Art Querschnitt durch die Führung des NS-Staates dar.¹¹ Dazu gehörten nicht nur führende Nationalsozialisten, wie Hermann Göring oder Rudolf Hess, sondern auch Nationalkonservative, wie der ehemalige Reichskanzler Franz von Papen und Bankiers, wie der frühere Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht. Den Alliierten war es wichtig, nicht der ganzen Bevölkerung die Schuld für den Nationalsozialismus zu geben, sondern eben jenen Angeklagten, die stellvertretend für jene Kräfte standen, welche weite Teile Europas aus Sicht der Alliierten in den Abgrund gerissen hatten.

Besonders der Tatbestand, dass die Alliierten zugleich Ankläger als auch Richter waren, begründete die Kritik an diesem Verfahren. Kritiker vertraten die Meinung, dass die Verurteilung der führenden Kräfte des Nationalsozialismus durch ein deutsches Gericht hätte geschehen sollen, denn dadurch hätte man der Weltöffentlichkeit zeigen können, dass

⁹ Wenn nicht anders vermerkt, ruhen folgende Ausführungen auf Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. In: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943 – 1952. 2. Auflage. Frankfurt am Main 2000, S. 32 – 42.

¹⁰ Zitiert nach ebd., S.33.

¹¹ Steinke, Ronen: Fritz Bauer. Oder Auschwitz vor Gericht. München/Berlin 2014, S.169.

Deutschland wieder ein funktionierender Rechtsstaat sei.¹² So kritisierte Fritz Bauer die untergeordnete Rolle des Holocaust in diesem Verfahren. Der Jurist schrieb: „Kein Verbrechen, das im Kriege begangen wurde, dürfte schwerer sein als diese Massenausrottung, da sie ein Beweis für die zynischste Verachtung des Menschenlebens ist.“¹³ Ein weiterer Einwand war die Ausblendung der sowjetischen Verantwortung am Ausbruch des Krieges gegen Polen im September 1939 und für Kriegsverbrechen (wie zum Beispiel das Massaker von Katyn im Jahr 1940, bei dem Tausende Polen umgebracht wurden¹⁴), die in Nürnberg nicht geahndet wurden. Es wurden außerdem auch juristische Bedenken vorgebracht. Der Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ war ein solcher Vorbehalt, da das „Verbrechen gegen den Frieden“ völkerrechtlich nicht genau definiert war. Des Weiteren befand sich die Verteidigung in einer schlechteren Position als die Anklage, da sie nur gezielt nach Entlastungsdokumenten bitten durfte und dabei nicht von einem Mitarbeiterstab unterstützt wurde. Ein ergänzender Kritikpunkt ist auch nicht von der Hand zu weisen: Die Verurteilung führender Kräfte des Nationalsozialismus förderte Vorstellungen von Selbstentlastung und Selbstentschuldigung in großen deutschen Bevölkerungsteilen. So lässt sich auch feststellen, dass ein wichtiges Prozessziel der Alliierten, nämlich die Entnazifizierung der deutschen Bevölkerung, durch Strafverfahren allein nicht erreicht werden konnte.

Trotz aller juristischen Bedenken kommt Karl Dietrich Erdmann zu einem klaren Urteil: „Angesichts der Ungeheuerlichkeit dessen, was in Nürnberg aufgedeckt wurde, kann sich niemand der Feststellung entziehen, dass hier Recht geschehen ist.“¹⁵ Der Historiker deutet mit diesen Worten auf die aufklärende Wirkung des Prozesses hin, die zugleich auch von den Alliierten angestrebt worden war, denn man wollte die Weltöffentlichkeit über die Untaten der Nationalsozialisten informieren. Es kamen Verbrechen wie die Euthanasie-Aktion oder die Judenvernichtung ans Licht, die nicht nur der Welt, sondern ebenso einem Großteil der deutschen Bevölkerung bis dato weitgehend verborgen geblieben waren. Von nun an konnte niemand mehr sagen, er sei nicht informiert worden über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus. Der Quellenwert der Nürnberger Verhandlungen und der von der Staatsanwaltschaft zusammengestellten Beweisdokumente ist für die Geschichtswissenschaft immer noch grundlegend. Des Weiteren knüpften viele Strafverfahren der sechziger Jahre an die 1945/46 vorgelegten Beweisstücke an. Somit kann man den Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess als Fundament für spätere NSG¹⁶-Verfahren (auch unter deutscher Federführung) ansehen.

¹² Steinke, Ronen: Fritz Bauer. Oder Auschwitz vor Gericht, S.173 f.

¹³ Zitiert nach ebd., S. 171.

¹⁴ Dazu eingehender Ruchniewicz, Malgorzata; Ruchniewicz, Krzysztof: Katyn 1940. In: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg. Darmstadt 2003, S. 71 – 82.

¹⁵ Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, S. 37.

¹⁶ NSG-Verfahren: Nationalsozialistische-Gewaltverbrechen-Verfahren

Eine Klassifizierung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozesses als ein „Meilenstein“ in der Vergangenheitspolitik scheint u.E. daher vollkommen gerechtfertigt. Seit der Weiterentwicklung des Völkerrechts zum Völkerstrafrecht durch dieses Tribunal geht man viel konsequenter von „der persönlichen Haftung jedes einzelnen für seine auch als Amtsperson begangenen Taten“¹⁷ aus.

4.2 Ulmer Einsatzgruppen-Prozess

Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess wurde vom 28. April bis zum 29. August 1958 an 60 Verhandlungstagen abgehalten. Es stand erstmals die Tötung von Juden im Mittelpunkt eines Prozesses, der von der deutschen Gerichtsbarkeit auf deutschem Boden geführt wurde. Der Prozess befasste sich mit den über 30 Mordaktionen des Einsatzkommandos Tilsit im litauischen Grenzgebiet im Jahr 1941. Der Prozess kam durch einen Zufall zu Stande. Nach dem Krieg kehrten viele NS-Verbrecher zunächst in ein bürgerliches Leben zurück. An diesem Punkt lassen sich die Grenzen der Entnazifizierung aufzeigen, denn trotz der Ahndung der NS-Verbrechen durch die Besatzungsmächte gelang es vielen Tätern, einer drohenden Verurteilung zu entkommen. Während der 1950er Jahre gestaltete sich die Verfolgung und Ahndung von NS-Verbrechen noch unsystematisch. Viele Verfahren konnten entweder erst durch Anzeigen von Leidtragenden der NS-Gewaltherrschaft oder durch die Tätigkeiten von verschiedenen Organisationen eingeleitet werden.¹⁸ Dieses Phänomen wird an der Geschichte des ehemaligen Polizeidirektors und Mitglieds der Waffen-SS Bernhard Fischer-Schweder deutlich. In Bad Neustadt an der Saale baute er sich ein neues Leben und eine neue Existenz auf. Er leugnete im Jahr 1946 in einem Meldebogen seine frühere Zugehörigkeit zur NSDAP, SA, SS und Gestapo, weshalb er als unbelastet eingestuft wurde.¹⁹ In den darauffolgenden Jahren arbeitete Fischer-Schweder für verschiedene Firmen. Erst der Umstand, dass Fischer-Schweder auf die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst pochte, beförderte das Zustandekommen des Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses. Durch die Ermittlungstätigkeiten gerieten auch andere ehemalige Mitglieder des Kommandos in das Blickfeld der Ermittler.²⁰ Auch der zweite Hauptangeklagte Hans-Joachim Böhme konnte in der Nachkriegsgesellschaft Fuß fassen, indem er seine Zugehörigkeit zur NSDAP, SS und Gestapo verschwieg. Am 23. August 1956 wurde Böhme verhaftet.

Ab Juni 1955 wurde der Ulmer Staatsanwalt Dr. Rudolf Mettler für die Strafsache gegen Fischer-Schweder zuständig. Mettler hatte selbst (wie viele andere deutsche Juristen) eine NS-Vergangenheit. Der Jurist war jedoch trotz seiner NSDAP-Zugehörigkeit an der Auf-

¹⁷ Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, S.39

¹⁸ Ebd., S. 36

¹⁹ Müller, Sabrina (Hrsg.): Die Mörder sind unter uns. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Stuttgart 2008, S. 30 f.

²⁰ Ebd., S. 37.

klärung der Verbrechen interessiert.²¹ Die Ermittlungen belasteten und überforderten Mettler, weswegen er seit Juni 1956 durch den Stuttgarter Staatsanwalt Erwin Schüle (ebenso mit NS-Vergangenheit) unterstützt wurde. Während der Ermittlungen wurden die Dokumente aus den Nürnberger Prozessen zu den Verbrechen der Einsatzgruppe A zu einer zentralen Quelle der Ermittler. Außerdem machten die Ermittler mit der Hilfe von verschiedenen Institutionen im In- und Ausland Zeugen für die begangenen Verbrechen dieses Kommandos ausfindig.²²

Generalstaatsanwalt Nellmann und Schüle erweiterten die Ermittlungen bis zum Frühjahr 1957 auf zehn Beschuldigte aus allen Teilen der Bundesrepublik. Mit der Ausweitung des Verfahrens schufen die Juristen das Modell für die späteren Ermittlungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.²³ Ende April 1957 brach Mettler zusammen und musste die Ermittlungen erstmal beenden, somit war Schüle gezwungen, die Anklageschrift alleine bis ins Einzelne ausführen. Am 27. Juni 1957 erfolgte durch Erich Nellmann die Anklage gegen Fischer-Schweder und neun weitere Beschuldigte.²⁴

Die Stärken des Prozesses in Ulm lagen in der Rekonstruktion von mehr als 30 Mordaktionen des Einsatzkommandos Tilsit im litauischen Grenzgebiet zwischen Juni und September 1941 sowie in der Kennzeichnung dieser Verbrechen als staatlich organisierten Mord.²⁵ Durch die Verhandlungen vor Gericht und durch die Berichterstattung der Medien wurde die Öffentlichkeit über die Organisation und den Ablauf der Massenerschießungen unterrichtet. Es wurden über 5500 jüdische Frauen, Kinder und Männer durch Erschießungen seitens der Gestapo, dem Sicherheitsdienst, der Schutz- und Grenzpolizei, von Zollbeamten sowie von litauischen Kollaborateuren getötet. Die Erschießungen fanden auf Wiesen und in Wäldern statt. Die Leidtragenden mussten ihr eigenes Grab ausheben und die Erschossenen, zum Teil auch die eigenen Familienmitglieder, eigenhändig in das zuvor ausgehobene Erdreich befördern.²⁶ Unter den Zeugen befanden sich hauptsächlich Täter, die noch nicht verurteilt worden waren, somit beherrschte die Unwahrheit den Gerichtssaal. Mit der Unterstützung von mehreren (auch internationalen) Organisationen, wie Yad Vashem in Jerusalem, gelang es, Überlebende der Massaker zu entdecken und als Zeugen zu befragen.²⁷ Obwohl die Ermittlungen die Taten der Angeklagten aufgedeckt hatten, plädierten ihre Verteidiger auf Befehlsnotstand und somit auf Freispruch.

²¹ Müller, Sabrina (Hrsg.): Die Mörder sind unter uns. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Stuttgart 2008, S. 40.

²² Ebd., S. 44.

²³ Ebd., S. 46.

²⁴ Ebd., S. 50.

²⁵ Ebd., S. 62.

²⁶ Ebd., S. 64.

²⁷ Ebd., S. 66.

Die Schwächen des Ulmer Einsatzgruppenprozesses offenbaren sich in den milden Strafaussprüchen. Die Täter erhielten Strafen zwischen drei und 15 Jahren. Viele der Täter bereuten ihre Verbrechen nach der Verurteilung nicht.²⁸

Eine direkte Folge aus den Ermittlungserfahrungen des Prozesses war die Einrichtung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg am 1. Dezember 1958. Der Leiter dieser Institution wurde Erwin Schüle. Die zentralen Aufgaben dieser Einrichtung waren es, Beweismaterialien zu beschaffen, Ermittlungen zu tätigen und weitere Prozesse gegen NS-Verbrechen vorzubereiten.²⁹ Selbst anzuklagen und Prozesse zu führen, gehörte nicht zu den Befugnissen dieser Behörde. Ein weiteres Problem war, dass die Zentrale Stelle nur von vorübergehender Dauer sein sollte und das Personal zunächst nur aus 11 Staatsanwälten und ebenso vielen Mitarbeitern bestand, weshalb es mit der Menge an Arbeit schlichtweg überfordert war. Diese und weitere Einschränkungen, welche dieser Institutionen von politischer Seite auferlegt worden waren, führten dazu, dass die Zentrale Stelle in Sachen NSG-Verfahren nicht die notwendige Durchschlagskraft erreichte, die angesichts der Fülle an Beweisen und noch lebender Zeitzeugen möglich gewesen wäre. Daher wirkte deren Gründung in der Rückschau eher als eine (halbherzige) Reaktion auf den „Legitimitätsverlust der Justiz.“³⁰

4.3 Der Eichmann-Prozess in Jerusalem

Nach der deutschen Niederlage, der bedingungslosen Kapitulation und dem zwangsläufigen Zusammenbruch des NS-Regimes sollte nach dem Willen der Siegermächte die deutsche Bevölkerung gründlich entnazifiziert werden. Dieses Vorhaben missglückte vollkommen. Kaum jemand in der Bevölkerung fühlte sich verantwortlich für das geschehene Unrecht, keiner der Angeklagten erklärte sich vor Gericht schuldig für die ihm zur Last gelegten Verbrechen. Dieser Text handelt von Fritz Bauers einsamer Jagd nach dem einstigen Cheforganisator des Holocaust: Adolf Eichmann.

Fritz Bauer war selbst ein Leidtragender der NS-Gewaltherrschaft (u.a. 1933 KZ-Haft in Heuberg, Emigration 1936 nach Dänemark und schließlich 1943 nach Schweden). Im Jahr 1949 kehrte er nach Deutschland zurück. Er trat wieder in den Dienst des Staates ein und widmete sich der Ahndung von NS-Verbrechen. Als Führungskraft des Holocaust war Adolf Eichmann Fritz Bauer natürlich ein Begriff. Nur den Aufenthaltsort kannte der Jurist nicht. Im

²⁸ Müller, Sabrina (Hrsg.): Die Mörder sind unter uns. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Stuttgart 2008, S. 70 ff.

²⁹ Ebd., S. 82.

³⁰ Miquel, Marc: „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/New York 2001, S.102.

Jahr 1957 erhielt Bauer einen Brief von Lothar Hermann, der den Hinweis enthielt, dass Eichmann sich aktuell in Buenos Aires aufhalte. Daraufhin traf Bauer sich im November 1957 in Deutschland mit einem Vertreter des israelischen Staates und berichtete ihm von der Neuigkeit. Im Januar 1958 reiste ein Mossad-Agent erstmals nach Argentinien, um diesen Hinweis zu überprüfen. Die Reise endete jedoch erfolglos. Eichmanns Behausung erschien dem Agenten zu unangemessen für eine ehemalige NS-Größe. Der Agent reiste somit wieder ab. Es kam zu einem zweiten Treffen und daraufhin folgte eine weitere Mission nach Argentinien, diesmal mit dem Ziel, Lothar Hermann zu kontaktieren. Dieser jedoch lebte weit entfernt von Buenos Aires und war fast erblindet, weshalb man ihm kaum Glauben schenkte. So scheiterte auch dieses zweite Unternehmen. Fritz Bauer reiste zweimal nach Israel (im März 1958 und im Sommer 1959), um den Mossad anzuhalten, weiter nach Eichmann zu forschen. Im Dezember 1959 unternahm der Jurist eine letzte Reise nach Israel, um den Mossad zum Handeln zu drängen. Von diesem Zeitpunkt an verfolgte der israelische Geheimdienst intensiver die Eichmann-Spur. Bauer selbst erhielt bis zur Festnahme von Adolf Eichmann keine weiteren Informationen mehr. Am 23. Mai 1960 traf er sich mit einem israelischen Kontaktmann und erfuhr schließlich, dass Eichmann inhaftiert worden sei und sich bereits in Israel in Haft befinde. Einer der bedeutendsten Strafprozesse des 20. Jahrhundert folgte, der zugleich auch ein prägender Moment für die israelische Gesellschaft werden sollte. Der Prozess erregte zudem große internationale Aufmerksamkeit. Anhand von zahlreichen Dokumenten und Zeugenaussagen von Überlebenden des Holocaust konnte man Eichmann in Jerusalem verurteilen. Am 15. Dezember 1961 sprach das Gericht das Todesurteil aus, am 30. Mai 1962 bestätigte das Oberste Gericht Israels das Todesurteil. Am 01. Juni 1962 wurde Adolf Eichmann hingerichtet.

Das alles wäre ohne die Zielstrebigkeit von Fritz Bauer und ohne „notgedrungen einsamen Entscheidungen“³¹, die er treffen musste, nicht möglich gewesen. Denn u.a. durch die Amnestiegesetze von 1949 und 1954 war die Mehrheit der bestraften NS-Verbrecher bereits begnadigt und die Parteigänger des NS-Regimes waren in Justiz und Verwaltung fast wieder vollständig vertreten. Viele NS-Verbrecher (wie Adolf Eichmann) flohen ins Ausland. So glückte Eichmann im Jahr 1950 die Flucht nach Argentinien, wo er in der Folge als Ricardo Klement lebte. Die gesamten Eichmann-Ermittlungen liefen im Geheimen ab, es gab kaum Eingeweihte. NS-Verbrecher wurden systematisch über Ermittlungsaktivitäten informiert. Es existierte ein ganzes Netz von ehemaligen Kameraden, wie der *Warndienst-West*, ein Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, dessen Leiter ein ehemaliger Obersturmbannführer war. Es ist heute schwer nachzuvollziehen, aber bei der Ahndung von NS-Verbrechen war

³¹ Steinke, Ronen: Fritz Bauer. Oder Auschwitz vor Gericht, S. 18.

„Diskretion das oberste Gebot“³². Denn Bauer erhielt z.B. von der deutschen Polizei nicht nur keine Unterstützung, sondern er musste sogar direkt gegen Widerstände und Anfeindungen ankämpfen. Der Abteilungsleiter des Bundeskriminalamts, Paul Dickkopf, versuchte bewusst, Bauer zu täuschen, indem er den Generalstaatsanwalt darüber informierte, dass Eichmann sich angeblich im Nahen Osten aufhalte (Dickkopf war ehemals SS-Untersturmführer und von den siebenundvierzig leitenden Beamten des BKA im Jahr 1958 waren dreiunddreißig frühere SS-Angehörige).³³ Sogar Reinhard Gehlen, Führungskraft im Bundesnachrichtendienst, war während des deutschen Vernichtungskriegs gegen die Sowjetunion ehemals Leiter der Ostspionage. Von all diesen Entscheidungsträgern war keine Hilfe zu erwarten. Der Bundesnachrichtendienst hatte damals nachweislich Informationen über den Aufenthalt des einstigen Cheforganisators des Holocaust, welche jedoch bewusst nicht preisgegeben wurden, obwohl ein Haftbefehl gegen Eichmann wegen millionenfachen Mordes erlassen worden war. Es verstärkten sich die Aussagen (u.a. auch vom deutschen Botschafter in Argentinien, Werner Junker) darüber, dass Eichmann sich angeblich im Nahen Osten aufhalte. Fritz Bauer hielt aber an seiner Meinung fest, Eichmann lebe in Argentinien. Er konnte offensichtlich nicht auf andere zählen, nur er allein war ehrgeizig und zielstrebig genug, Eichmann fassen zu lassen, deshalb waren seine Entscheidungen notgedrungen einsam. Bauers einzige Stütze in diesen Jahren des Kampfes war der hessische Ministerpräsident Georg August Zinn.

Um Eichmann dennoch gegen alle Widerstände habhaft zu werden, besann Bauer sich auf eine List. Er gab in der Öffentlichkeit vor, Adolf Eichmann wäre im Nahen Osten. Er ging davon aus, dass dies auf Eichmann beruhigend wirkte. Dies verschaffte Bauer Luft, in Argentinien weiter nach Eichmann fahnden zu lassen. Hier kristallisierte sich ein weiteres Problem heraus: Israel und der Mossad hatten politische Bedenken. Eine Ergreifung Eichmanns (ohne diplomatische Absicherung) musste zwangsläufig von argentinischer Seite als Verletzung der Souveränität gewertet werden. Schließlich setzten sich die Entscheidungsträger auf israelischer Seite über all diese berechtigten Bedenken hinweg und ließen Eichmann kidnappen, der an Bord eines Passagierflugzeuges nach Israel geflogen wurde. Dass die Erfassung Adolf Eichmanns maßgeblich auf das Wirken von Fritz Bauer rückzuführen war, erfuhr die deutsche Öffentlichkeit zunächst nicht. Der hessische Generalstaatsanwalt hatte sich für die Ergreifung Eichmanns stark gemacht und sich bewusst über viele Vorschriften hinweggesetzt. Dies hätte ihm sein Amt gekostet. Um Bauer nicht zu schaden, konnte erst nach seinem Tod (01.Juli 1968) öffentlich bekannt gemacht werden, was der hessische Generalstaatsanwalt geleistet hatte. Fritz Bauer war eine der wenigen positiven

³² Steinke, Ronen: Fritz Bauer. Oder Auschwitz vor Gericht, S. 16.

³³ Ebd., S. 17.



Identifikationsfiguren in der deutschen Nachkriegszeit. Auch von institutionellen Widerständen und persönlichen Beschimpfungen ließ er sich nicht abhalten, ohne Fritz Bauer hätte es den Jerusalemer Eichmann-Prozess nie gegeben.

II. Fritz Bauer und der Zweck der NSG-Verfahren

Als Leidtragender der NS-Diktatur hat Fritz Bauer viele schreckliche Erfahrungen gesammelt, die einleitend nur skizziert werden sollen: Seine persönliche Leidensgeschichte mit den NS-Machthabern begann mit dem Prozess der Machtergreifung im Jahr 1933, als er von den Nationalsozialisten für mehrere Monate im Konzentrationslager Heuberg inhaftiert wurde. Danach emigrierte er im Jahr 1936 nach Dänemark, um nicht noch einmal von den Nationalsozialisten gefunden zu werden, aber bereits 1940 wurde er von der Gestapo festgenommen und in ein Gefängnis gesperrt. Auch nach der Entlassung aus dieser Haft lebte Bauer in ständiger Angst vor einem erneuten Zugriff durch die NS-Besatzer. Als 1943 dänische Juden nach Auschwitz deportiert werden sollten, gelang es ihm, unterzutauchen. Mit Hilfe von dänischen Fischern konnte Bauer zusammen mit seiner Familie über den Öresund nach Schweden flüchten. Im Jahre 1949 kehrte Fritz Bauer nach Deutschland zurück und wurde im Jahr 1950 zunächst in Braunschweig, dann sechs Jahre später in Hessen Generalstaatsanwalt.

Diesen Ausschnitt aus seiner Lebensgeschichte wollte Fritz Bauer zu Beginn des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses im Jahr 1963 eigentlich verbergen. Dieser Versuch missglückte jedoch. Seine Gegner stellten Bauers juristisches Engagement in den Medien als reinen persönlichen Rachefeldzug dar. Dadurch bezweifelte ein Teil der deutschen Nachkriegs-Öffentlichkeit auch Fritz Bauers Integrität hinsichtlich einer sachlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen. Mit der Redewendung von einem Feldzug mit dem Ziel, Rache zu üben, lassen sich Bauers Hoffnungen in der Nachkriegszeit aber keineswegs beschreiben. Als Generalstaatsanwalt hoffte der Jurist auf eine neue republikanische Justiz und ein reformiertes Strafrecht. Für ihn sollten die NS-Prozesse aufzeigen, dass ein neues Deutschland, die junge deutsche Demokratie, gewillt ist, für die Würde eines jeden Menschen zu kämpfen. Dazu gehörte eben auch die Aufarbeitung des geschehenen Unrechts in der Ära des Nationalsozialismus. Mit diesem Optimismus, Glauben und Widerstandswillen wollte Bauer gegen staatliches Unrecht ankämpfen. Dabei wollte er ein Jurist sein, der das Gesetz und das Recht der Menschlichkeit und des Friedens nicht nur in Worte fasst, sondern auch in Taten umsetzt. Bauer sagte: „Wann immer Menschenrechte missachtet werden, sei es die Pflicht des Bürgers die Menschlichkeit zu verteidigen und folglich ein aktives Widerstandsrecht aus-

zuüben.³⁴ Die Bürgerinnen und Bürger sollten ein demokratisches Verantwortungsbewusstsein entwickeln. Seiner Meinung nach rechtfertigt das den Widerstand bzw. die Notwehr und Nothilfe für alle rechtswidrig angegriffenen Menschen. Fritz Bauer hoffte auf eine geistige Revolution der deutschen Bevölkerung in der unmittelbaren Nachkriegsära. Damit verband sich auch sein Wunsch, dass die Angeklagten in den Prozessen sich erheben und Reue zeigen würden. Dieser Wunsch ging leider nie in Erfüllung. Auf Bauers Hoffnungen folgten herbe Enttäuschungen.³⁵ Es gab keine Zäsur, keine revolutionäre Wende – auch nicht im Justizbereich.³⁶ Diese Entwicklung wurde durch den immer stärker hervortretenden Ost-West-Konflikt verstärkt (siehe V.).³⁷

Aber diejenigen Kräfte in der deutschen Gesellschaft, welche gegen NSG-Verfahren in der Bundesrepublik gerichtet waren, stießen immer mehr auf eine zunehmend kritisch eingestellte deutsche Öffentlichkeit. Seit dem Ende der 1950er Jahre kam es zu einigen nennenswerten NS-Prozessen, weswegen sich die Aufmerksamkeit der deutschen Bevölkerung stärker denn je auf die NS-Verbrechen und deren Verurteilung richtete. Zu diesen Verhandlungen gehörten z.B. das Bayreuther Verfahren im Jahr 1958, in dem die Öffentlichkeit aufgrund der Zeugenaussage des ehemaligen SS-Mannes Martin Sommer über die Gewalt in Konzentrationslagern erfuhr. Im selben Jahr kam es in Ulm zum bis dahin größten NS-Mordprozess (siehe I.4.2) und im Jahr 1961 zum Eichmann-Prozess in Jerusalem (siehe I.4.3). Trotz des Ratschlages des damaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer, das Verfahren in Jerusalem nicht zu verfolgen, da es „die ganzen Abscheulichkeiten des Hitlerregimes wieder aufwühlen würde“³⁸, taten genau dies 85 Prozent der deutschen Öffentlichkeit. Bis zum Ende des Prozesses im Dezember desselben Jahres waren die Menschen immer wieder schockiert über die Zeugenaussagen der Holocaust-Überlebenden, trotzdem gaben nur acht Prozent der Teilnehmer einer Befragung an, dass sie sich mitschuldig an den Geschehnissen fühlten. Im Gegensatz dazu stieß später der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess zu-

³⁴ Zitiert nach Irmtrud Wojak: Im Labyrinth der Schuld. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945; In: dies.; Susanne Meinel (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt am Main 2003, S. 17 ff.

³⁵ Das Ergebnis der Debatte war letztendlich das Richtergesetz im Jahr 1961, das zur Pensionierung von 135 Richtern führte, was aber eher wie der Teil einer „Beschwichtigungsstrategie“ wirkte. Dazu Miquel, Marc: „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S. 102.

³⁶ Wojak, Irmtrud: Im Labyrinth der Schuld. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945. In: dies.; Meinel, Susanne (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt am Main 2003, S.27.

³⁷ Dazu eingehender Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: Steininger, Rolf (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa - USA - Israel. 2. Auflage. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1994, S. 198 – 214.

³⁸ Miquel, Marc: „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S.103.

nächst auf sehr starke Ablehnung, was Zahlen einer Umfrage belegen (mehr als die Hälfte der Befragten waren für das Ende der Strafverfolgung von NS-Verbrechern). Das lag aber auch an der intensiven Berichterstattung der Medien, die sich über die zweijährige Dauer des Prozesses hinzog und einen gewissen Abnutzungseffekt in der Öffentlichkeit hervorrief. Dieses mediale Interesse hatte aber auch positive Folgen, denn der Prozess in Frankfurt wurde von ungefähr 20.000 Zuschauern besucht. Generell spielten primär die liberalen Medien, die sich dem Aufklärungs- und Bildungsauftrag verpflichtet fühlten, eine große Rolle während der Prozesse. Es wurde zum Beispiel die Fernsehdokumentation „Das Dritte Reich“ in dieser Zeit ausgestrahlt, die von 15 Millionen Zuschauern verfolgt wurde und sich mit den politischen Ereignissen in der NS-Zeit befasste. Auf der anderen Seite führte die ausführliche Auseinandersetzung der Medien mit den Verfahren und den Verbrechen zu Problemen und Verzerrungen der NS-Vernichtungspolitik. Die Dämonisierung der Angeklagten und das Bild des „abscheuerregenden Einzeltäters“³⁹ manifestierte sich in den Köpfen der Menschen (siehe III.), während es sich hingegen beim Holocaust um einen staatlich organisierten, systematisch realisierten Verwaltungsmassenmord handelte (siehe III. und VI.).

Da die Diskussion über die Schuldfrage in der westdeutschen Gesellschaft Ende der 1950er Jahre aufgrund der zunehmenden Zahl von NS-Verfahren wieder aufgenommen und im Zuge dieser Entwicklung immer mehr Druck auf die Politik ausgeübt wurde, kam es am 10. März 1965 im Bundestag zur Verjährungsdebatte. In dieser diskutierten u.a. der CDU/CSU Fraktionsvorsitzende Rainer Barzel und Adolf Arndt, der Rechtsexperte der SPD war. Während Barzel die Meinung vertrat, dass Hitler die größte Schuld an allem trug, das deutsche Volk als „hilfloses Opfer“⁴⁰ beschrieb, legte sein Gegenüber ein Schuldbekenntnis ab, indem er sagte, „Das Wesentliche wurde gewusst“⁴¹, denn ihm selber sei die Ermordung von Behinderten bekannt gewesen und er habe seiner Meinung nach zu wenig dagegen unternommen. Der Gesetzesentwurf gegen die Verjährungsfrist wurde daraufhin vom CDU-Abgeordneten Ernst Benda eingereicht, was zur Folge hatte, dass die Verjährungsfrist für Mord auf das Jahr 1969 verlängert und die Mitarbeiterzahl der Zentralen Stelle in Ludwigsburg schließlich auf 50 Staatsanwälte erhöht wurde. Zu dieser Verlängerung kam es nicht nur aufgrund dieser Debatte, sondern primär wegen des außenpolitischen Drucks, vor allem seitens jüdischer Organisationen, die gegen die Verjährung protestierten. Auf der einen Seite ging dieser Entschluss demnach in die richtige Richtung, auf der anderen Seite jedoch setzte sich die konservative Mehrheit im Bundestag erfolgreich für eine Amnestie ein, die letztend-

³⁹ Miquel, Marc: „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Wojak, Irntrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S.105.

⁴⁰ Ebd., S. 107

⁴¹ Ebd.

lich im Jahr 1969 durchgesetzt wurde.⁴² Diese sollte eigentlich den untergeordneten Befehlsempfängern zugute kommen, doch stattdessen verjährten die Verbrechen der Bürokraten, die einen Großteil der Verantwortung innerhalb des Mordapparates hatten.

Welche konkreten Vorstellungen hatte Fritz Bauer hinsichtlich des Zwecks von NS-Prozessen? Durch die Prozesse gegen die NS-Verbrecher wollte der Jurist einen Beitrag zur politischen Aufklärung und demokratischen Bewusstseinsbildung⁴³ des deutschen Volkes leisten. Außerdem wollte er den Menschen das Wissen über die Verbrechen vermitteln und zur „Re-Education“⁴⁴ in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Re-Education bedeutet, die ethischen Gedanken in die Köpfe der Menschen zurückzuholen, die während der NS-Gewaltherrschaft verloren gegangen waren. Bei der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ging es Fritz Bauer nicht vordergründig um die Bewältigung einer verbrecherischen Vergangenheit, sondern maßgeblich um die Gegenwart und die Zukunft der jungen deutschen Demokratie.

Seine volkspädagogischen Überlegungen, wie man also erfolgreich die Träger des nationalsozialistischen Regimes nach dem Krieg in die Gesellschaft zurückführen könnte, formte Bauer schon während des Krieges. Er war der Auffassung, dass das deutsche Volk die Gesetze des geltenden Völkerrechts während des Krieges vergessen hatte. Seine Aufgabe sah er darin, dem deutschen Volk diese Rechte wieder nahezubringen. Die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher sollten als eine Art Leitfaden dienen, um den Menschen die Grausamkeiten und unmenschlichen Verbrechen vor Augen zu führen. Das volkspädagogische Konzept wollte den Deutschen die Augen öffnen und ihnen einprägen, wie man sich ethisch zu verhalten habe.⁴⁵ Wie oben bereits angesprochen, war Rache keinesfalls Bauers Intention, sondern der wirkliche Zweck der NS-Prozesse war der Lernprozess, der bei den Deutschen entstehen sollte und die Bewusstseinswerdung, dass das Gedankengut des NS-Regimes niemals vertretbar war und sein wird. Nach Bauers Auffassung sollten die NS-Verfahren der deutschen Bevölkerung eine Brücke zu diesen Erkenntnissen bauen. Somit dienten sie als historischer, rechtlicher und moralischer Unterricht.⁴⁶ Auf diese Weise sollte der Boden bereitet werden, dass dergleichen nie wieder vorkommen kann.

Sein oben beschriebenes volkspädagogisches Konzept kollidierte dabei mit seiner angestrebten Prozessführung, die im Folgenden skizziert werden soll: Für seine Prozessführung hat Fritz Bauer die sogenannten Völkermord-Tätertypologien aufgestellt. Der erste Tätertyp

⁴² Miquel, Marc: „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S. 110.

⁴³ Renz, Werner: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre „Tragödie“. Hamburg 2015, S. 19.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd., S.20.

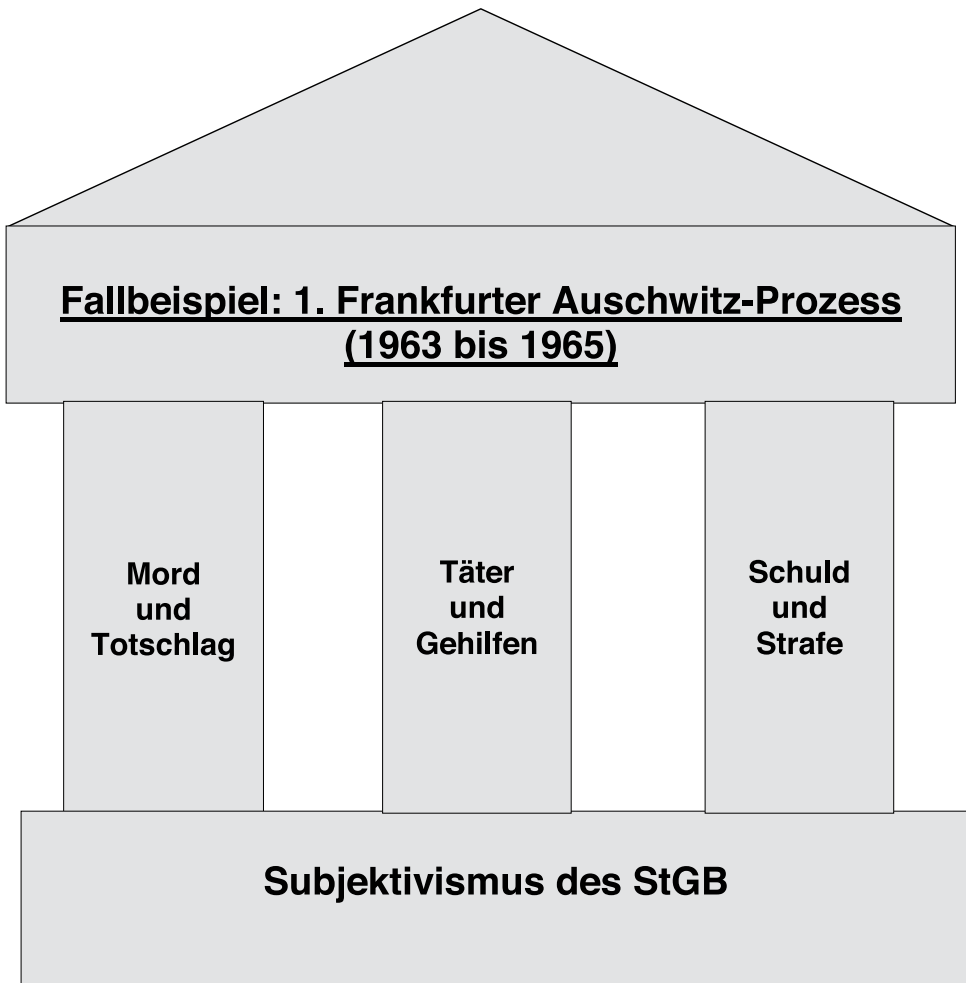
⁴⁶ Ebd., S.21.

waren die Fanatiker und Gläubigen. Diese teilten die Vorstellungen der verbrecherischen Staatsführung. Die „Formalisten“ und „Blindgehorsamen“ bildeten den zweiten Tätertyp. Diese Personen taten alles, was man ihnen befahl, egal, ob die Tatausführung universelle, moralische Gesetze verletzte. Die „Nutznießer“, also Personen, die einen Vorteil aus einer Situation ziehen, und die „Opportunisten“, die ein charakterloses Verhalten aufweisen, bildeten den dritten Tätertyp. Sie begingen ihre Taten für das persönliche Fortkommen und für die berufliche Karriere. Die Personen, die einer dieser drei Gruppen zuzuordnen waren, erachtete Bauer als Täter beziehungsweise Mittäter. Die sogenannten „missbrauchten Werkzeuge“ waren der vierte Tätertyp. Diese Personen handelten unter Befehlswang und in Befehlsnot. Der letzte und fünfte Tätertyp setzte sich aus den „Mitläufern“ und „Zuschauern“ zusammen. Sie waren lediglich Handlanger und wurden als Tatbeteiligte eingestuft. Die Mitglieder dieser letzten Gruppe konnten nach 15 Jahren strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden.⁴⁷ Laut seiner Prozessführung reichten Urkunden allein, um eine Tatbeteiligung in einem Vernichtungszentrum zu beweisen. Somit waren diese Personen Mittäter am Massenmord. Einer weiteren Wahrheitserforschung brauchte es laut Bauer nicht. Jeder, der im Wissen um den Zweck der Mordeinrichtung handelte, war als Mittäter einzustufen⁴⁸ - und konnte nach Bauers Position rasch abgeurteilt werden. Seine angestrebte Prozessführung stand daher im Gegensatz zu seinem volkspädagogischen Konzept. Fritz Bauer hatte aber seine Gründe für den angestrebten „kurzen Prozess“. Er wollte, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit groß bleibt und die Gesellschaft die NS-Prozesse bis zum Schluss verfolgt. Außerdem war er der Meinung, dass nur so der erzieherische Effekt zu erreichen war, den er mit seinem volkspädagogischen Konzept bewirken wollte. Bauers angestrebte Prozessführung lief dabei dem Kern seines volkspädagogischen Konzepts zuwider: Bei den Deutschen sollte ein Reflexionsprozess über das begangene Unrecht und über die Würde des Menschen in Gang gesetzt werden. Diese zentrale Intention war allerdings nicht mit einem „kurzen Prozess“ kompatibel. Hier zeigt sich die widersprüchliche Natur in der außergewöhnlichen Persönlichkeit Fritz Bauers.

Der widersprüchliche Charakter Bauers kommt noch stärker zum Vorschein, wenn man den „öffentlichen“ und den „privaten“ Menschen betrachtet. Nach außen zeigte der Jurist sich optimistisch und zuversichtlich hinsichtlich des aufklärerischen Zwecks der NSG-Verfahren. Privat allerdings betrachtete Bauer die Sachlage sehr viel skeptischer. Gegenüber einem israelischen Journalisten und Schriftsteller soll Fritz Bauer beispielsweise Folgendes geäußert haben: „Der erzieherische Effekt der Prozesse – wenn es überhaupt einen gibt – ist

⁴⁷ Renz, Werner: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre „Tragödie“, S.23 f.

⁴⁸ Ebd., S.34.



minimal.“⁴⁹ Auch in einem privaten Brief aus dem Jahre 1963 offenbarte er: „Natürlich ist das Resultat der Prozesse mehr als negativ. Ich (und die meisten) haben nie etwas anderes erwartet. Die Naziprozesse unterscheiden sich insoweit in nichts von allen anderen Strafprozessen, alle führen zu nichts oder nicht viel. Es wäre gewiss schon etwas gewonnen, wenn das dumme Publikum aus der Problematik der Naziprozesse auf die Fragwürdigkeit aller Strafprozesse schlösse.“⁵⁰ In der Öffentlichkeit vertrat Bauer demnach die eindeutige Position, dass die NS-Prozesse als Unterricht dienen und das deutsche Volk erziehen könnten, während er privat die Ansicht vertrat, dass die NS-Verfahren das deutsche Volk eben nicht läutern könnten. Wie ist diese pessimistische Haltung zu verstehen?

Fritz Bauer wusste, dass viele NS-Verbrecher für die begangenen Grausamkeiten nicht mehr bestraft werden konnten und diese Verbrecher bis zu ihrem Tod in der Gesellschaft, zumeist auch noch wohlhabend, lebten, als wären sie nie Teil der systematischen Auslöschung von Menschenleben gewesen.⁵¹ Ein Grund für diese absurde Situation war die Tatsache, dass Totschlag seit 1960 verjährt gewesen ist und den NS-Verbrechern Mord oder Beihilfe zu Mord nachgewiesen werden musste, um sie belangen zu können (siehe III. und IV.). Bewusst war Bauer auch, dass die Strafen, die die NS-Verbrecher bekamen, nicht erfolgreich zur Selbstaufklärung führten und somit insgesamt wenig Nutzen im Bezug auf die moralische und demokratische Erziehung der Deutschen hatten. Es stellte sich seines Erachtens ebenso die Frage, in welchem Maße eine Bestrafung überhaupt möglich gewesen wäre, wo doch viele Verurteilte nach einigen wenigen Jahren bei guter Führung vorzeitig entlassen wurden. Dass sich die NS-Verbrecher, die das nationalsozialistische Gedankengut in sich trugen und so über Jahre die NS-Vernichtungspolitik mitgetragen hatten, nach dem Strafvollzug zu anständigen Demokraten entwickeln würden, war für Fritz Bauer letzten Endes doch sehr unwahrscheinlich.⁵²

III. Der Subjektivismus des deutschen Rechts

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess wurde – wie alle bundesdeutschen NSG-Verfahren – auf dem Boden des deutschen Strafrechts (StGB) geführt. Dieses erhält durch den Subjektivismus sein spezifisches Gepräge. Das führte in dem Moment zu erheblichen Problemen, als es darum ging, NS-Gewalttäter *angemessen* zu verurteilen. Es ist zu beachten, dass NS-Prozesse nach dem während der Tatzeit gültigen Strafgesetzbuch abgehandelt wurden.⁵³

⁴⁹ Zitiert nach Renz, Werner: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre „Tragödie“, S.31.

⁵⁰ Zitiert nach ebd.

⁵¹ Ebd., S.32.

⁵² Ebd., S.33.

⁵³ Vgl. Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht. München 2013, S. 57.

Subjektiv bedeutet in dem Sinne „täterbezogen“⁵⁴, als dass für die Urteilsfindung insbesondere die (inneren) Beweggründe der Täter zur Tatzeit entscheidend sind und nicht der Beweis, dass jemand etwas anhand von objektiven („tatbezogenen“⁵⁵) und somit sichtbaren Merkmalen getan hatte. Der entscheidende Punkt ist nun aber, dass diese subjektiven (inneren) Merkmale nur *indirekt* nachzuweisen sind, da sie die sogenannte „innere Tatseite“⁵⁶ betreffen, was heißt, dass diese sich lediglich im Kopf des Täters abspielen und von außen nicht zu erkennen sind. Die Frage muss auch bleiben, inwiefern ein Individualstrafrecht in der Lage ist, den Mord an mehreren Millionen Menschen adäquat darzustellen und zu verurteilen.

Die grundlegende subjektive Ausrichtung führte zu drei grundsätzlichen Problemen, mit denen die Staatsanwälte und Richter im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess konfrontiert waren. Die Säulen in der Grafik am Anfang des Kapitels stellen diese drei Probleme dar. Dabei geht es um die Unterscheidung folgender Grundbegriffe im Strafrecht: „Mord und Totschlag“, „Täter und Gehilfe“ sowie „Schuld und Strafe“.⁵⁷ Inwieweit der Subjektivismus diese Grundbegriffe prägt und welche konkreten Auswirkungen dies auf den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess hatte, wird im Folgenden erläutert.

Eingangs muss betont werden, dass das damalige deutsche subjektive Recht Verbrechen wie Völkermord nur unzureichend verhandeln konnte, da den Angeklagten Mord oder Beihilfe zu Mord einwandfrei nachgewiesen werden musste, da Totschlag seit 1960 verjährt war. Es reichte demnach nicht die Tatsache aus, dass die Angeklagten ein Teil der Wachmannschaft des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz gewesen waren. Vor Gericht wurde gerade diese subjektive Komponente zu einem gravierenden Problem, da die inneren Beweggründe der Angeklagten für einen staatlich organisierten und systematisch betriebenen Verwaltungsmassenmord, bei dem die Leidtragenden anonym blieben, nicht entscheidend waren. Dieser Sachverhalt wird durch das Fallbeispiel des Zahnarztes Dr. Schatz konkretisiert. In dem sich anschließenden Teilkapitel IV. wird die Bedeutung der widersprüchlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Anfang der 1960er Jahre auf die NSG-Verfahren erläutert (siehe VI.).

„Mord und Totschlag“

„Mord und Totschlag“ bildet die erste Säule der uns vorliegenden Grafik. Die Abgrenzung von Mord und Totschlag stellte im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess eine essenzielle Fragestellung dar. Totschlag hatte eine Verjährungsfrist, die bei 15 Jahren lag, weshalb als Tot-

⁵⁴ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S.62.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Vgl. ebd., S.60 ff.

schlag eingestufte Delikte im Jahr 1960 abgelaufen waren. Als das Frankfurter Verfahren im Jahr 1963 begann, mussten die Staatsanwälte demnach beweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um Mord bzw. um Beihilfe zum Mord und nicht um Totschlag handelte.⁵⁸ Gemäß dem StGB handelt es sich bei einer Straftat dann um Totschlag, wenn die spezifischen Beweggründe für Mord nicht zutreffen.⁵⁹ Es handelt sich laut dem Strafgesetzbuch dann um Mord, wenn ein im StGB definierter Beweggrund auf die Tat zutrifft. Diese Beweggründe sind in drei Faktorengruppen eingeteilt. (1) Die Motive des Täters, wie zum Beispiel Mordlust oder Rassenhass (an welchem sich die Frankfurter Staatsanwaltschaft im Besonderen orientierte), (2) die zum Töten benutzten Mittel, wenn beispielsweise die Wehr- und Arglosigkeit der Leidtragenden ausgenutzt wurde, oder (3) der Zweck des Tötens, wie zum Beispiel, um eine andere Straftat zu verdecken.⁶⁰

Es ist also nur derjenige ein Mörder, dessen Tat die spezifischen Merkmale für Mord erfüllt. Diese sind subjektiver Natur, das heißt, es ist entscheidend, warum der Täter getötet hat oder aus welchem Grund, und nicht nur, dass er überhaupt gemordet hat. Ganz im Gegensatz z.B. zum US-amerikanischen Recht. Dort gilt, dass Mord dann vorliegt, wenn eine Absicht des Täters nachgewiesen werden kann. Die volle Absicht des Täters ist dann gegeben, wenn der Täter vor der Tat absehen konnte oder billigend in Kauf nahm, dass diese Tat zum Tod eines Menschen führen musste. Somit kommt es bei der US-amerikanischen Rechtsauffassung nicht darauf an, warum jemand getötet hat (also nicht auf die inneren Beweggründe), sondern, ob es volle Absicht war.⁶¹ In diesem Vergleich sieht man deutlich, wie unterschiedlich die verschiedenen Rechtsauffassungen der einzelnen Länder waren und auch noch sind. Das folgende Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen: Es handelt sich hierbei um den sogenannten Schoberth-Fall. Johann Schoberth wurde im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess wegen dreier Verbrechen angeklagt. Die Staatsanwaltschaft konnte ihm zum Ersten nicht nachweisen, dass er an einer Selektion an der Rampe in Auschwitz-Birkenau teilgenommen hat, und zum Zweiten, dass er an der Vergasung von Juden beteiligt war. Die dritte Anklage bezog sich darauf, dass Schoberth an einer Erschießung von Häftlingen in einem Krematorium beteiligt gewesen war. Wie oben erläutert, reichte der Nachweis allein nicht aus, dass er geschossen hat, sondern es musste auch bewiesen werden, aus welchen Gründen und mit welcher inneren Einstellung Schoberth die Häftlinge erschossen hatte. Die Staatsanwaltschaft konnte dieser Tat nicht die speziellen Merkmale für Mord einwandfrei und ohne Zweifel nachweisen. Das Frankfurter Gericht sprach diesen Angeklagten frei, da ihm nicht bewiesen werden konnte, dass ihm zum Tat-

⁵⁸ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S.60.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd., S.60 f.

⁶¹ Ebd., S.58 ff.

zeitpunkt die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung voll bewusst war. Dem Angeklagten war nicht die Möglichkeit gegeben, die Rechtmäßigkeit des Todesurteils zu überprüfen.⁶² Der Beweismangel bezog sich hier also nicht auf Schoberths objektive Taten (dass er geschossen hatte, konnte durch das Gericht zweifelsfrei ermittelt werden), sondern auf seine geistige Verfassung, die inneren Beweggründe waren im Unklaren geblieben.

Täter und Gehilfe

Eine weitere Problematik des Subjektivismus des deutschen Rechts ist die Unterscheidung von Täter und Gehilfe. Diese Abgrenzung zieht weitreichende Konsequenzen für den Angeklagten nach sich. Bei dem Nachweis der Helferschaft kann das Gericht mildernde Umstände in Erwägung ziehen, was wiederum Auswirkungen auf das zu verhängende Strafmaß hatte. Auch hier wird ein weiterer elementarer Unterschied zum US-amerikanischen Recht manifest, das keine geringeren Strafen für Gehilfen vorsieht, da die Absicht der Tat (also die beabsichtigte Folge einer Handlung) im Fokus steht, im deutschen Recht hingegen die innere Haltung, die inneren Beweggründe zur Tat.⁶³

Es galt diejenige Person als Täter, die aus eigenem Antrieb handelte und die kriminellen Motive verinnerlichte, falls es sich um einen Auftrag handelte. Gehilfen waren die Personen, die dem Täter mit Rat und Tat zur Seite standen und ihm wissentlich Hilfe leisteten. Das subjektive Recht ist „täterbezogen“⁶⁴, das objektive Recht hingegen ist „tatbezogen“⁶⁵. Im deutschen Strafrecht gibt es zwei subjektive Theorien zur Abgrenzung von Täter- und Helferschaft. Diese Unterscheidung erfolgt nach innenpsychischen Kriterien wie dem Willen, den Motiven oder der Gesinnung. Allerdings verwenden sie objektive Merkmale, wie Tathergang und Tatwaffe, um die schwer nachzuweisende innere Tatseite, also das Motiv und die Intention des Täters hinter der Tat, zu erkennen. Denn die Tat an sich gilt als Indiz für den Willen und die Absicht hinter der Tat.

Die erste der subjektiven Theorien ist die Dolus-Theorie. Das Wort „dolus“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „böswillige Absicht“. Diese Theorie sagt aus, dass einer Straftat immer eine Absicht des Täters, diese Straftat zu begehen, vorangeht und dass aus diesem bösen Willen die Folgen der Straftat, wie beispielsweise der Tod eines Menschen, entstehen (Böse Ziele zeitigen als Konsequenz böse Folgen!). Dabei will der Täter seine eigene Tat zur Vollendung bringen und erkennt keinen übergeordneten Tatwillen an. Der Gehilfe hat keinen eigenen Tatwillen und unterwirft seinen Willen dem des Täters. Falls der Ge-

⁶² Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S.63 f.

⁶³ Ebd., S. 59.

⁶⁴ Ebd., S.62.

⁶⁵ Ebd.

hilfe allerdings denselben Willen wie der Täter hat, gilt er als Mittäter. Hier steht die unterschiedliche Willensentscheidung von Täter und Gehilfe im Vordergrund.⁶⁶

Anders ist das bei der Interessentheorie, welche die Person als Täter definiert, die Interesse am Erfolg der Tat hat. Anders als die Dolus-Theorie konzentriert sie sich auf vage umrissene Interessen der Beschuldigten. Hier hat der Gehilfe kein Interesse am Erfolg und ist lediglich Teil der Umsetzung. Es wird ebenfalls mehr auf das Ziel der Handlung geachtet als auf die Mittel zur Durchsetzung einer Tat, allerdings wird hier das „radikale Böse“⁶⁷ durch das Interesse ersetzt.⁶⁸ Hier nun verdichtet sich die Problematik: Zum Ersten wird die Abgrenzung zwischen Täter und Gehilfe aufgrund der nachweisbaren subjektiven Einstellung getroffen, die der Angeklagte zur fraglichen Straftat hatte, zum Zweiten wird die wichtige Unterscheidung zwischen dem Begehen einer Straftat und der Beihilfe zu selbiger im Gesetzestext nicht näher definiert. Abhilfe schaffen in der Rechtspraxis Kommentare – aber vor allem Präzedenzfälle. Auf einige aussagekräftige Präzedenzfälle wird im Folgenden eingegangen, die überdies die Widersprüchlichkeit in der Rechtsprechung verständlich machen:

Der erste ist der sogenannte „Badewannenfall“ von 1940. Damals hat eine Mutter ihre Schwester überredet, ihren Säugling in der Badewanne zu ertränken. In diesem Fall wurde die Mutter des Säuglings als Täterin eingestuft, weil sie das Interesse am Erfolg dieser Tat hatte. Die Schwester, die letztendlich die Tat begangen hatte, wurde als Gehilfin verurteilt, da sie kein Interesse an der Umsetzung der Tat hatte und nachweislich lediglich als Werkzeug fungiert hatte. In diesem Fall hatte sich das Reichsgericht an der Interessentheorie orientiert und auf objektive Merkmale verzichtet.⁶⁹ Demgegenüber ereignete sich 1956 dieser Fall: Eine Frau hatte ihren Geliebten beauftragt, ihren Mann zu ermorden. Auch wenn der Mann von der Frau angestiftet worden war, wurde er durch den BGH als Täter verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es dazu: „Eigenhändiges Töten begründet Täterschaft“.⁷⁰ Der BGH hatte sich demnach von der Interessentheorie, die das Reichsgericht im „Badewannen-Fall“ zugrunde gelegt hatte, distanziert. Der BGH betonte, dass dieses Urteil nicht auf NSG-Verfahren anzuwenden sei.⁷¹

Zwar konzentrierte man sich in den 1950er und 1960er Jahren auf die subjektiven Theorien, allerdings kam es, wie im Falle des Geliebten, immer wieder zu Urteilen, bei denen objektive Faktoren eine Rolle spielten. Damit sorgten die Richter für noch mehr Verwirrung innerhalb der Gesellschaft (siehe IV.).⁷²

⁶⁶ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 67.

⁶⁷ Ebd., S.68.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd., S. 71.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd., S.69 f.

Schuld und Strafe

Die dritte Säule der Grafik zeigt den Sachverhalt „Schuld und Strafe“. Das Problem für das zuständige Frankfurter Gericht war auch hier der Subjektivismus im deutschen Strafrecht, in diesem bildet der Begriff der Schuld eine Verbindung zwischen der subjektiven und der objektiven Sicht.⁷³ Die subjektive Sicht beschreibt die Betrachtung des Täters und daraus sollte sich das äußere Verhalten des Täters erklären, also die Tat selbst.

Zuerst ist es jedoch entscheidend, den Begriff Schuld in seiner Komplexität zu verstehen und ihn auf seine Kernaussage hin zu überprüfen. Dieser Arbeit widmete sich Reinhard Frank im Jahr 1907. Seine Aufschlüsselung des Schuldbegriffs schlug sich in der deutschen Rechtspraxis unter dem Rechtsbegriff „Vorwerfbarkeit“ nieder.⁷⁴ Frank verwendete den Schuldbegriff als einen Begriff, welcher sich sowohl auf die objektive Sicht des Täters als auch auf die subjektive Sicht bezieht. Laut Frank hat Schuld drei Komponenten: (1) die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, (2) seine Absicht oder Fahrlässigkeit und (3) die Begleitumstände der Tat.⁷⁵ Diese Komponenten spiegeln vor allem die Sicht des Gerichts im Auschwitz-Prozess wider, nämlich die täterbezogene Sicht. Es sind zwar auch die Begleitumstände einer Tat von Bedeutung und können Schuld, im Falle einer Nötigung, auch aus der Welt schaffen. Doch zentral ist der Wille des Täters hinter seiner Tat. Konnte der Täter seine Tat verstehen, also war er in der Lage, sowohl die Folgen seiner Tat als auch die anschließenden Konsequenzen zu erfassen, und handelte der Angeklagte absichtlich oder war es eine fahrlässige Tat.

Diese drei Komponenten von Frank lassen sich unter dem Begriff der „Vorwerfbarkeit“ zusammenfassen. In der Praxis sprachen die Juristen auch von dem Rechtsbegriff Vorwerfbarkeit. Franks Schuldbegriff ist ein synthetischer Begriff. Das heißt, Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit.⁷⁶

Das Gericht in Frankfurt war also in der Lage, eine Strafe zu rechtfertigen, wenn der Täter infolge einer freien Entscheidung gehandelt hatte. Pendas pointierte diesen Sachverhalt so: „Schuld entstehe aus gewollten Taten, die im vollen (oder teilweisen) Bewusstsein um ihre Folgen begangen werden.“⁷⁷ Diese Grundannahme ist sehr wichtig für den Prozess. Alle weiteren Begriffe des deutschen Strafrechts orientieren sich an dieser Grundannahme. Die Unterscheidungen von „Mord und Totschlag“ und „Täter und Gehilfe“ sind subjektive Abgrenzungen⁷⁸, welche sich aus der Grundannahme bilden, dass Strafrecht gleich „Schuld-

⁷³ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S 59.

⁷⁴ Vgl. ebd., S.78.

⁷⁵ Vgl. ebd., S.79.

⁷⁶ Vgl. ebd.; sowie Schlink, Bernhard: Vergangenheitsschuld. Beiträge zu einem deutschen Thema. Zürich 2007, S. 11 ff.

⁷⁷ Ebd., S.81.

⁷⁸ Ebd.

recht“ ist. Wenn Schuld den Willen und die Begleitumstände der Tat und des Täters umfasst, dann wird die Vermischung vom Subjektivismus und teilweise auch der objektiven Sicht möglich.

Doch wie in allen anderen Kategorien brachte das subjektive Rechtssystem im Bezug auf den Auschwitz-Prozess Probleme mit sich. Denn das subjektive System war nicht in der Lage, ein Verbrechen dieses Ausmaßes zu verurteilen (siehe VI.). Auschwitz war kein Verbrechen, in dem es einen Täter und ein Opfer gab, denn es handelte sich um 20 Angeklagte, die in über einer Million Mordfälle angeklagt wurden. Auschwitz war ein Massenvernichtungsprogramm, das bürokratisch umgesetzt wurde. Da war es sehr schwierig, nach 20 Jahren eine subjektive Sicht des Täters zu seiner Tat zu rekonstruieren. Die innere Einstellung des Täters war für das Funktionieren der Todesfabrik im Allgemeinen irrelevant. Und bei einem subjektiven Strafrecht ist die Einstellung der Täter immer unterschiedlich, sie kann nicht, wie von Fritz Bauer ursprünglich geplant, verallgemeinert werden. Fritz Bauer wollte die NS-Gewaltherrschaft gemäß einer Anklageschrift als ein einziges „Gewaltverbrechen“ aburteilen (siehe II.). Das Problem war jedoch, dass die bundesdeutschen NS-Prozesse seit Anfang der 1950er Jahre nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht geführt wurden.⁷⁹ Es war nicht wie beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess (1945 – 1946), der von den Alliierten geführt wurde, oder dem Eichmann-Prozess in Israel, der unter anderem wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ geführt wurde, der Auschwitz-Prozess war gebunden an das subjektive deutsche Strafrecht, niedergelegt im Strafgesetzbuch (I.4.1 und I.4.3).

Das Fallbeispiel Dr. Schatz

Folgende Ausführungen basieren auf dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19. und 20. August 1965, im Besonderen handelt es sich um den Auszug „Der Schuldvorwurf gegen den Angeklagten Dr. Schatz“.⁸⁰ Dieser war Zahnarzt im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Überdies hielt er sich aber auch auf der Rampe in Auschwitz-Birkenau auf. Aus diesem Grund befand sich Dr. Schatz als Angeklagter vor dem Gericht in Frankfurt am Main.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt warf dem Angeklagten wegen seines Aufenthalts auf der Rampe (während der Selektionen) einen „kausalen Tatbeitrag zu den Vernichtungsaktionen“ vor, „indem er die anderen SS-Angehörigen psychisch gestärkt habe“.⁸¹ Objektiv vermutete man, dass Dr. Schatz durch seine Anwesenheit die Vernichtungsaktion gefördert habe. Dies war nach Auffassung des Schwurgerichts jedoch zweifelhaft. Jedoch ist die objektive Sicht ir-

⁷⁹ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S.57.

⁸⁰ Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Band 2. Frankfurt/New York 2013, S. 1102 – 1103.

⁸¹ Ebd., S. 1102 – 1103.



relevant, da das Gericht auf subjektiver Basis urteilte, das heißt, es musste bewiesen werden, dass Dr. Schatz bewusst war, welche Folgen seine Anwesenheit auf der Rampe hatte.

Des Weiteren konnten sie die Beteiligung von Dr. Schatz an der Vernichtungsaktion nicht nachweisen, da dieser im Lager eine unbedeutende Position hatte und es somit nicht nahelag, dass er jemandem psychisch hätte stärken können.⁸² Es ist in diesem Fall sehr gut zu erkennen, wie sich die subjektive Rechtsgrundlage im Prozess auswirkte. Im Fall Dr. Schatz kam es letztlich zu einem Freispruch. Es konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, dass er durch sein Mitlaufen (mit den jüdischen Menschen auf der Rampe) das Massenvernichtungsprogramm bewusst gefördert hat.⁸³ Die täterbezogene Sicht verlangt eine Schuldzuweisung gegenüber dem Angeklagten, welche ihm nachweisen kann, dass er die Konsequenzen seiner Tat kannte und er sie trotzdem willentlich durchgeführt hat. Dies konnte das Gericht Dr. Schatz nicht nachweisen und er musste trotz erheblichen Verdachts⁸⁴ freigesprochen werden. Im Frankfurter Urteil heißt es dazu: „Da somit dem Angeklagten Dr. Schatz trotz erheblichen Verdachts nicht nachgewiesen werden kann, Selektionen oder Gaskammerdienst verrichtet zu haben, und auch nicht festgestellt werden konnte, dass er das Bewusstsein gehabt hat, durch sein – von ihm zugegebenes Verhalten auf der Rampe – kausale Tatbeiträge zu den Vernichtungsaktionen zu leisten, war er mangels Beweises freizusprechen.“⁸⁵

IV. Zur widersprüchlichen Rechtsprechung des BGH Anfang der 1960er Jahre

Zunächst muss festgehalten werden, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesgerichtshof (BGH) die höchste richterliche Instanz in Strafrechtsverfahren darstellt. Dieser ist in fünf Strafsenate eingeteilt, welche für verschiedene Regionen in Deutschland zuständig sind und als übergeordnete Instanzen der Oberlandesgerichte fungieren. So ist für uns insbesondere der Zweite Strafsenat von Interesse, da dieser für das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zuständig war und ist. Wichtig hierbei ist weiterhin, dass die fünf Strafsenate unabhängig voneinander arbeiten und somit in ähnlich gelagerten Fällen zu sehr unterschiedlichen Urteilen kommen können. Dies geschah auch in den 1960er Jahren, vor allem im Hinblick auf Verfahren, die NS-Verbrechen behandelten. Im Folgenden werden wir die Widersprüchlichkeit einiger BGH-Urteile erläutern und deren Bedeutung für den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess herausstellen (siehe III.).

⁸² Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Band 2. Frankfurt/New York 2013, S.1103.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd.

Der Dritte Strafsenat des BGH verkündete am 19. Oktober 1962 das Urteil im sogenannten Staschynskij-Fall.⁸⁶ Der ehemalige KGB-Agent Bogdan Staschynskij hatte auf Befehl seiner Vorgesetzten zwei in München (im Exil) lebende ukrainische Politiker mit einer Giftpistole erschossen.⁸⁷ Er wurde vom Strafsenat lediglich als Gehilfe verurteilt, auch wenn er die Tat eigenhändig begangen hatte.⁸⁸ Seine Auftraggeber hingegen waren als Täter einzustufen, so urteilte das Gericht.⁸⁹ Staschynskij konnten kein eigener Täterwille und kein Interesse an der Tat nachgewiesen werden und er war somit lediglich als Gehilfe zu verurteilen.⁹⁰ Nach der Phase einiger objektiver Urteile, worauf schon vorher im Kapitel III eingegangen wurde, nahm der Dritte Strafsenat hier also wieder die Unterscheidung zwischen Täter und Gehilfe anhand von subjektiven Merkmalen vor.⁹¹ Dieses Urteil hatte weitreichende Auswirkungen auf bundesdeutsche NSG-Verfahren, auch wenn dieser Strafsenat in seiner Urteilsbegründung betonte, dass dieses Urteil nicht auf NSG-Verfahren anzuwenden sei.⁹²

Diese Auswirkungen zeigen sich an zwei Prozessen gegen ehemalige Einsatzgruppenleiter an der Ostfront, bei denen auch die Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung des BGH deutlich wird. Die Einsatzgruppen hatten während des 2. Weltkrieges u.a. die Aufgabe, während des Polen- und Russlandfeldzuges die rassenideologische Mordpolitik des nationalsozialistischen Regimes umzusetzen. Somit stellten die Einsatzgruppen eine Tätergruppe des Holocaust dar.

Zum einen wäre da der sogenannte Filbert-Fall, welcher im April 1963 vor dem Fünften Strafsenat verhandelt wurde.⁹³ Dabei wurde dem ehemaligen Leiter des Einsatzkommandos 9 (EK) der Einsatzgruppe B, Albert Filbert, vorgeworfen, dass das unter seinem Befehl stehende EK im Raum Wilna mindestens 6800 Juden erschossen hatte.⁹⁴ Dabei hätte Filbert häufiger die Massenexekutionen angeleitet und einmal auch selbst an den Erschießungen teilgenommen.⁹⁵ Filbert wurde als Mittäter in mehreren Tausend Mordfällen zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt, da er einen fanatischen Eifer erkennen ließ und damit seinen gegebenen Ermessensspielraum dazu nutzte, so viele Juden wie möglich zu töten.⁹⁶ Dabei betonte der Fünfte Strafsenat mit Bezug auf das Staschynskij-Urteil, dass dieses einer

⁸⁶ Vgl. Ohe, Axel: Das Gesellschaftsbild des Bundesgerichtshofs. Die Rechtsprechung des BGH und die frühe Bundesrepublik. Frankfurt am Main 2010, S.133.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. Pendas, Devin O., Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S.73.

⁹³ Vgl. Ohe, Axel: Das Gesellschaftsbild des Bundesgerichtshofs. Die Rechtsprechung des BGH und die frühe Bundesrepublik, S. 142 ff.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 140.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Ebd.

Verurteilung Filberts nicht im Wege stehe, da die Richter ihre Entscheidung damals auch damit begründet hatten, dass derjenige Täter ist, „wer in seinem Dienst- oder Einflussbereich für einen rückhaltlosen Vollzug verbrecherischer Befehle Sorge oder dabei anderweitig einverständlichen Eifer zeigt.“⁹⁷

In einem ganz ähnlich gelagerten Fall, nämlich im Verfahren gegen den Einsatzgruppenleiter, Erich Ehrlinger, kam der Erste Strafsenat im Mai 1963 jedoch zu einer gänzlich anderen Einordnung der Sachlage.⁹⁸ So wurde der Kommandant des EK 1b der Einsatzgruppe A (zum Tatzeitpunkt in Minsk stationiert) lediglich als Gehilfe eingestuft, da dieser, so das Gericht, lediglich ein „Werkzeug“⁹⁹ in den Händen der Haupttäter (um Himmler und Hitler) darstellte und er keinen eigenen Täterwillen besessen habe.¹⁰⁰ Erstaunlich ist die Einordnung dieses Strafsenats aufgrund der Tatsache, dass unter Ehrlingers Kommando mindestens 1045 Menschen nur aufgrund ihrer angeblichen Rasse hingerichtet wurden.¹⁰¹ Als Leiter des EK 1b konnte Ehrlinger Massenerschießung jederzeit anordnen und somit auch verhindern.¹⁰² Noch erstaunlicher ist die Tatsache, dass der Erste Strafsenat sich in seiner Urteilsbegründung ebenfalls (wie zuvor schon der Fünfte Strafsenat im Filbert-Fall) auf das Staschynskij-Urteil aus dem Jahr 1962 bezog und betonte, dass Erich Ehrlinger nur auf Befehl gehandelt hatte.¹⁰³ Nach dieser Interpretation des Staschynskij-Urteils könnte neben den sogenannten Haupttätern (Hitler, Himmler usw.) niemand als Mittäter verurteilt werden. Das ist paradox, da diese wenigen Personen ohne willentliche Helfer niemals eine Mordmaschinerie hätten aufbauen können.

Hier zeigen sich deutlich die Widersprüche zwischen den Urteilen der verschiedenen Strafsenate¹⁰⁴, die sich in ihrer Urteilsbegründung aber jeweils auf dasselbe Präzedenz-Urteil von 1962 bezogen.

Somit hing die Härte der Verurteilung und der Bestrafung von NS-Gewalttätern maßgeblich davon ab, welcher von den fünf Strafsenaten des BGH über eine Revision zu entscheiden hatte. Die Demokratisierung der Rechtsprechung in Form von fünf unabhängigen Strafsenaten stellt in unserem Zusammenhang zugleich auch eine Schwächung dar. Anfang der 1960er Jahre „fand der Erste Strafsenat Unterstützung **beim Zweiten**“.¹⁰⁵ Da sich Frankfurt am Main nun aber im Gebiet des Zweiten Strafsenats befand, konnten die Richter im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess die Angeklagten nicht alle zu Mittäterschaft und hohen

⁹⁷ Ohe, Axel: Das Gesellschaftsbild des Bundesgerichtshofs. Die Rechtsprechung des BGH und die frühe Bundesrepublik, S.142 f.

⁹⁸ Ebd., S. 143.

⁹⁹ Ebd., S. 146.

¹⁰⁰ Ebd.

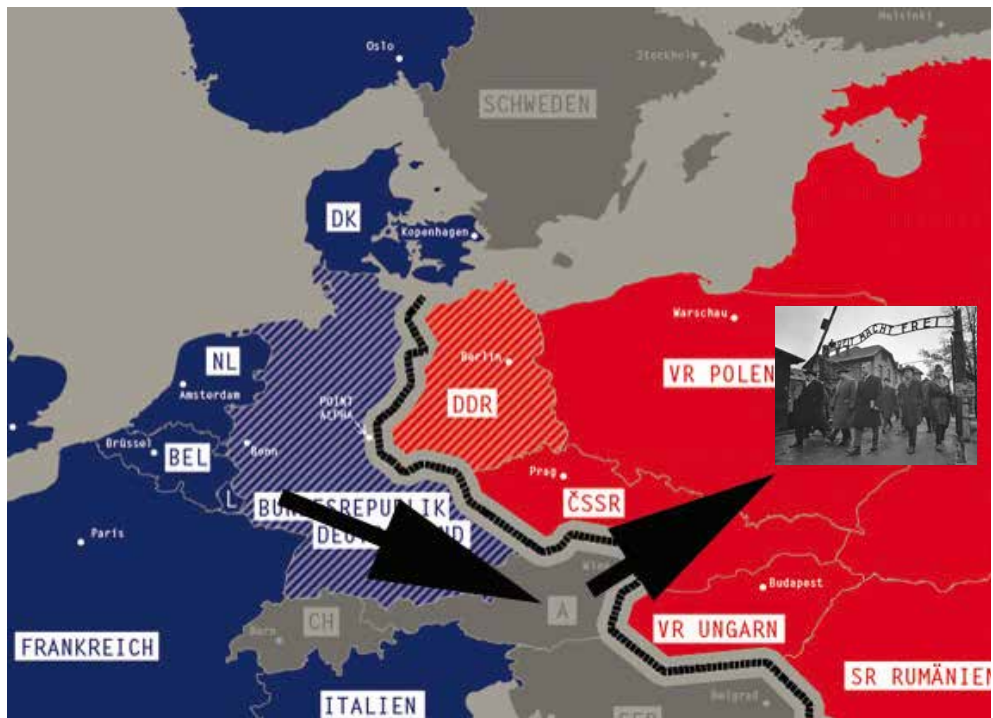
¹⁰¹ Ebd., S. 144.

¹⁰² Ebd., S. 145.

¹⁰³ Ebd., S. 146.

¹⁰⁴ Ebd., S. 151.

¹⁰⁵ Ebd., S. 151.



Haftstrafen verurteilen, da sie dann Gefahr gelaufen wären, dass der zuständige Zweite Strafsenat (als übergeordnete richterliche Instanz) dieses Urteil aufgehoben und wieder an das Frankfurter Gericht zurückverwiesen hätte.

V. Der Auschwitz-Prozess im Spannungsfeld von „Ost“ und „West“ – das Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der IG-Farben und des KZ Monowitz

Fritz Bauer hatte mit Blick auf den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess die Problematik erkannt, dass der bundesdeutschen Öffentlichkeit die wahren Dimensionen der im Lagerkomplex „Auschwitz“ begangenen Verbrechen nicht bewusst waren.¹⁰⁶ Das Frankfurter Verfahren hatte in den Augen des Generalstaatsanwalts daher auch die wichtige Funktion zu erfüllen, dieser Tendenz entgegenzuwirken, indem die Öffentlichkeit über das Geschehen im Lagerkomplex „Auschwitz“ umfassend aufgeklärt werden sollte (siehe II.). In diesem Zusammenhang wurde den historischen Sachverständigen-Gutachten eine große Bedeutung zuteil.

Auf Veranlassung von Fritz Bauer wurden bereits im Herbst 1962, also gezielt vor dem Prozessbeginn, bei Historikern des Instituts für Zeitgeschichte in München und der Universität Bonn entsprechende Gutachten in Auftrag gegeben, die eine aufklärerische Wirkung auf die Öffentlichkeit sowie auch auf das Gericht haben sollten, indem sie über die komplexen Geschehnisse im Lagerkomplex „Auschwitz“ Auskunft gaben. Bauer erhoffte sich von den Gutachten eine weit über die juristische Ebene hinausgehende Relevanz.

Eines dieser erhellenden Gutachten sollte das des DDR-Wirtschaftshistorikers Jürgen Kuczynski sein, welches die Rolle der IG-Farben bei der Errichtung und beim Ausbau des Lagerkomplexes „Auschwitz“ beleuchtete.¹⁰⁷

Dieses Vorhaben war deswegen bemerkenswert, da das Geschehen um das Lager Monowitz, dem späteren firmeneigenen Konzentrationslager der IG-Farben zur Unterbringung der KZ-Häftlinge, die auf dem Werksgelände mörderische Zwangsarbeit zu verrichten hatten, eigentlich nicht im Mittelpunkt des Frankfurter Verfahrens stand. Dies lag mitunter daran, dass die damaligen historischen Prozessgutachten die Bedeutung der IG-Farben beim Ausbau des Lagerkomplexes kaum thematisierten. Lediglich der Historiker Martin Broszat widmete Monowitz vereinzelte Passagen in seinem Gutachten zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager von 1933 – 1945.¹⁰⁸

Ein weiterer Grund dafür mag die „seit dem Kalten Krieg in der Bundesrepublik wissenschaftspolitisch verbotene Thematisierung der Mittäterschaft der deutschen Wirtschaft bei

¹⁰⁶ Vgl. Schmaltz, Florian: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak, Irmlud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/New York 2001, S.117.

¹⁰⁷ Ebd., S.121.

¹⁰⁸ Ebd.

der NS-Vernichtungspolitik (...)“¹⁰⁹ gewesen sein. Demgegenüber sollte es nach dem Willen des SED Politbüros nicht bei dieser Unkenntnis bleiben. Die DDR-Führung war bestrebt, den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess in ein „Tribunal gegen die IG-Farben“¹¹⁰ zu verwandeln. In Form einer politischen Kampagne sollte die Öffentlichkeit auf die IG-Farben-Manager und auf ihre Verantwortung für die Ausbeutung von KZ-Häftlingen aufmerksam gemacht werden. Die SED erhoffte sich durch diese Vorgehensweise ein allgemeines Erdbeben in den Kreisen der bundesdeutschen Funktionseliten. Denn viele ehemalige hochrangige NS-Eliten hatten bis dato keinerlei Konsequenzen zu befürchten gehabt. Sie führten ihre Karrieren oftmals ungeschoren fort.

Der DDR-Staatsanwalt, Friedrich Karl Kaul, wurde von der SED mit jener Aufgabe beauftragt, dem Frankfurter Verfahren einen Richtungswechsel zu geben. Dieser teilte am 21. Februar 1964, einige Tage nach der Beweisaufnahme, dem Gerichtsvorsitzenden Hofmeyer mit, dass er beabsichtige, den Wissenschaftshistoriker Jürgen Kuczynski ein Gutachten anfertigen zu lassen und es vor Gericht zu präsentieren. Der damals vorgesehene Titel des Gutachtens lautete: „Die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Einrichtung und dem Betrieb des KZ-Auschwitz und seiner Nebenlager“.¹¹¹

Die Durchsetzung des Gutachtens vor Gericht sollte sich schon deshalb als schwierig erweisen, da die Öffentlichkeit im Allgemeinen sowie die Prozessbeteiligten im Besonderen durch den Ost-West-Konflikt voreingenommen waren. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Laternser beantragte wegen des Verdachts der Befangenheit von Kuczynski unverzüglich die Ablehnung dieses Gutachtens. Dem ersten von ihm gestellten Befangenheitsantrag wurde vom Gericht stattgegeben und es vertagte die Zulassung bis zum 28. Februar. Am 19. März 1964 wagte Kaul einen erneuten Versuch, Kuczynskis Gutachten vor Gericht durchzubringen. Laternser konterte erneut mit einem Befangenheitsantrag. Diesen rechtfertigte er damit, dass es Kuczynski nicht möglich sei, ein unabhängiges Urteil abzugeben, da er von der sowjetischen Besatzungszone bezahlt werde und somit die Inhalte seines Gutachtens sich an die Grundsätze der SED-Ideologie hielten. Zudem wollte das kommunistische System der sowjetischen Besatzungszone dem Gericht Sachverständige zu politischen Zwecken aufdrängen. Diesen Behauptungen folgten zwei weitere Verteidiger, darunter der Rechtsanwalt Staiger, der auf die Bedeutungslosigkeit der deutschen Wirtschaft bei Vorgängen im „Dritten

¹⁰⁹ Schmaltz, Florian: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S.119.

¹¹⁰ Ebd., S.120.

¹¹¹ Ebd., S.121.

Reich“ hinwies.¹¹² Obendrein behauptete Staiger, der Forschungsansatz von Kuczynski sei zu marxistisch¹¹³ orientiert, es würde Methoden aufweisen, die in der Bundesrepublik nicht bekannt bzw. nicht anerkannt seien.

Trotz der Voreingenommenheit Kuczynskis war eine ausgeprägte Aversion gegenüber der DDR im Prozess auch nicht zu leugnen. Andererseits gab es auch Prozessbeteiligte, die willig waren, Kuczynskis Gutachten ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Der Rechtsanwalt Hans Schallock bestand darauf, auch andere wissenschaftliche Ansichten zu akzeptieren. Das Gericht genehmigte Kuczynskis Gutachten, da es nicht ausschließen wollte, dass er aus persönlicher Überzeugung sprach, unbeeinflusst von der Zugehörigkeit zur SED.

Am 19.März 1964 präsentierte Kuczynski das Gutachten vor Gericht. Er erörterte die Frage, inwiefern die wirtschaftlichen Interessen der IG-Farben bei dem Erwerb von günstigen Arbeitskräften aus den KZ-Lagern eine Rolle spielten, als auch den Sachverhalt, ob und wie eine Kommunikation mit der SS-Führung stattgefunden hatte. Er stützte sich auf das Argument, dass in Zeiten einer Krise einer Staatsform leitende Wirtschaftsunternehmen Versuche unternahmen, ihre Leitpositionen stärker auszubauen. Für Kuczynski war eine ähnliche Situation im Frühjahr 1945 zu beobachten gewesen. Anhand des Aktenmaterials der Alliierten konnte Kuczynski eine „kurze Phase der Hilflosigkeit“¹¹⁴ in den führenden deutschen Wirtschaftskreisen ausmachen. Er kam in seinen Ausführungen zum Ergebnis, dass die Ausbeutung von KZ-Häftlingen nicht aufgrund von Druck seitens des Staates erfolgt war, sondern alleinig durch wirtschaftliche Interessen. Seine Beweisgrundlage bildeten hauptsächlich die eidesstattlichen Aussagen ehemaliger Vorstandsmitglieder der IG-Farben-Industrie vor dem Militärgerichtshof.¹¹⁵ Ebenso sollte die Standortwahl Auschwitz dadurch erfolgt sein, dass es Kenntnis über die von der SS bereitgestellten KZ-Häftlinge gab. Außerdem behauptete er noch, dass bereits im März 1941, noch vor der offiziellen Werksgründung, Verhandlungen bezüglich des Häftlingseinsatzes zwischen der SS-Führung und der Führung der IG-Farben gegeben hätte. Die SS und staatliche Dienststellen hätten viel zur Förderung des IG-Bauvorhabens in Auschwitz beigetragen bzw. es unterstützt, da es als ausgesprochen kriegswichtig eingestuft wurde.¹¹⁶ Die IG-Farben stellte sogar die Bedingungen, die Selektion von Häftlingen selbst zu entscheiden. Dies belegte Kuczynski durch Rückgriff auf den Wochenbericht der IG-Auschwitz, in dem die Werksleitung nach vorheriger Anfrage die Zusicherung

¹¹² Schmaltz, Florian: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S.122.

¹¹³ Ebd., S.112.

¹¹⁴ Ebd., S.124.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd.

von Obersturmbannführer Maurer (vom SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt) bekam, alle schwachen Häftlinge aussortieren zu dürfen.¹¹⁷

Dr. Rudolf Aschenauer gelang es jedoch, in Kuczynskis Gutachten eine gravierende Lücke auszumachen. Aschenauer führte aus dem in der DDR erschienenen Buch „SS im Einsatz“ zwei Dokumente an¹¹⁸, welche die These untermauerten, die IG-Farben wollten ursprünglich keine KZ-Häftlinge als Arbeitskräfte haben. Das Problem für Kuczynski bestand nun darin, dass er jene Unterlagen nicht kannte und dementsprechend auch keinen Einspruch erheben konnte. Auf weitere Fragen konnte Kuczynski ebenfalls nicht adäquat parieren. Bei der Demontage des Gutachtens halfen Aschenauer die gesammelten Erfahrungen als Verteidiger vor dem Nürnberger Militärgerichtshof im IG-Farben-Prozess im Jahr 1947¹¹⁹. Er konnte dem Gericht aufzeigen, dass die von Kuczynski verwendeten Zeugenaussagen der ehemaligen IG-Farben-Manager zwar im Ermittlungsverfahren geäußert wurden, jedoch überwiegend in der Hauptverhandlung wieder zurückgezogen bzw. widerrufen wurden. Kuczynski konnte bewiesen werden, dass er die späteren Aussagen der Manager im Hauptprozess vor dem Nürnberger Militärtribunal in seinem Gutachten nicht berücksichtigt hatte. Somit hatte er die Tatsache ausgelassen, dass einige Angeklagte im IG-Farben-Prozess freigesprochen wurden. Dies alles hinterließ im Gericht den Eindruck von Kuczynskis Parteilichkeit, weswegen es der Verteidigung jetzt auch leicht fiel, eine Ablehnung des Gutachtens zu erwirken.

Was bewirkte nun das Gutachten von Kuczynski? Es konnte zuletzt als ein „Pyrrhussieg“¹²⁰, angesehen werden. Die juristische Bedeutung im Frankfurter Auschwitz-Prozess hatte es verloren. Genauso wenig wurde das Ziel der DDR-Nebenklage erreicht, den Prozess in ein „Tribunal gegen die IG-Farben“ zu verwandeln.

Auf der anderen Seite konnte mittels dieses Gutachtens die enge Zusammenarbeit zwischen der IG-Auschwitz und der SS-Führung nicht mehr geleugnet werden. Diese Erkenntnis erreichte auch die Öffentlichkeit, wie es von Fritz Bauer im Vorfeld auch beabsichtigt war. Somit hatte das Gutachten eine aufklärerische Wirkung und es wurde ihm auch ein „breites Medienecho“¹²¹ (in Ost und in West) zuteil. Darüber hinaus löste es eine politische Affäre aus: Das ehemalige IG-Vorstandsmitglied, Heinrich Bütefisch, gab das ihm verliehene Bundesverdienstkreuz auf Druck der Öffentlichkeit wieder zurück, nachdem seine Verbindungen zum KZ-Lager Monowitz erfolgreich aufgedeckt worden waren.

¹¹⁷ Schmaltz, Florian: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, S.125.

¹¹⁸ Ebd., S.126.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Ebd., S.128.

¹²¹ Ebd.

VI. Schlussbetrachtung – Völkermord und die Grenzen des Rechts

„Durstig wie ich bin, sehe ich vor dem Fenster in Reichweite einen schönen Eiszapfen hängen. Ich öffne das Fenster und mache den Eiszapfen ab, doch gleich kommt ein großer und kräftiger Kerl, der draußen herumging, und reißt ihn mir mit Gewalt aus der Hand. »Warum?« frage ich in meinem beschränkten Deutsch. »Hier ist kein Warum«, gibt er mir zur Antwort und stößt mich zurück.

Die Erklärung hierfür ist grauenhaft und doch so einfach: an diesem Ort ist alles verboten; nicht aus irgendwelchen unerfindlichen Gründen, sondern weil das Lager zu diesem Zweck geschaffen wurde.“

Primo Levi: Was ist der Mensch? (1947)

In unserer Schlussbetrachtung stellen wir uns die Frage, wie der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess hinsichtlich seines Gesamtergebnisses letzten Endes zu bewerten ist. Die Positionen unterschieden sich in dieser Frage extrem. So urteilte beispielsweise der Vertreter der Nebenkläger aus der DDR, Friedrich Karl Kaul, „das Urteil sei eine Beleidigung der Toten von Auschwitz.“¹²² Dagegen schrieb Henry Ormond, ebenso ein Vertreter der Nebenkläger: „Das Urteil kann als Ganzes gesehen nur als gerecht bezeichnet werden.“¹²³ Unser Fazit legt den Fokus auf juristische und gesellschaftliche Aspekte.

So muss konstatiert werden, dass das seinerzeitige zur Anwendung gekommene Rechtssystem einst für ganz andere Zwecke erdacht und geschaffen worden war. Einen staatlich organisierten Massenmord gerecht zu bestrafen, war mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten sehr schwer zu bewerkstelligen, wenn nicht gar unmöglich. Helge Grabitz pointiert diesen Umstand folgendermaßen: „Welche Strafe für Beihilfe zum Mord an 3.000, 10.000, 80.000 oder an 300.000 Menschen des Ghettos in Warschau im Sommer 1942 wäre ausreichend, um diese Schuld zu sühnen?“¹²⁴ Dieses Zitat verweist auf den Umstand, dass ab diesem Zeitpunkt die Deportationen in die umliegenden Vernichtungslager begannen. Menschen, die daran beteiligt gewesen waren, haben die Leidtragenden in den sicheren Tod geschickt. Das Strafgesetzbuch sah für die Beihilfe zum Mord jedoch lediglich eine Strafe von drei bis fünfzehn Jahren vor. Anhand eines solchen Beispiels kann man sehen, dass das deutsche Recht bei solchen Fragen schlichtweg überfordert war und an seine Grenzen stieß. Verbrechen der genannten Art sind daher schwer angemessen zu sühnen. Allein durch die Tatsache, dass ein Angeklagter in einem Vernichtungslager gearbeitet hatte, konnte dieser nicht rechtmäßig verurteilt werden. Dafür mussten nach dem bundesdeutschen Strafrecht individuelle Taten bzw. Tatbeiträge einwandfrei nachgewiesen werden. Diese Voraussetzung führte u.a. dazu, dass einzelne Urteile nicht nachvollzogen

¹²² Zitiert n. Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 307.

¹²³ Ebd., S. 308.

¹²⁴ Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS- Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: Steininger, Rolf (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa- USA- Israel. 2. Auflage. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1994, S. 209

werden konnten. So war der deutschen Öffentlichkeit schwer vermittelbar, dass die Angeklagten Höcker und Mulka nicht die Höchststrafe bekamen, obwohl die beiden als Adjutanten des Lagerkommandanten in das Mordgeschehen involviert waren, oder aber auch, dass der Angeklagte Capesius nur als Gehilfe verurteilt wurde, obwohl dieser die Leidtragenden bewusst bestahl und Goldfüllungen entwendete, mit denen er sich nach dem Krieg eine Existenz als Apotheker aufbauen konnte. Dennoch muss an dieser Stelle aber auch festgehalten werden, dass die Urteile oftmals ein höheres Strafmaß vorsahen als in vergleichbaren bisherigen Prozessen.

Drei Faktoren waren maßgeblich, welche die rechtlichen Möglichkeiten des Prozesses beschränkten, die fürchterlichen Verbrechen angemessen zu bestrafen. Der erste Faktor war der schon erwähnte Umstand, dass nach deutschem Recht individuelle Verbrechen nachgewiesen werden mussten. Das Gericht sollte den subjektiven Charakter der einzelnen Taten untersuchen, das heißt, es sollte bestimmte Fragen aufklären, z.B. ob sich der Angeklagte seiner Schuld bewusst war. Ferner sollte das Gericht die innere Tatseite, also das Motiv hinter den Verbrechen, untersuchen. Im Gegensatz dazu wurden objektive Beweise, also Bilder, unterschriebene Dokumente usw., nur als Indizien verwendet, um die subjektiven Tat-hintergründe zu untersuchen. Im Ergebnis bedeutete dies, dass nicht die einzelnen (objektiven) Taten im Vordergrund standen, sondern die einzelnen Motive und inneren Beweggründe der Täter. Dagegen, und da wären wir bei dem zweiten Punkt, wurden subjektive Schilderungen von Zeugen, die persönliche Eindrücke erzählten, abgewertet, weil das Gericht jedwede Gefühlsäußerungen, wie Weinen und Schluchzen, als Zeichen von Unzuverlässigkeit ansah. Das Gericht beachtete diese Erkenntnisse und Aussagen teilweise gar nicht, was aus humaner Sicht als skandalös bezeichnet werden muss. Die Erwartung, dass solche schrecklichen Erlebnisse sachlich und ohne von Gefühlen übermannt zu werden, geschildert werden könnten, war unzumutbar und schlicht weltfremd. Des Weiteren – dies ist der 3. Grund – konnte leicht der Eindruck gewonnen werden, dass die Folter einen höheren Stellenwert annahm als der Tatbestand des Völkermordes. Das lag daran, dass Folter und einzelne Bluttaten leichter nachzuweisen waren als der Völkermord, da beim Vorwurf des Völkermordes die Verteidigung argumentierte, dass man nur aus Gehorsam gehandelt hätte. Wenn Vergehen nachgewiesen werden konnten, wurde die Folter härter bestraft als die Beihilfe zum Völkermord, was letztlich dazu führte, dass der deutschen Öffentlichkeit ein falsches Bild von Auschwitz-Birkenau vermittelt wurde. Wenn man sich die Presseberichte anschaut, könnte leicht der Eindruck entstehen, dass es sich bei diesem Konzentrations- und Vernichtungslager um eine „organisierte Folterschule“¹²⁵ handelte, wo der Völkermord nur einen Nebenaspekt darstellte, was ja gerade nicht zutraf. Versuche des Gerichts und der

¹²⁵ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 310 ff.

Staatsanwaltschaft, den Völkermord in den Mittelpunkt zu stellen, scheiterten aus diesen Gründen.

Ferner verhält es sich so, dass das Frankfurter Verfahren in gewisser Weise daran scheiterte, eine angemessene historische Darstellung des Genozids zu liefern. Durch den schon durchgeführten Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (1945 – 1946) existierte der Gedanke in der Öffentlichkeit, dass die Schuldigen bereits verurteilt worden waren. Nun standen abermals nur einzelne Täter im Vordergrund, es wurde von einem Prozess gegen „Mulka und andere“¹²⁶ gesprochen, so dass diese Annahme nochmals verstärkt wurde. Dagegen hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, dass der Völkermord ein gesellschaftliches Phänomen darstellte, das die Gesellschaft als Ganzes erfasst hatte. So konnte der Prozess eine angemessene Aufarbeitung des Völkermordes nicht leisten, da einerseits einzelne Aspekte sehr stark hervorgehoben, andererseits andere Aspekte stark in den Hintergrund gedrängt wurden. Die individuelle Verantwortung wurde beispielsweise übertrieben dargestellt, hingegen die Tatsache, dass es sich bei Auschwitz-Birkenau auch um einen riesigen Verwaltungsapparat gehandelt hatte, stark vernachlässigt.

Die unterschiedlichen Motive der Angeklagten waren ein weiterer Grund dafür, dass das deutsche Strafrecht an seine Grenzen stieß. Für die heutige Forschung ist es klar, dass es nicht ein generelles Motiv gab, das für alle Täter gleichermaßen zutraf, sondern dass Täter aus ganz unterschiedlichen Gründen handelten. Diese Erkenntnis korrespondiert mit dem Umstand, dass nicht alle Täter vor ihrem Dienst im Lagerkomplex „Auschwitz“ überzeugte Nationalsozialisten gewesen waren. Am Ende waren es jedoch eben diese Täter bzw. Vollstrecker, deren individuelle Einzelbeiträge in der Summe dem Holocaust dieses unvorstellbare Ausmaß gaben. Dieser Fakt ist ganz bedeutend, denn wenn auch der Völkermord von der nationalsozialistischen Führungsrige initiiert worden war, so konnte die Tötungsmaschinerie doch nur über die Beiträge von vielen einzelnen Tätern umgesetzt werden. Diese Täter waren z.T. überzeugte Rassisten, es waren Personen, die dem Regime genehm sein wollten, persönliche Vorteile für sich sahen oder eben gehorsame Dummköpfe. Deswegen muss betont werden, dass einzelne Täter austauschbar waren, was zum Teil erklärt, wie ein Völkermord dieses Ausmaßes möglich war. Doch aufgrund des subjektiven Charakters musste das Gericht in jedem Einzelfall nach diesen Motiven suchen, auch wenn das individuelle Handeln immer zum selben Ergebnis führte, nämlich zur Realisierung dieses Völkermordes. Im Frankfurter Verfahren bestand demnach das große juristische Problem darin, dass ein einheitliches Verbrechen nicht einheitlich geahndet werden konnte (siehe I.3.2, III. und IV.). Das erklärt auch das unterschiedlich verhängte Strafmaß. Dies ist als wichtiger Umstand hervorzuheben, denn aufgrund des Strafgesetzbuches muss die Suche nach den

¹²⁶ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 310 ff.

inneren Beweggründen einer Tat notwendigerweise erfolgen. Doch wenn man dem Soziologen Max Weber folgt und man weiterhin beachtet, dass der Völkermord ein „systematischer, staatlich betriebener, bürokratisch organisierter Massenmord“¹²⁷ war, muss die Suche nach den inneren Beweggründen kritisiert, ja sogar als nicht hilfreich bezeichnet werden. Nach dieser Beschreibung kann es in der Tat auf persönliche Motive nicht ankommen. Innere Beweggründe und Motive, so Max Weber, spielen bei einem bürokratischen Prozess eine untergeordnete Rolle. Der Holocaust muss als Verwaltungsmassenmord als ein solcher bürokratischer Prozess aufgefasst werden. Das ist auch der Grund, weshalb unser heutiger Verwaltungsapparat funktioniert. Die Menschen arbeiten dort, weil der Gesetzesvollzug ihre Aufgabe ist, und nicht deshalb, weil sie fröhlich, zornig usw. sind. Das Zwischenfazit lautet also, dass das Gericht bei der Suche nach Motiven war, wo es schlussendlich überhaupt keine gab! Dieser Umstand wurde seinerzeit auch bewusst ideologisch genutzt. Da jeder einzelne Täter im Prinzip austauschbar war, war eine einzelne Person machtlos, sich gegen das System zu stellen. Daher wollte man den Tatbestand der Täterschaft durch die Form der mittelbaren Täterschaft, die „Willensherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate“¹²⁸, ergänzen. Damit hätten auch hohe Beamte verurteilt werden können, die zwar nicht am unmittelbaren Ort der Verbrechen, jedoch aufgrund ihrer bürokratischen Kontrolle in diese Taten verwickelt waren.

Da aber das deutsche Recht von subjektiven und individuellen Tatmotiven ausgeht, wurde versucht, die einzelnen Verbrechen und Verbrecher voneinander abzugrenzen und einzeln zu betrachten. Doch wenn man dieses Prinzip auf den Völkermord anwendet, entsteht ein völlig falsches Bild. Denn den Völkermord kann man im Ansatz nur verstehen, wenn man ihn als Ganzes untersucht. Das war aber nicht der Fall, im Gegenteil, die einzelnen Angeklagten und deren Motive wurden einzeln beleuchtet, so dass die Wahrheit des Holocausts verfälscht wurde. So wurde nämlich das Gesamtgeschehen in einzelne Tathandlungen aufgeteilt, weshalb sie vor Gericht wie minderschwere „Halbverbrechen“¹²⁹ erschienen. Dadurch vermittelte der Prozess der Öffentlichkeit gerade nicht das Bild vom Holocaust, dass es sich hier um ein gesamtgesellschaftliches Produkt gehandelt hat. Durch die Fokussierung auf die subjektiven Tathintergründe kann man in gewisser Weise bestimmte Verurteilungen, wie z.B. die von Mulka, besser nachvollziehen, da natürlich die Tatmotive viel schwerer nachzuweisen waren als die eigentlichen Verbrechen.

Ein weiteres Problem ergab sich aus der zeitlichen Differenz zwischen der Tatbegehung, nämlich in der ersten Hälfte der 1940er Jahre, und der Ahndung der Verbrechen. Da der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess in den Jahren 1963 bis 1965 stattfand, sollten durch ihn

¹²⁷ Dazu eingehend Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 307 ff.

¹²⁸ Ebd., S. 307 ff.

¹²⁹ Ebd., S. 317.

zwanzig Jahre alte Verbrechen abgeurteilt werden. Juristisch gesehen mussten die Richter also ein Urteil über historische Ereignisse fällen. Das hieß, dass die Verbrechen in gewisser Weise in den historischen Kontext eingeordnet und dass die Geschichte in dem Verfahren daher mit eingebunden werden musste, wollte man verhindern, dass man das Verbrechen aus dem historischen Zusammenhang reißt. Doch damit befanden sich die Frankfurter Richter in einem Dilemma. Denn sobald man versuchte, die Verbrechen an Juden und anderen Minderheiten im Richterdeutsch zu beschreiben, wurde ein völlig falsches Bild des Holocausts wiedergegeben, das die Ausmaße und die Radikalität dieses Verbrechens nicht vermittelte. Im Gegenteil, das Gericht scheiterte bereits daran, die eigenen Befunde über den Holocaust richtig zu deuten und die Komplexität des Verbrechens zu begreifen. Hinzu kam, dass die Staatsanwaltschaft auch nicht das juristisch-historische Problem lösen konnte, dass im nationalsozialistischen Deutschland die Verbrechen nach dem Gesetz geschahen. Erst nach der bedingungslosen Kapitulation wurden die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen für ungültig erklärt. Diese Aspekte wurden jedoch von der Staatsanwaltschaft in ihrer Bedeutung unterschätzt. Denn sie erkannte nicht, dass im juristischen Sinne kriminelles Handeln nach dem Gesetz gegeben war und nicht kriminelles Handeln, das gegen Gesetze verstieß. Man wünschte sich den damaligen Justizapparat des NS-Regimes einfach weg. Das machte sich die Verteidigung natürlich zunutze, wenn sie argumentierte, dass man nicht für Verbrechen verurteilt werden dürfe, wenn die Handlungen nicht gegen die Gesetze verstoßen hatten. Das hieß natürlich nicht, dass die Handlungen legal waren, ein millionenfacher Mord kann nicht legal sein. Diese moralische Wahrheit umgingen die Verteidiger. Die Staatsanwaltschaft wusste das, konnte jedoch auf diesen Punkt nicht adäquat reagieren, da man die rechtliche Seite ausblendete.

Abschließend ist festzustellen, dass der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess in seiner historisch-rechtlichen Aufarbeitung gesellschaftlich gescheitert ist. Schließlich suggeriert die Bezeichnung „Auschwitz-Prozess“, dass den Leidtragenden ex post Gerechtigkeit widerfahren ist, indem die Beschuldigten angemessen bestraft und der wahre Umfang der Vernichtungsmaschinerie historisch korrekt aufgearbeitet und dargestellt wurde. Der Prozess konnte diese Erwartung bzw. diese Zielsetzung nicht erfüllen. Juristisch wurde das Verfahren sehr gewissenhaft geführt, keiner der Angeklagten konnte eine unzureichende Prozessführung bemängeln. Alle vorliegenden Beweise wurden berücksichtigt und gewürdigt. Jedoch konnte die gesellschaftliche Dimension des Genozids nicht deutlich herausgestellt werden. Der Gerichtsprozess konnte die Vielschichtigkeit des Holocausts nicht wiedergegeben, denn er reduzierte den Völkermord durch eine „individual-psychologische Dynamik“¹³⁰, so dass in der deutschen Öffentlichkeit der Eindruck entstand, der Holocaust sei *nur* die Summe von

¹³⁰ Vgl. Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 322.

individuellen Gewalttaten. Dieser Fakt ist schlichtweg falsch, was nicht bedeutet, dass es falsch war, einzelne Täter zu bestrafen. Allerdings wurden die Prozesse gegen einzelne Personen zur Rechtfertigung gegenüber der Bevölkerung benutzt, man habe die Schuldigen verurteilt und bestraft. Dadurch konnte eben nicht das gesamtgesellschaftliche Ausmaß der NS-Vernichtungspolitik verdeutlicht werden. Das lag an den genannten Gründen, insbesondere an der Eigenheit des Subjektivismus im deutschen Strafrecht. Dadurch wurde der Holocaust gewissermaßen fragmentiert und in minderschwere „Halbverbrechen“¹³¹ zergliedert, so dass dadurch ein falsches Bild des Holocausts entstand. Auch der in strafrechtlicher Hinsicht hohe Stellenwert der Folter verfälschte das Bild. Schließlich ist der Aspekt anzuführen, dass es sich beim Holocaust um einen staatlich betriebenen, organisierten Massenmord handelte. Denn Verbrechen dieses Ausmaßes sind nur unter verbrecherischen Gesetzen und unter einem verbrecherischen Staat möglich. Ohne Gesetze würde Anarchie herrschen und ein Staat, der unter Beachtung von Regeln auf die Einhaltung von Ordnung zu achten hat, wäre überflüssig. Der Staat hat durch das Recht die Macht, Verbrechen zu bestrafen. Beim Holocaust war es so, dass der Staat selbst Ursprung und Ursache des Verbrechens war, was das Dilemma deutlich macht. Der Staat hat Verbrechen zu verfolgen. Er kann nicht selbst Angeklagter sein und über sich selbst urteilen. Damit korrespondiert der Aspekt, dass die NS-Verbrechen nach dem bundesdeutschen Recht ungesetzlich waren. Die Vorstellung aber, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Recht selbst zu einem Instrument der Gesetzlosigkeit werden könnte, konnte juristisch nicht befriedigend bewältigt werden. Dies hatte zur Konsequenz, dass der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess an den Grenzen des deutschen Strafrechts scheiterte. Der Glaube daran, der NS-Völkermord könne allein durch Strafverfahren aufgearbeitet werden, erwies sich somit als ein großer Irrtum. Die Aufarbeitung der NS-Vernichtungspolitik (in ihrer gesellschaftlichen Dimension) und die Aufforderung, aus diesen bitteren Erfahrungen Lehren für das gegenwärtige und zukünftige Zusammenleben der Menschen zu ziehen, stellen sich als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar!

¹³¹ Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, S. 310 ff., S. 317.

VII. Literatur

Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: Steininger, Rolf (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa - USA - Israel. 2. Auflage. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1994, S. 198 – 214.

Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Band 2. Frankfurt/New York 2013, S. 1102-1103.

Hättich, Manfred: Aufarbeitung der Vergangenheit als Auftrag der politischen Bildung. In: Weber, Jürgen; Steinbach, Peter (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. München 1984, S. 177 ff.

Hilligen, Wolfgang: Aufarbeitung der Vergangenheit als Auftrag der politischen Bildung. In: Weber, Jürgen; Steinbach, Peter (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. München 1984, S. 185 ff.

Levi, Primo: Ist das ein Mensch? 6., aktualisierte Auflage. München 2016.

Miquel, Marc: „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/New York 2001, S. 97 – 113.

Müller, Sabrina (Hrsg.): Die Mörder sind unter uns. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Stuttgart 2008, S. 28 – 85.

Ohe, Axel: Das Gesellschaftsbild des Bundesgerichtshofs. Die Rechtsprechung des BGH und die frühe Bundesrepublik. Frankfurt am Main 2010.

Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht. München 2013.

Ders., Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963 – 1965. Eine historische Einführung. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Kommentierte Quellenedition. Band 1. Frankfurt am Main 2013, S. 68 – 85.

Renz, Werner: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre „Tragödie“. Hamburg 2015.

Ruchniewicz, Malgorzata; Ruchniewicz, Krzysztof: Katyn 1940. In: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg. Darmstadt 2003, S. 71 – 82.

Schlink, Bernhard: Vergangenheitsschuld. Beiträge zu einem deutschen Thema. Zürich 2007.

Schmaltz, Florian: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak, Irmtrud (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“ Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/New York 2001, S. 117 – 132.

Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. In: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943 – 1952. 2. Auflage. Frankfurt am Main 2000, S. 32 – 42.

Steinbacher, Sybille: Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 1940 – 1945. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hrsg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965). Kommentierte Quellenedition. Band 1. Frankfurt am Main 2013, S. 17 – 54.

Steinke, Ronen: Fritz Bauer. Oder Auschwitz vor Gericht. München/Berlin 2014.

Weiss, Peter: Die Ermittlung. Oratorium in 11 Gesängen. 16. Auflage. Frankfurt am Main 2014.

Wojak, Irmtrud: Im Labyrinth der Schuld. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945. In: dies.; Meinel, Susanne (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt am Main 2003, S. 17 – 37.

VIII. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Sven Thore Block
Anik Erja Boldt
Theresa Marie Boyn
Bastian Dittmann
Nele Eggers
Finn Tjorven Götsche
Philipp René Höffken
Ron Kazmierski
Paula Kornhaß
Henri Robin Krummel
Lea Kschiwinski
Niko Lafrentz
Suhenja Niranjan
Hendrik Petersen
Svenja Geertje Possel
Karl Simon Rothe
Anastasia Schoop
Dominik Schrum
Hannes Robert Themsfeldt
Lisa-Marie Thomssen
Leon Pascal Wanke

Gesamtleitung: Dr. Matthias Duncker

Gegen Vergessen – Für Demokratie

Demokratie ist das Ergebnis einer komplexen Geschichte. Im Laufe der Zeit wurde Demokratie ein immer anspruchsvolleres Ordnungskonzept. Menschen- und Bürgerrechte, Gewaltenteilung, Herrschaft auf Zeit, Rechts- und Sozialstaatlichkeit und politische Kultur, die mit einer Zivilgesellschaft verbunden ist, haben ihre Geschichte.

Jetzt scheint es einen neuen Schub für die Beschäftigung mit der Demokratiegeschichte zu geben. Sie ist eine Erweiterung der Erinnerungsarbeit, in deren Zentrum die NS-Zeit und die Großverbrechen des 20. Jahrhundert stehen. Dazu gehören die NS-Diktatur und der Holocaust.

So stark die Erinnerung an die NS-Verbrechen auch die deutsche Erinnerungskultur prägt, so ist diese doch zugleich verknüpft mit demokratischen Werten. Die andere Seite von Gegen Vergessen ist die Stärkung der Demokratie.

Diktaturerfahrungen zeigen, was es bedeutet, wenn Menschen- und Bürgerrechte nicht respektiert werden, es keine Gewaltenteilung gibt, Herrschaft nicht begrenzt ist und staatliches Handeln nicht an der Rechtsstaatlichkeit seine Grenzen findet. Die Beschäftigung mit den NS-Verbrechen kann deshalb zur Legitimation des Engagements für Demokratie beitragen.

Wir tun deshalb gut daran, weder Diktaturgeschichte noch Demokratiegeschichte zu isolieren, sondern sie jeweils in Kontexte einzuordnen und Zusammenhänge zu beleuchten.

Demokratie-, Diktaturgeschichte und die Geschichte der Menschheitsverbrechen dürfen nicht als konkurrierende, sondern müssen als sich ergänzende Erinnerungsarbeiten begriffen werden.

Demokratie musste in einer Vielzahl von Kämpfen durchgesetzt werden, war lange Zeit gefährdet und ist wohl nie ganz ungefährdet.

Unsere deutsche Demokratie ist zur Zeit nur an den Rändern von Demokratiefeinden bedroht, dennoch müssen wir über populistische und gesellschaftliche Tendenzen sprechen, die unsere Demokratie zu deformieren drohen.

17.05.2017, Mittwoch

Ca. 13:00 Ankomst in Oświęcim, in der UBS
Zimmerbelegung.
Allgemeine Einführung zur Hausordnung, Freiwilliger der UBS
13:30 Mittagessen
15:00-15:30 Einführung in die Geschichte und pädagogische Arbeit der IJBS,
Bildungsreferentin der IJBS.

15:45-18:00 Stadtführung durch Oświęcim, Freiwilliger UBS

Besuch im jüdischen Zentrum Oświęcim, Freiwilliger AJC, 60 Minuten
10 PLN (Schüler*innen pro Person für den Eintritt in der Synagoge, hier in der Synagoge zu bezahlen, 15
PLN - Erwachsene)

18:30 Abendessen
Abends Gesprächsrunde, Auswertung des Tages,
geführt durch Gruppenleiter

18.05.2017, Donnerstag

7:30 Frühstück
8:20 Fußweg oder Fahrt zur der Gedenkstätte
9:00-13:00 Die Führung im KL Auschwitz I, Guide der Gedenkstätte Die zweigleisige
Schienenführung kostet 20 PLN mit der drahtlosen Kopfhörer, durch in der Gedenkstätte zu
bezahlen

13:30 Rückfahrt
14:20 Fußweg oder Fahrt zur der Gedenkstätte
15:00-16:30 Besuch im Archiv in der Gedenkstätte, Mitarbeiter der Gedenkstätte, 20 PLN
abzuschicken in der Gedenkstätte zu bezahlen bis 20 Personen möglich
Danach

Individueller Besuch der Länderausstellungen im Stammlager.

18:30 Abendessen
Abends Gesprächsrunde, Auswertung des Tages,
geführt durch Gruppenleiter

19.05.2017, Freitag

7:30 Frühstück
8:40 Fahrt nach Birkenau
9:00-13:00 Die Führung im KL Auschwitz II Birkenau, Guide der Gedenkstätte
13:00 Rückfahrt

15:00 Spurensuche in Monowitz - Das KL Auschwitz III, Bildungsreferentin der UBS
Ein Workshop pro Gruppe von max. 30 Personen kostet 100 Euro.

Oder

Besichtigung der Kunstaussstellung im Kloster Harmeße „Gedächtnis-Platten“
vom ehemaligen Häftling Marian Kalodziej; 2 Euro pro Person.

18:30 Abendessen
Abends Gesprächsrunde, Auswertung des Tages,
geführt durch Gruppenleiter

20.05.2017, Samstag

An Oberweg sollen die Zimmer bis 10:00 Uhr verlassen werden. Das Gepäck können wir Ihnen in einem
Sammelfahrrad abgeben. Vielen Dank!

7:00 Frühstück danach Abreise

Fritz-Bauer-Projekt des Gymnasiums Heide Ost / Fahrt nach Frankfurt am Main
Kontakt: Herr Duncker / 01728857598 / Matthias.Duncker@gmx.de
27.11. bis 1.12.2017

Zeitplan (aktualisiert 26.09.17):

23 Schüler*innen + 3 Lehrkräfte

Montag, 27.11.

Ankunft
Ab 14:00: „Labyrinth des Schweigens“
Raum im Haus der Jugend mit Beamer gebucht

Dienstag, 28.11.

9:30 – 10:30 Besichtigung des Fritz-Bauer-Saals, Landgericht Frankfurt / Achtung:
Sicherheitskontrolle. Alle TN besuchen ein Personaldokument

11:00 – 16:00 Uhr (mit Pause) Workshop Auschwitz-Prozess
Raum PEG 5.G 170 auf dem Uni-Campus, Theodor-W.-Adorno-Platz 6, 60323
Frankfurt am Mai

Mittwoch, 29.11.

9:30 – 13 Uhr IG NG 2.701 (IG Farben-Haus, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60322 Frankfurt)
• Einführung in das Archiv des Fritz Bauer Institut, Vorstellung von ausgewählten
Quellen durch den Archivar des FBI
• Rundgang Ausstellung im IG Farben-Haus und Wollheim-Memorial

Nachmittag: Haus Gallus, Römer

Donnerstag, 30.11.

10:00 – 12:00 Historisches Museum, Saalhof 1, 60311 Frankfurt, : Führung und Gespräch
60er Jahre, Auschwitz-Prozess
Seminarkritik (Raum im Haus der Jugend)

Unterrichtsprojekt der 11. Klasse des Gymnasiums Heide-Ost
Kooperationspartner:
Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung
Gegen Ver gessen - Für Demokratie Berlin -Sektion Westküste SH





Im heutigen „Gerard Behar Centre“ in Jerusalem fand 1961 der Prozess gegen Adolf Eichmann statt.





1. Projektreise Krakau/Auschwitz 13.5. – 20.5.2017

Begegnung mit den NS-Verbrechen

17.05.2017, Mittwoch

- Ca. 13:00 Ankunft in Oświęcim, in der IJBS
Zimmerbelegung,
Allgemeine Einführung zur Hausordnung, Freiwilliger der IJBS
- 13:30 Mittagessen
- 15:00-15:30 **Einführung in die Geschichte und pädagogische Arbeit der IJBS**,
Bildungsreferentin der IJBS
- 15:45-18:00 **Stadtführung durch Oświęcim**, Freiwilliger IJBS
Besuch im jüdischen Zentrum Oświęcim, Freiwilliger AJC, 60 Minuten
10 PLN (Schüler) pro Person für den Eintritt in der Synagoge, bar in der Synagoge zu bezahlen, 15 PLN – Erwachsenen
- 18:30 Abendessen
- Abends **Gesprächsrunde, Auswertung des Tages**,
geführt durch Gruppenleiter

18.05.2017, Donnerstag

- 7:30 Frühstück
- 8:20 Fußweg oder Fahrt zur der Gedenkstätte
- 9:00-13:00 **Die Führung im KL Auschwitz I, Guide der Gedenkstätte** Die zweitägige
Studienführung kostet 720 PLN mit der drahtlosen Kopfhörer, direkt in der Gedenkstätte zu bezahlen
- 13:30 Rückfahrt
- 14:20 Fußweg oder Fahrt zur der Gedenkstätte
- 15:00-16:30 **Besuch im Archiv in der Gedenkstätte, Mitarbeiter der Gedenkstätte**, 200 PLN
deutsch in der Gedenkstätte zu bezahlen bis 20 Personen möglich
- Danach
individueller Besuch der Länderausstellungen im Stammlager,
- 18:30 Abendessen
- Abends **Gesprächsrunde, Auswertung des Tages**,
geführt durch Gruppenleiter

19.05.2017, Freitag

- 7:30 Frühstück
- 8:40 Fahrt nach Birkenau
- 9:00-13:00 **Die Führung im KL Auschwitz II Birkenau, Guide der Gedenkstätte**
- 13:00 Rückfahrt
- 15:00 **Spurensuche in Monowitz – Das KL Auschwitz III**, Bildungsreferentin der IJBS
Ein Workshop pro Gruppe von max. 30 Personen kostet 100 Euro
- Oder
Besichtigung der Kunstaussstellung im Kloster Harmęże „Gedächtnis-Platten“ vom ehemaligen Häftling Marian Kolodziej; 2 Euro pro Person
- 18:30 Abendessen
- Abends **Gesprächsrunde, Auswertung des Tages**,
geführt durch Gruppenleiter

20.05.2017, Samstag

Am Abreisetag sollen die Zimmer bis 10.00 Uhr verlassen werden. Das Gepäck können wir Ihnen in einem Seminarraum abschließen. Vielen Dank!

- ???? Frühstück danach Abreise



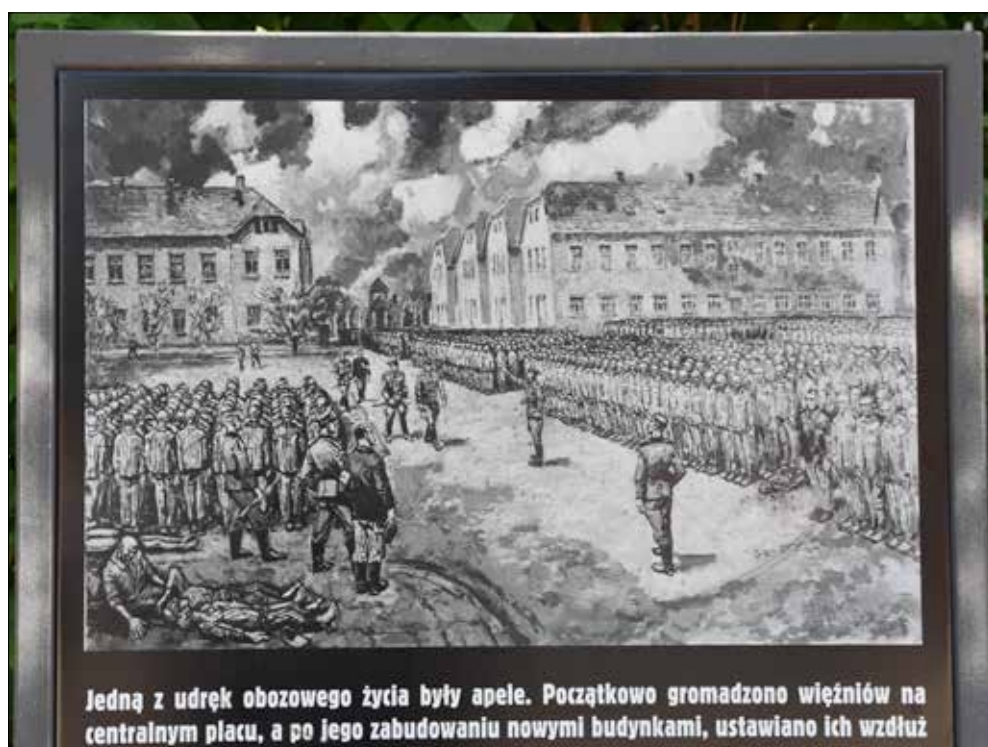




















OZNACZENIA KATEGORII WIEŹNIÓW KL AUSCHWITZ MARKS FOR DISTINGUISHING DIFFERENT CATEGORIES OF PRISONERS

- | | | | |
|--|---|--|--|
|  WIEŹNIOWIE POLITYCZNI
POLITICAL PRISONERS |  ROMOWIE/CYGANIE
ROMA/GYPSIES |  SU RADZIECCY JEŃCY WOJENNI
SOVIET PRISONERS OF WAR |  HOMOSEKSUALIŚCI
HOMOSEXUALS |
|  PRZESTĘPCY POSPOLICI
CRIMINALS |  WIEŹNIOWIE ASPOLECZNI
SO-CALLED 'ASOCIALS' |  BADACZE PISMA ŚWIĘTEGO/ŚWIADKOWIE JEHOWY
EXPONENTS OF THE BIBLE/JEHOVAH'S WITNESSES | |

▲ SPOŚÓB OZNACZANIA WIEŹNIÓW NARODOWOŚCI ŻYDOWSKIEJ DO II POŁOWY 1944 ROKU. NA ŻÓŁTY KOLOR TRÓJKĄTĄ HASZYWANO TRÓJKĄT OKREŚLAJĄCY KATEGORIĘ, DO KTÓREJ ZALICZONO DANEGO WIEŹNIA.
HOW JEWISH PRISONERS WERE IDENTIFIED UNTIL THE SECOND HALF OF 1944. THE TRIANGLE DEFINING WHICH CATEGORY A PRISONER BELONGED TO WAS SEWN ON TOP OF A YELLOW TRIANGLE.

▲ SPOŚÓB OZNACZANIA WIEŹNIÓW NARODOWOŚCI ŻYDOWSKIEJ OD POŁOWY 1944 ROKU.
HOW JEWISH PRISONERS WERE IDENTIFIED FROM THE SECOND HALF OF 1944.

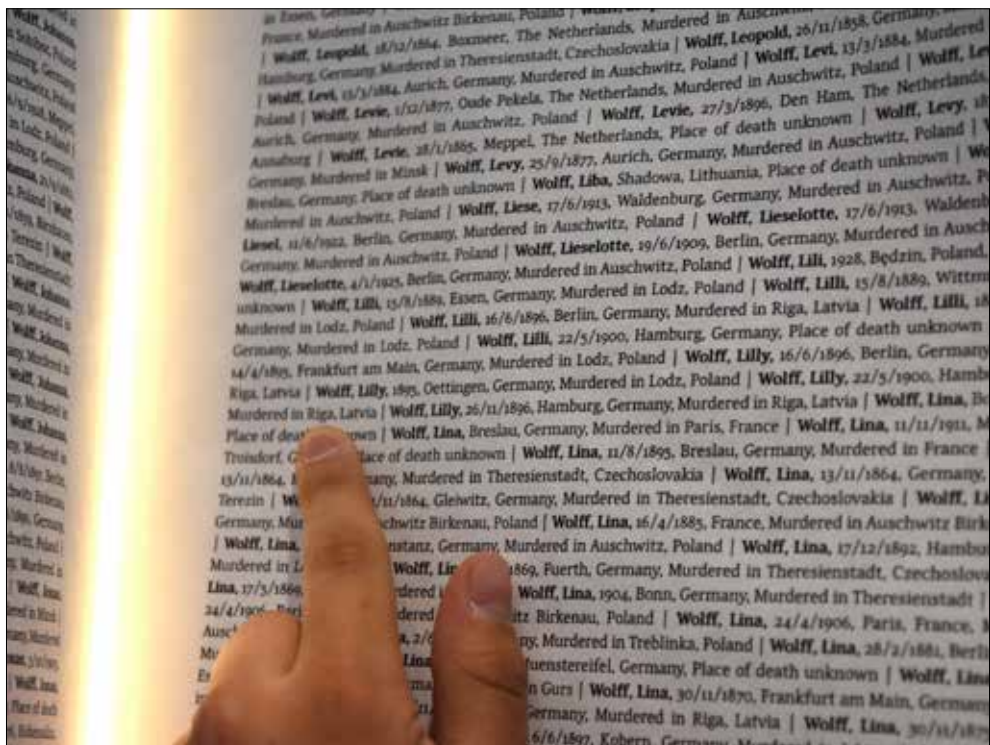
OZNACZENIA SPECJALNE DISTINGUISHING MARKS OF PRISONERS OF SPECIAL CATEGORIES

- | | | | |
|--|--|--|--|
|  WIEŹNIOWIE OSADZENI W KARNEJ KOMPANII
PRISONERS IN THE PENAL COMPANY |  EŁ WIEŹNIOWIE WYCHOWAWCZY
REFORMATORY PRISONERS |  PH WIEŹNIOWIE POLICYJNI
PRISONERS OF THE POLICE | |
|  WIEŹNIOWIE OSADZENI W OBOZIE PREWENCYJNIE
PRISONERS PLACED IN THE CAMP PREVENTIVELY |  IL WIEŹNIOWIE PODEJRZANI O PRZYGOTOWANIE UCIECZKI
PRISONERS SUSPECTED OF PLANNING AN ESCAPE | | |

KOLOR TRÓJKĄTĄ ZALEŻAŁ OD PRZYCZYNY ARESZTOWANIA I OKREŚLAŁ PRZYNALEŻNOŚĆ WIEŹNIA DO DANEJ KATEGORII. NA TRÓJKĄTACH UMIESZCZANO PIERWSZĄ LITERĘ NARODOWOŚCI WIEŹNIA W BRZMIENIU NIEMIECKIM - NIE DOTYCZYŁO TO WIEŹNIÓW NARODOWOŚCI NIEMIECKIEJ I ŻYDÓW.

THE COLOUR OF THE TRIANGLE THAT A PRISONER WAS GIVEN DEPENDED ON THE CAUSE OF ARREST AND DETERMINED THE CATEGORY A PRISONER BELONGED TO. THE FIRST LETTER OF A PRISONER'S NATIONALITY WAS ALSO WRITTEN ON THEIR TRIANGLE IN GERMAN - WITH THE EXCEPTION OF PRISONERS OF GERMAN NATIONALITY.













1. Jan Brinkmann. She was a singer who, together with Rita and Rolf Brinkmann, occasionally performed for the Germans in the camp. She survived.
2. Rolf Brinkmann
3. Rita Brinkmann
4. Rita Brinkmann's daughter
5. Rita Brinkmann



216



1. Rita Brinkmann. She was a singer who, together with Rita and Rolf Brinkmann, occasionally performed for the Germans in the camp. She survived.

1. Rita Brinkmann. She was a singer who, together with Rita and Rolf Brinkmann, occasionally performed for the Germans in the camp. She survived.
2. Rita Brinkmann
3. Rita Brinkmann's daughter
4. Rita Brinkmann
5. Rita Brinkmann
6. Rita Brinkmann
7. Rita Brinkmann
8. Rita Brinkmann



217



1. Hans Vogel
2. Obersturmführer Hermann Müller
3. Hans Vogel
4. Herbert Vogel



218



1. Hans Vogel
2. Obersturmführer Hermann Müller
3. Hans Vogel
4. Herbert Vogel





WERNER RENZ

AUSCHWITZ VOR GERICHT. ZUM 40. JAHRESTAG DES ERSTEN FRANKFURTER AUSCHWITZ-PROZESSES

Einführung

Nationalsozialistische Verbrechen aufzuklären und zu ahnden war der deutschen Justiz nach 1945 aufgrund der alliierten Gesetzgebung nur begrenzt möglich. Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf Verbrechen von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen. Die Besatzungsbehörden konnten freilich deutsche Gerichte für die Aburteilung von Verbrechen zuständig erklären, die Deutsche an Bürgern der überfallenen Staaten begangen hatten. Erst nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland war es der bundesdeutschen Justiz gemäß Gesetz Nr. 13 des Alliierten Hohen Kontrollrats (1.1.1950) ohne Einschränkung möglich, auch die NS-Untaten zu verfolgen, deren Opfer Angehörige der im Zweiten Weltkrieg unterworfenen Länder waren. Anzuwenden war das deutsche Strafrecht.

Von 1950 an bis zur Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (Ludwigsburg) im Dezember 1958 haben westdeutsche Staatsanwaltschaften von Amts wegen jedoch nur in wenigen Fällen gegen NS-Täter ermittelt. Lagen keine Anzeigen von Geschädigten und Verfolgten vor, blieben deutsche Strafverfolger weitgehend untätig.

mögt war, um sich die verschiedenen Methoden auszudenken.

»Eines Tages organisierten die Jungs aus der Korbflecherei im Kommando Landwirtschaft Knochen, die für die Hunde bestimmt waren. An diesen Knochen war natürlich noch etwas Fleisch. Sie nagten die Knochen ab, alle anderen schauten wie verheißt zu. Der erste nagte die Knochen so gut es ging ab, dann gab er sie an den nächsten weiter. Der fand auch noch irgendetwas und gab sie dem dritten weiter. Ich erinnere mich, mit welchem Neid wir den betrachteten, der den Knochen hatte, und wie wir uns ärgerten, daß er so genau abnagte. Denn wir alle hofften, den Knochen auch einmal zu erhalten. Wenn der Knochen dann wirklich zu uns kam und nichts mehr zum Beißen dran war, dann lutschten wir und saugten den Knochen aus, solange es ging. Auch hierbei gab es wieder nicht den geringsten Ekel, obwohl doch so viele Häftlinge daran gekaut, gelutscht und gesogen hatten ...« (Józef Ludwik)

»Wir mußten mit den Resten unserer Kräfte jetzt haushalten. Ich begann also, mich bewußt nur ganz sparsam zu bewegen, ich bewegte mich und arbeitete also nur dann, wenn das Auge eines Schergen auf mir ruhte. Diese energiesparende Methode wendete ich bei allen körperlichen Arbeiten und insbesondere in der Strafkompagnie an.

Mit der Zeit sparte ich auch an psychischer Energie, versuchte Ruhe und seelisches Gleichgewicht zu wahren und an nichts zu denken (und über nichts nachzudenken) außer an das, was dann dazu beitragen konnte, meine körperliche Verfassung einigermaßen zu erhalten.« (Józef Kret)

Zuweilen erwiesen sich Hungerhalluzinationen als heilsam, da sie den Eindruck der Sättigung nach einer kleinen Beute oder einem zufälligen Geschenk verstärkten.

»Im Revier war ich rund drei Wochen. Wer zu uns wollte,

hohem Fieber, überleben konnte, wie ich den Hunger im Revier und den hinzukommenden Lagerdurchfall durchstehen konnte.« (Jadwiga Apostol-Staniszweska)

Dem Hunger widerstehen

Wenn auch jeder Häftling unter dem enormen Nahrungsmangel zu leiden hatte, so konnte doch nicht jeder den Hunger gleich gut ertragen. Die einen trieb der Hunger dazu, zusätzliches Essen zu organisieren, andere machte der Hunger willenlos und ließ sie apathisch und abgestumpft werden. Wie der Häftling auf den Hunger reagierte, hing nicht nur von inneren Faktoren ab, also von den entsprechenden persönlichen Prädispositionen, sondern in hohem Maße auch von äußeren Faktoren.

»Es steht außer allen Zweifeln, daß verschiedene Häftlinge unterschiedlich auf das Hungergefühl reagierten. Meines Erachtens wurde das Verhalten der Häftlinge unter dem Einfluß des Hungers von den folgenden persönlichen Werten des Häftlings bzw. deren Fehlen bestimmt:

- religiöse und moralische Reife,
- ideologische Reife,
- das soziale Umfeld und die Lebensverhältnisse des Häftlings vor seiner Verhaftung,
- das Alter des Häftlings und sein Gesundheitszustand,
- körperliche und insbesondere geistige Unreife und
- das Fehlen fester Grundsätze im Leben.

Eine Bedingung, die dem Häftling am ehesten half, mit dem Hunger fertig zu werden, war religiöse und moralische Reife (...). Bei diesen Personen gab es weder Diebstahl noch konnte ich ein erniedrigendes Verhalten beobachten. Ähnlich widerstandsfähig waren Menschen mit festem Charakter, die ideologisch reif waren. Auch diese Menschen ließen sich nicht so



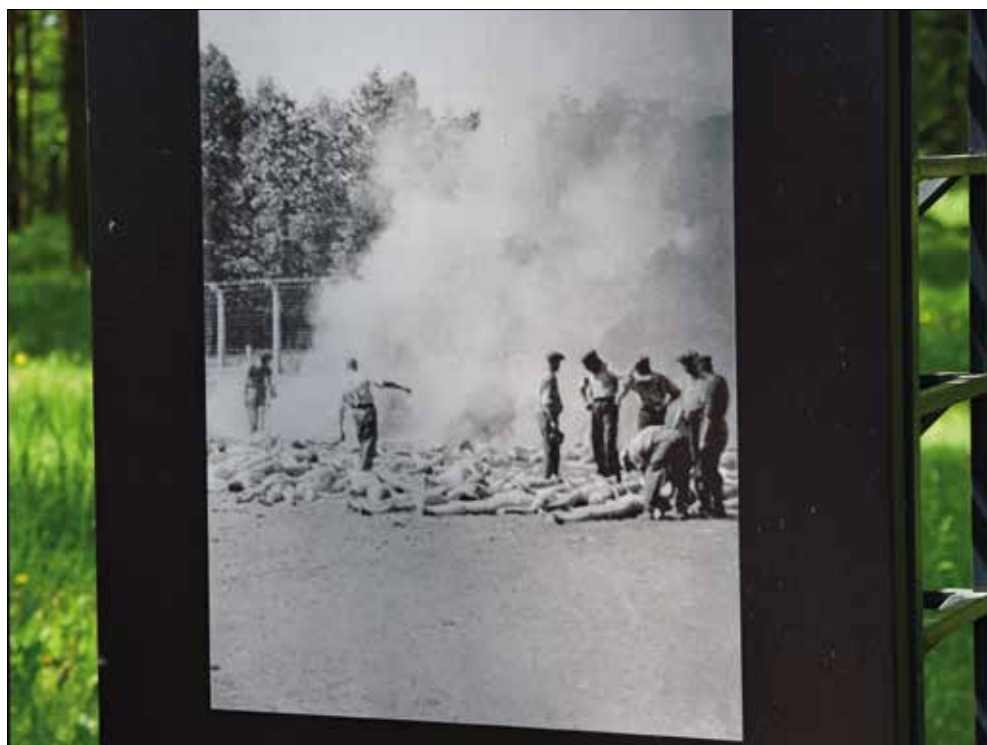








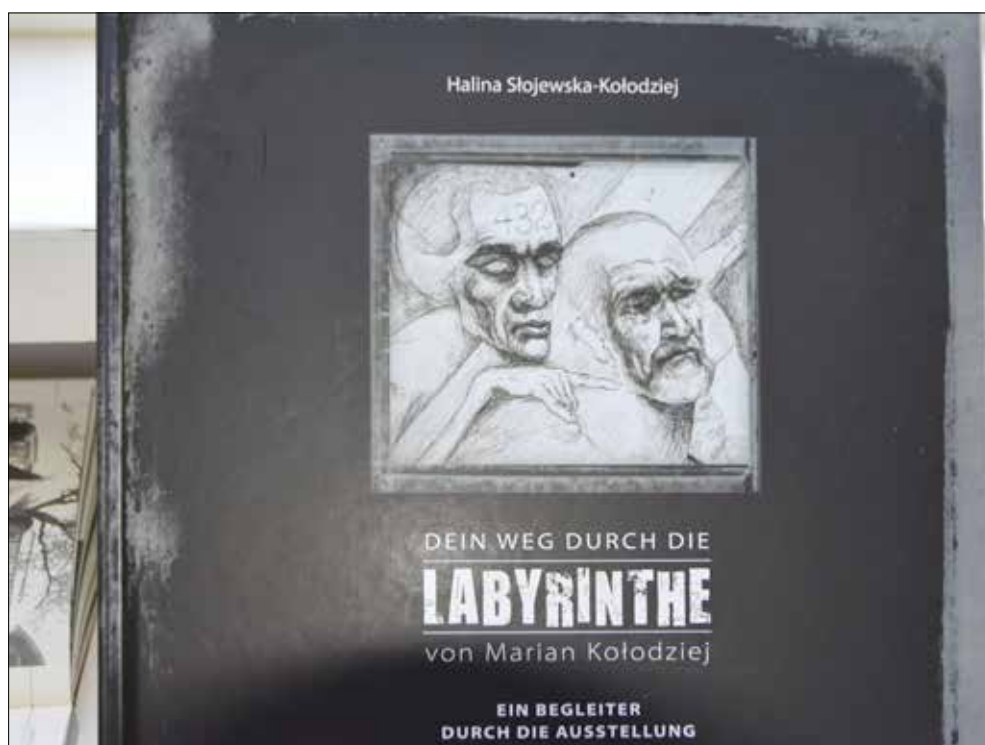














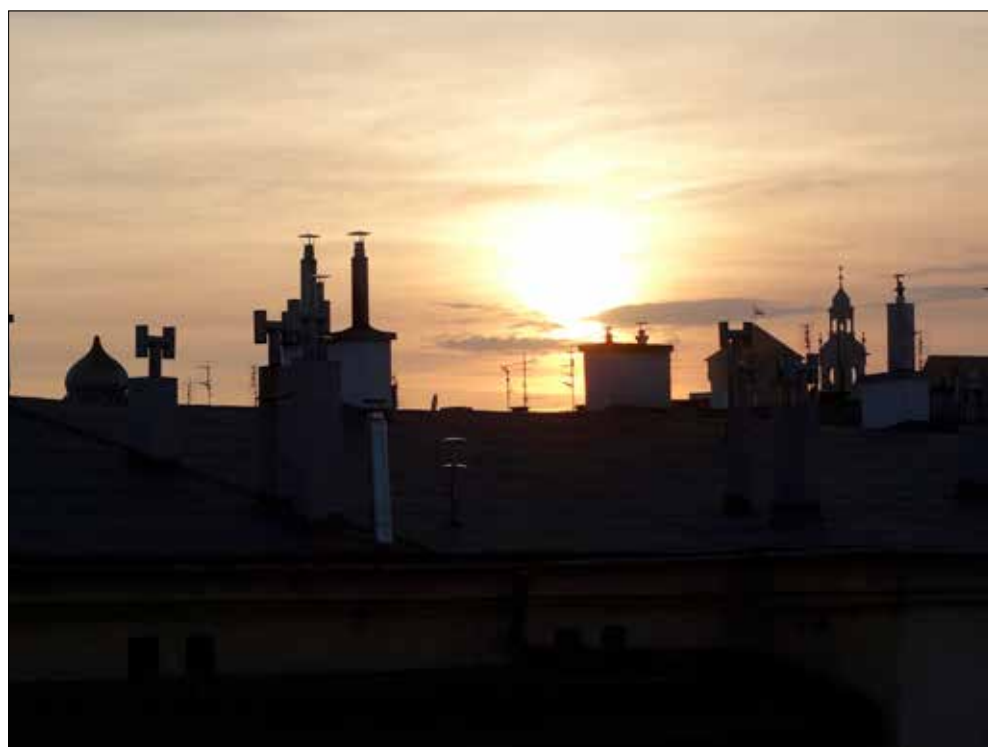


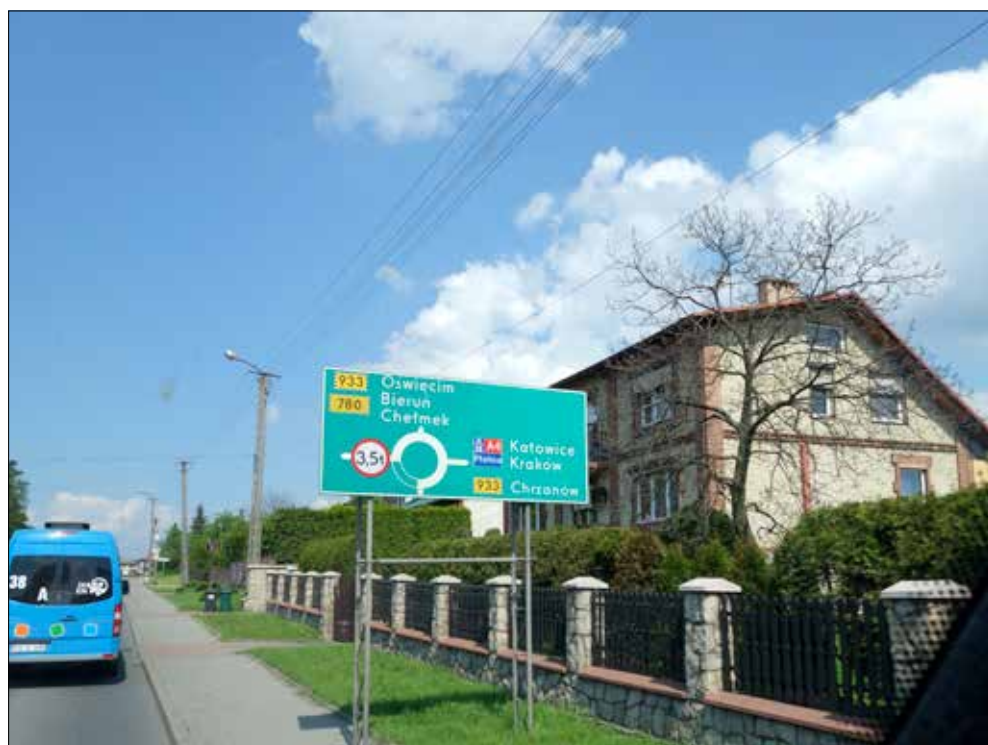


















**2. Projektreise
nach Frankfurt a. M.
27. 11. – 1. 12. 2017**

**Vertiefung der Recherchen
zum 1. Auschwitz-Prozess**







Das Auschwitz-Album ist ein einzigartiges Dokument. Es zeigt aus der Perspektive der Täter einen einzigen Tag eines im Mai 1944 in Auschwitz angekommenen Transports ungarischer Juden. Systematisch fotografiert ein SS-Mann die Menschen und hält alle Stationen dieses Tages von der Ankunft über die Selektion bis hin zum Warten vor den Gaskammern emotionslos fest. Diese Aufnahmen stellt er dann zu einem Album zusammen. Neben den Bildern in diesem Album existieren nur ganz wenige – heimlich gemachte – Fotos aus Auschwitz aus den Kriegsjahren. Unter den Deportierten befindet sich auch Lili Jacob. Sie überlebt Auschwitz, im April 1945 wird sie nach Aufenthalt in weiteren Lagern im Konzentrationslager Mittelbau-Dora befreit. Nach einem Schwächeanfall wird sie in einer ehemaligen SS-Kaserne untergebracht. Dort entdeckt sie – es scheint wie eine göttliche Fügung oder ein Wunder – eben dieses Album. Sie erkennt auf den Aufnahmen ihren Rabbiner, Verwandte und auch sich selbst. Lili Jacob nimmt das Auschwitz-Album zunächst an sich.

1980 übergibt sie das Album zur Aufbewahrung und als ewiges Mahnmal der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem. Dort gelingt es in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau durch intensive Nachforschungen viele der Menschen auf den Fotografien zu identifizieren und ihnen ihre Namen, ihre Einzigartigkeit und Individualität zurückzugeben.



Sie stehen auf der Rampe – junge und alte Frauen, mit verängstigten Kindern und Säuglingen, die sich an sie klammern. Daneben die Männer, auch sie jung und alt. Ihnen steht die Selektion bevor, die die meisten von ihnen in wenigen Stunden in einen schrecklichen Tod schicken wird.

Dies ist eine von vielen Gruppen ungarischer Juden, die im Juni 1944 aus Transkarpatien nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurden. Der gelbe Stern auf ihrer Kleidung fällt durch seine Größe auf – welche Diskrepanz! – und ihre Augen blicken uns an, müde und verängstigt, voller Fragen, eingeschüchtert, sanft, aber auch voll Mut. Augen, die eine Antwort verlangen ...

Das vor uns liegende »Auschwitz-Album« besteht aus Fotografien, die von Angehörigen der SS gemacht wurden. Zu einem Album zusammengestellt wurden sie versteckt und überdauerten irgendwie die Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs. Die nun restaurierten und neu zusammengestellten Fotos ergeben eine außergewöhnliche, menschlich und historisch unendlich wertvolle Dokumentation eines einzigen Tages in der systematischen Vernichtung des jüdischen Volkes aus der Perspektive der Mörder.

Die Kamera erfasste anonyme Menschen. Wir haben jede denkbare Anstrengung unternommen sie zu identifizieren und ihnen ihre Namen, ihre Einzigartigkeit und ihr individuelles Wesen zurückzugeben.

Denn im Zentrum dieser Tragödie steht der einzelne Mensch.



Die beiden hier abgebildeten Jungen sind Lili Jacobs Brüder.

1. Sril (Israel).

2. Selig.

Sie wurden kurz nach ihrer Ankunft vergast.



Eine alte jüdische Frau betreut kleine
Kinder auf dem Weg zur Gaskammer.



Fakten zum Auschwitz-Prozess 1963–1965

Hintergründe zum Film IM LABYRINTH DES SCHWEIGENS

Auschwitz 1940–1945

Auschwitz, im Mai 1940 auf Befehl Heinrich Himmlers errichtet, war von 1942 bis Januar 1945 das größte NS-Vernichtungslager. 1 Millionen Juden, 75.000 Polen, 21.000 Sinti und Roma, 15.000 sowjetische Kriegsgefangene und Tausende politische Häftlinge wurden in Auschwitz ermordet. Von den jüdischen Opfern tötete die SS nahezu 900.000, zumeist Kinder mit ihren Müttern und alte Menschen, unmittelbar nach ihrer Ankunft in den Gaskammern. Circa 405.000 nach Auschwitz verbrachte Menschen, wies die SS ins Lager ein, registrierte sie und tätowierte ihnen Nummern in den linken Unterarm. Zur Arbeit im Lager und in Industriebetrieben gezwungen, wurden zehntausende Häftlinge durch Arbeit vernichtet.

- › 8.000 SS-Männer und circa 200 SS-Frauen (Aufseherinnen, sogenanntes SS-Gefolge) taten in Auschwitz Dienst, waren Teil der Mordmaschinerie.
- › Nach 1945 lebten nach Schätzung der historischen Forschung noch etwa 6.000 Auschwitz-Täter.
- › 800 Auschwitz-Männer und -Frauen wurden vor meist polnische Gerichte gestellt. Neben vergleichsweise wenigen Todesurteilen verhängten die Gerichte zeitige, oftmals milde Freiheitsstrafen.
- › Vor bundesdeutschen Gerichten standen 43 SS-Männer: 9 erhielten wegen Mordes lebenslanges Zuchthaus, 20 zeitige Freiheitsstrafen, zehn wurden freigesprochen. Vier Verfahren stellten die Gerichte wegen Todes oder wegen Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten ein.
- › In der DDR standen zwölf Auschwitz SS-Männer vor Gericht.

Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965)

Die Vorgeschichte des Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963–1965) beginnt Anfang März 1958 in Stuttgart. Ein Auschwitz-Überlebender, der in der Strafvollzugsanstalt Bruchsal einsitzt, erstattet bei der *Stuttgarter Staatsanwaltschaft* Anzeige gegen **Wilhelm Boger**. Die Ermittlungen beginnen sehr schleppend und **Hermann Langbein**, Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees, schaltet sich ein und beschwert sich wegen der zögerlichen Haltung der Strafverfolgungsbehörde.

- › Ende 1958 wird die *Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen* mit Sitz in Ludwigsburg gegründet.
- › Die Zentrale Stelle leitet Vorermittlungen gegen Boger u.a., auch gegen SS-Ärzte von Auschwitz, ein.
- › Im Januar 1959 schickt der Journalist **Thomas Gnielka** dem hessischen Generalstaatsanwalt **Fritz Bauer** Auschwitz-Dokumente zu.
- › Die Dokumente stellen für Bauer eine Handhabe dar, beim Bundesgerichtshof einen Beschluss (Gerichtsstandsbestimmung) herbeiführen zu lassen, durch den das Landgericht Frankfurt/M. in Sachen Auschwitz für zuständig bestimmt wird.
- › Mit der Zuständigkeit des LG Frankfurt/M. geht einher, dass die Staatsanwaltschaft b. LG Frankfurt/M. ein Ermittlungsverfahren einleiten kann.
- › Fritz Bauer beauftragt Mitte 1959 zwei junge Staatsanwälte, **Joachim Kügler** und **Georg Friedrich**

Vogel (beide Jahrgang 1926), die Ermittlungen zu führen.

- › Die beiden Staatsanwälte ermitteln zwei Jahre lang, erstellen eine Beschuldigtenliste von etwa 1.000 Namen und vernehmen, unterstützt durch Beamte des Landeskriminalamts (Sonderkommission), circa 800 Zeugen (Auschwitz-Überlebende und SS-Angehörige).
- › Mitte 1961 liegen wesentliche Ermittlungsergebnisse vor und die Staatsanwaltschaft stellt den nach der Strafprozessordnung vorgesehenen »Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung«.
- › Der vom Landgericht Frankfurt/M. bestimmte Richter, Landgerichtsrat **Heinz Düx** (Jahrgang 1924), eröffnet im August 1961 die Voruntersuchungssache.
- › Düx vernimmt die Angeschuldigten und auch bereits im Ermittlungsverfahren vernommene Zeugen abwechselnd. Er macht darüber hinaus mit großer Intensität Zeugen ausfindig, reist quer durch die Republik zu Vernehmungen.
- › Düx schließt im Oktober 1962 die Voruntersuchung und die Staatsanwaltschaft macht sich an die Ausarbeitung der Anklageschrift. Kügler und Vogel sowie der im Herbst 1962 hinzugekommene Staatsanwalt **Gerhard Wiese** (Jahrgang 1928) verfassen die Anklageschrift.









Frankfurt am Mai

(Céline Wendelgass, Tel. 0176-63840736 / Dilara Kanbicak)

Nachmittag ohne Begleitung: Wohnhaus Fritz Bauer mit Gedenktafel (Feldbergstraße 48, Nähe IG Farben-Haus), Haus Gallus (S-Bahn Galluswarte), Römer (von der Galluswarte mit Tram 11 direkt erreichbar)

Mittwoch, 29.11.

9:30 – 13 Uhr IG NG 2.701 (IG Farben-Haus, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60322 Frankfurt)

- Einführung in das Archiv des Fritz Bauer Institut, Vorstellung von ausgewählten Quellen durch den Archivar des Fritz Bauer Institut (Johannes Beermann)
2 Gruppen im Wechsel: Archivführung und Arbeit mit Fotoquellen

ca. 11:30 Rundgang Ausstellung im IG Farben-Haus
und Wollheim-Memorial (Gottfried Kößler)

15:00 Besichtigung des Fritz-Bauer-Saals, Landgericht Frankfurt, Gerichtsstraße 2,
60313 Frankfurt am Main / Achtung: Sicherheitskontrolle. Alle TN brauchen ein Personaldokument

(Céline Wendelgass, Tel. 0176-63840736)

Donnerstag, 30.11.

10:00 – 12:00 Historisches Museum, Saalhof 1, 60311 Frankfurt,
Führung und Gespräch 60er Jahre, Auschwitz-Prozess

Seminarkritik (Raum im Haus der Jugend)



Gericht - Schwurgericht
er Vorsitzende
Ks 2/63

Frankfurt (Main), den 27. Oktober 1964

An den
Herrn Minister der Justiz
der Volksrepublik Polen
in W a r s c h a u

Betrifft: Richterliche Augenscheinseinnahme im früheren Konzentrationslager Auschwitz.

Bezug: Dortiger Erlaß vom 11. April 1964 an
Herrn Professor Dr. jur. Jan S e h n ,
AZ.: W.P. 1056/64

Sehr geehrter Herr Minister!

Vor dem Schwurgericht beim Landgericht in Frankfurt am Main findet zur Zeit die Hauptverhandlung gegen die in der Anlage 1 aufgeführten 20 Angeklagten statt, denen zur Last gelegt wird, in den Jahren 1940 bis 1945 in einer Vielzahl von Fällen in dem früheren Konzentrationslager Auschwitz und dessen Nebenlagern Morde begangen oder Beihilfe zum Mord geleistet zu haben.

Auf Antrag des Vertreters von Nebenklägern, Rechtsanwalt Ormond, und verschiedener Verteidiger hat das Schwurgericht am 20.10.1964 beschlossen, auf dem Gelände des früheren Konzentrationslagers Auschwitz und Birkenau durch ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts als beauftragter Richter gemäß §§ 225, 224. der deutschen Strafprozeßordnung die Einnahme eines Augenscheins durchführen zu lassen, sofern durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine solche Amtshandlung ermöglicht wird.

Die Augenscheinseinnahme soll nach Möglichkeit im Dezember 1964 stattfinden. Die Reise nach Warschau soll mit dem Flugzeug erfolgen. Die Besichtigung des Tatortes wird voraussichtlich

Lan richt - Schwurgericht Frankfurt/Main, 29. März 1965

r Vorsitzende

Aktenzeichen: 4 Ks 2/63

An

für den Wohnsitz der im nachfolgenden
angeführten Zeugen zuständigen Bezirks-
gerichte

der Volksrepublik P o l e n

Unter Bezugnahme auf die zwischen Herrn Professor Sehn und Herrn Szmulewski als Vertreter der Volksrepublik Polen einerseits und Herrn Senatspräsidenten Hofmeyer als Vorsitzenden des Schwurgerichts Frankfurt am Main andererseits getroffenen Vereinbarung ersuche ich um Vernehmung der im folgenden angeführten Zeugen zu den im einzelnen benannten Beweisthemen:

1. Izydyr Kornacki, Sladow, Kreis Sochaczew / Polen.

Der Zeuge ist von der Staatsanwaltschaft in der Nachtragsanklage gegen den Angeklagten Mulka benannt worden. Dem Angeklagten Mulka wird in dieser Nachtragsanklage zur Last gelegt, er habe anfangs September 1942 im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz/Polen rechtswidrig und vorsätzlich aus Mordlust und sonst aus niedrigen Beweggründen heimtückisch drei Menschen getötet, indem er an einem im einzelnen nicht mehr feststellbaren Tag zu der genannten Zeit in der Nähe der SS-Küche vor dem Konzentrationslager Auschwitz I in kurzem Zeitabstand hintereinander drei jüdische Häftlinge, die einem Arbeitskommando angehörten, welches Strohsäcke aus dem Lager heraustrug, durch Schüsse aus seiner Pistole tötete.

Der Zeuge Kornacki ist zu diesem Sachverhalt bereits einmal durch polnische Behörden vernommen worden. Eine Fotokopie der Vernehmungsniederschrift ist als Anlage 1 beigelegt.



Den 24. Mai '64

ORENSTEIN, LEHNHART
FRANKS - (WAITE)
Engl. 27. MAI 1964
A-1 84 AM

Hochzuverehrender Herr Staatsanwalt

Vor einiger Zeit hatte ich mich an Sie gewandt hinsichtlich der Nazi-Verhandlungen, welche die Deutsche-hassenden Seiten in den USA und auch die reichlichen, geheimen Kommunisten, die einen Keil zwischen die US und Deutschland treiben wollen, mit neuen Netz-Material versorgen.

Es ist ein sehr feines, edles Motiv, dass Deutschland sich "reinigen" will, wie unser sonst so tüchtiger Herr Erhardt sagt, aber der Reinigungspunkt kommt überhaupt zu keinerlei Wirkung, da die feindlich gesinnten Stellen nur die Gerechtigkeit herausgreifen, sie recht ausmalen und damit erneut hetzen. So verfehlt die Reinigungs-Absicht völlig ihren Zweck, nur der Schaden bleibt und der deutsche Mangel an Psychologie hat wieder daneben gehauen - trotz bester Absicht.

Denn findet man im hiesigen "Paper" die Äußerungen des Herrn Kugler oder Kurbler, der erklärt, er koennte nirgends mehr in Deutschland ein Gane in jeden einen Mörder zu sehen. Das spielt wieder den in die Hände, die alle Deutschen fuer immer als geistig kranke Dagebuer kennzeichnen wollen, und zwar fuer alle Zeiten. Es ist dies wieder ein Fall, wo ein durch und durch anstaendiger und ehrenwerter Mann mit besten Motiven Unheil anrichtet! Er erwaehnt "wie wundervoll wesentlich waren die Italiener seien"; es ist ihm nicht bekannt, dass das meiste des hiesigen Verbrechertums unter dem das Land so furchtbar leidet, von Italienern organisiert und oft in grausamster Art betrieben wird, mit Mafia, Morden, Korruption, Unrecht, Erpressung usw.

Man kann sagen, Sie und Ihre Kollegen haetten gern Ihre Verfolgungs-Prozesse haben koennen, aber die Oeffentlichkeit haette ausgeschlossen werden muessen!!! Begründung: Dass Gefahr vorlag, dass unleserliche Elemente die Ergebnisse entnehmen und zum Schaden Deutschland verwenden wuerden! NB. Was sie getan haben!

Gibt es in Deutschland keine verstaendigen Vaterlands-Freunde mehr die es verstaehen das Richtige zu tun??

Beschliessen Sie meinetwegen alle die Unholden, aber jetzt sollte daran gearbeitet werden, dass Deutschland einen besseren Namen bekommt und immer wieder betonen, dass es nicht fuer den Oesterreicher Hitler verantwortlich ist.

"Oh Deutschland denk' ich Dein bei Nacht, so bin ich um den Schlaf gebracht".

Ihr sehr ergebener...

Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz

Az. KL 14 f 3/6.42./ Ea.

Inhalt von Brief Nr. 1

Auschwitz, den 25. Juni 1942
Seite Nr. 2.

Betr.: Erschießungen von Häftlingen auf der Flucht.

Häftling Nr. 36764	Hirsch, Jakob	geb. 27. 1. 1893.
Häftling Nr. 35561	Goldstein, Nikolaus	geb. 5. 10. 1915.
Häftling Nr. 35564	Leinart, Franz	geb. 10. 8. 1882.
Häftling Nr. 34711	Geminier, Casim	geb. 1. 1. 1896.
Häftling Nr. 35734	Jo n n, Josef	geb. 6. 9. 1879.
Häftling Nr. 35921	S o u l a, Josef	geb. 14. 8. 1908.
Häftling Nr. 35991	S u i s l, Johann	geb. 5. 6. 1899.
Häftling Nr. 36022	Fischer, Jelder	geb. 16. 2. 19.
Häftling Nr. 36082	Trauer, Julius	geb. 19. 2. 19.
Häftling Nr. 36366	Deusch, Jakob	geb. 15. 8. 1911.

Besug: -o-
Anl.: 10 Vorgänge.

An das
II- und Polizeigericht IV.
Breslau

II- u. Polizeigericht IV	
25. JUNI 1942	
1.	2.

In der Anlage überreicht die Kommandantur des KL Auschwitz
10 Berichte gegen

II-Schütze Johann B e y e r,	9./II-T-Staba.,
II-Rotfl. Josef R i c h t e r,	2./II-T-Staba.,
II-Schütze Adolf J e s k e,	9./II-T-Staba.,
II-Schütze Josef Baumstark,	9./II-T-Staba.,
II-Schütze Josef J o s u n,	9./II-T-Staba.,
II-Schütze Wladislaus Dargis,	5./II-T-Staba.,
II-Schütze Josef M o h r,	2./II-T-Staba.,
II-Strm. Willi S i t z a,	5./II-T-Staba.,

wegen Erschießung der oben angeführten Häftlinge auf der
Flucht.

Es wird um Einstellung der Ermittlungsverfahren und um Fre-
der Leichen zur Feuerbestattung gebeten, da die Kosten gem
ihren Dienstanweisungen und nicht rechtswidrig handelten.

II-Sturmabführer und Kommandant

Kommandantur
Konzentrationslager Auschwitz

Auschwitz, den 15. August 1942
Telefon Nr. 8.

Az. Kl. 14 T 3 / 9.42. / Vg.

Betreff: Erschießungen von Häftlingen auf der Flucht:

Häftl. Nr. 1410,	Trattner, Sara	geb. 8. 1.13
Häftl. Nr. 13070,	Stäulelemann, Chaja	geb. 29. 8.09
Häftl. Nr. 49436,	Barrya, Severin	geb. 18.11.03
Häftl. Nr. 49652,	Schaffel, Herta	geb. 29. 8.10
Häftl. Nr. 41602,	Beller, Desire	geb. 15. 7.04
Häftl. Nr. 44646,	Landesmann, Gejza	geb. 31. 1.09
Häftl. Nr. 55649,	Salusany, Samuel	geb. 19. 8.89
Häftl. Nr. 52181,	Grünwald, Julius	geb. 26.1. 00
Häftl. Nr. 48128,	Van Gelder, Samuel	geb. 5.11.85
Häftl. Nr. 55640,	Polk, Hyman	geb. 6. 3.02
Häftl. Nr. 43344,	Miller, Ajzyk	geb. 12. 5.00
Häftl. Nr. 57726,	Van Collem, Ben	geb. 2. 7.04
Häftl. Nr. 51800,	Harder, Benjamin	geb. 5. 6.85
Häftl. Nr. 43071,	Garrinkel, Jemell	geb. 11.11.06
Häftl. Nr. 57644,	Sternfeld, Albert	geb. 1.11.16
Häftl. Nr. 52124,	Blusenkrans, Heinz	geb. 7.12.89
Häftl. Nr. 57449,	Krystman, Joseph	geb. 1. 8.29
Häftl. Nr. 52207,	Katz, Jacob	geb. 22.10.39
Häftl. Nr. 49548,	Lipskoy, Lewi	geb. 27. 6.14
Häftl. Nr. 45167,	Amann, Rene	geb. 7. 4.06

Besug: 1

Anlagen: 20 Vorgänge

An das
H- und Polizeigericht XV

B r e u l a u.

In der Anlage überreicht die Kommandantur A.L. Auschwitz
zwanzig Berichte gegen

H-M. 14 T 3 / 9.42. / Vg.	
19. AUG. 1942	
la	16

-Strm.	Otto Milde	Hundef. Staffel
-Strm.	Georg Schmidt	Hundef. Staffel
-Schts.	Emil Reinshl	3. // -T. Stub
-Schts.	Richard Baltruscheit	4. // -T. Stub
-Schts.	Josef Kuchta	4. // -T. Stub
-Schts.	Paul Siebert	4. // -T. Stub
-Schts.	Hermann Skroblin	1. // -T. Stub
-Schts.	Orest Bulay	1. // -T. Stub
-Schts.	Paul Bonekat	3. // -T. Stub
-Schts.	Stefan Barzski	1. // -T. Stub
-Schts.	Otto Schwerbinski	1. // -T. Stub
-Schts.	August Brucker	1. // -T. Stub
-Schts.	Anton Glaser	1. // -T. Stub
-Strm.	Gerhard Schilling	1. // -T. Stub
-Strm.	Hermann Kneus	1. // -T. Stub

D.W.

Heimatpost

- Verlagsleitung -

22 Elmshorn bei Hamburg
Döwelsklick 2 - Telefon 4005

Banken:

Westbank, Konto Nr. 15/25008

Spar- und Leihkasse der Stadt Elmshorn
Konto Nr. 858



An die
Oberstaatsanwaltschaft
Frankfurt/Main
Betrifft: Auschwitz Prozess

Datum: 5.2.1964

Beführt: Dr. Lucas

6 Frankfurt /Main

Sehr geehrte Herren!

Ich bin Herausgeber einer in Elmshorn und Umgebung erscheinenden unparteiischen Wochenzeitung. Der im Frankfurter Auschwitz-Prozess angeklagte Dr. Franz Lucas (52), wird von den in Elmshorn wohnenden Rechtsanwalt Dr. Ivens vertreten. Die Entlassung von Dr. Lucas als Frauenarzt am städtischen Krankenhaus, sowie die Anklage in Frankfurt hat hier großes Aufsehen erregt.

Seit einiger Zeit wird durch den Rechtsanwalt Dr. Ivens, der Rechtsbeistand der geschäftsführenden Verlegerfamilie Koch, die in Elmshorn die Zeitung "Elmshorner Nachrichten" herausgibt, durch ~~die~~ "situation und auch durch Interviews anderer Pressevertretern gegenüber, die Behauptung aufgestellt, Dr. Franz Lucas sei unschuldig, er sei im KZ ein Wohltäter gewesen. Diese Kampagne hat Formen angenommen, daß in der Elmshorner Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, der angeklagte SS-Obersturmführer sei ein Märtyrer. Natürlich stellt dies auch das ganze gegen Lucas eingeleitete Gerichtsverfahren in ein schiefes Licht.

Ich bitte Sie darum, mir durch die Justizpressestelle mitzuteilen, wessen Dr. Lucas angeklagt ist. Ferner auf welche Zeugenaussagen die Anklage beruht, da hier und in anderen Zeitungen die von den Verteidiger Dr. Ivens gesammelten Aussagen ehemaliger KZ-Häftlinge veröffentlicht wurden, die Dr. Lucas als einen aussergewöhnlichen hilfsbereiten Menschen schildern, der viele vor dem Tode gerettet habe.

Ich selbst gehöre keiner Partei an. Ich war während des Dritten Reiches in einem Lager inhaftiert und kann deshalb nicht glauben, daß die Angaben von Dr. Ivens den Tatsachen entsprechen. Dr. Lucas hatte in Elmshorn bis vor einem Jahr bestritten, jemals in einem KZ tätig gewesen zu sein. Er behauptete auch von den Vergasungen bis zu seiner Lagerzeit nichts gewusst zu haben. Er gibt aber zu, auf einer SS- Arzteschule ausgebildet worden zu sein. Zu den Lehrplänen dieser Akademie gehörte nach meinem Wissen auch die "Endlösung" der Judenfrage.....



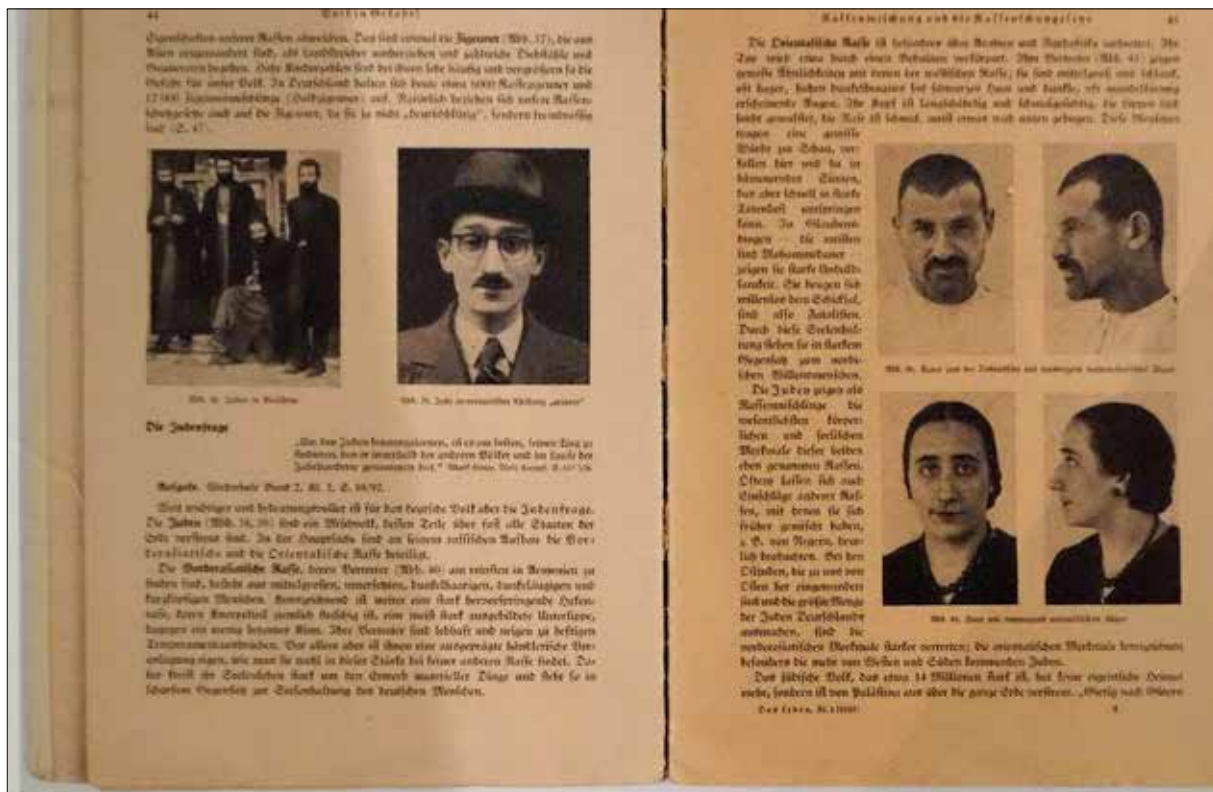












Auszüge zur NS-Rassenlehre aus dem Biologie-Schulbuch für die 5. Klasse im Jahr 1939, herausgegeben von Karl Kräplin. HMF.S.1985.1086 (Reproduktion).







Bücher und Videos
über Fritz Bauer

Adenauer, Bauer und andere Vorschläge

Abschluss unserer Kuponumfrage zur GHO-Namensdiskussion

Heide (köh) Ein großes Echo hat unsere Kuponumfrage zur Namensgebung am Gymnasium Heide-Ost hervorgerufen. Wir dokumentieren die letzten Einsendungen:

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Konrad-Adenauer-Gymnasium tragen.
Horst Stoltenberg, Heide

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Konrad-Adenauer-Gymnasium tragen.
Edgar Bublies, Heide

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben. Der Name, besonders die Abkürzung, hat sich eingepreßt. Warum den Namen ändern, wenn kein Anlass oder Grund vorliegt? Was spricht überhaupt dagegen, dass der Name bleibt?

Norbert Kapelle, Heide-Süderholm

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Konrad-Adenauer-Gymnasium tragen.
Ruth Stoltenberg, Heide

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben. Warum muss immer alles geändert werden? GHO hört sich doch gut an.
Kerstin Pioch, Heide

Wenn man der Meinung ist, dass das GHO einen neuen Namen braucht, so würde ich den Namen Konrad-Adenauer-Gymnasium vorschlagen. Soweit mir bekannt ist, gibt es einen solchen Schulnamen noch nicht in Schleswig-Holstein.

Mechthild Zurlo, Wessel

Ich würde statt des bisher eher pragmatischen Namens die Umbenennung in Fritz-Bauer-Gymnasium begrüßen, weil dieser Name zur Beschäftigung mit einer schwierigen Zeit herausfordert. Die Schüler können hier viel über Demokratie und Courage lernen. Eine Notwendigkeit in unserer Zeit.

Andreas Sonnenberg, Heide

Fritz-Bauer-Gymnasium oder Fritz-Bauer-Gesamtschule: Meiner Meinung nach ist das für unsere jüdisch-christliche Kulturgeschichte ein herausragender, sehr wichtiger Mensch für die Bundesrepublik Deutschland.

Wolfgang Molwitz (per E-Mail)

Das Gymnasium Heide-Ost steht als erste Schule in Schleswig-Holstein im Begriff, seinen Namen zu ändern und sich zu



Fritz Bauer (links) und Konrad Adenauer werden bei einer Namensgebung für das Gymnasium Heide-Ost von Lesern favorisiert.

künftig Fritz-Bauer-Gymnasium zu nennen. Man muss die Initiatoren dazu beglückwünschen – und die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik nachdrücklich bitten, dieser Initiative zum Erfolg zu verhelfen.
Professor Dr. Peter Reichel, Universität Hamburg, Institut für Politische Wissenschaft

Der Name Fritz Bauer ist ein Beitrag „gegen das Vergessen“ und „für eine demokratische Wertordnung“. Gibt es etwas Besseres für die Orientierung junger Menschen?

Günter Neugebauer (Mdl. 1979–2009), Rendsburg, Sprecher der Landesvereinigung „Gegen Vergessen – Für Demokratie“

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Svetlana Sonnenberg, Heide

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Lutz Köhnke, Heide

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen. Wir sind alle sehr stolz auf die Schlacht bei Hemmingstedt gegen einen militärisch weit überlegenen Gegner. Insoweit passt Fritz-Bauer sehr gut für die Schule, weil er sich in seinem Wirken zeitlebens gegen zahlreiche Widersacher behaupten musste.

Britta Dittmann, Nordhastedt

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen. Für eine Europaschule wäre der Name einer lokalen Persönlichkeit, die über die Grenzen des bescheidenen Dithmarschens hinaus nicht bekannt ist, mehr als seltsam.

Jürgen Dittmann, Nordhastedt

Der langjährige Bürgermeister der Gemeinde Wöhrden, Klaus Nissen, initiierte in den 70er-Jahren den Bau einer Schule, zugänglich für alle Kinder und Jugendlichen der umliegenden Dörfer, das Schulzentrum Heide-Ost. Unsere Schule sollte den Namen meines Opas tragen. Zu viele Schulen heißen wie ihr erster Schulleiter, und

Fritz Bauer, dessen Verdienste ich absolut anerkenne, hat nichts mit unserer Stadt und schon gar nichts mit unserer Schule zu tun. Klaus Nissen hat dafür gesorgt, dass alle Kinder zur Schule gehen können. Das mag heute selbstverständlich sein, doch damals waren seine Taten revolutionär. Dies gilt es zu würdigen.

Neel Nissen, Lohse-Rickelshof

Das Gymnasium soll Konrad-Adenauer-Gymnasium heißen. Heide wäre ein passender Ort für diesen Namen.

Hans Werner Peters, Heide

Neuer Name für das Gymnasium: Fritz-Bauer-

Gymnasium. Ich weiß wirklich nicht, wie man auf die Idee kommt, das „GHO“ sei ein „Garant für Qualität“ (DLZ). Ich wurde oft gefragt, warum ich denn nicht aufs WHG gegangen bin – die „bessere“ Schule. Der Name GHO ist negativ belastet.

Max Carstensen, Heide

Der Name des Gymnasiums Heide-Ost soll bleiben. Begründung: lieber um die Turnhallen kümmern, keine Identifikation ehemaliger Schüler mit der Schule bei einem neuen Namen, kostet viel Geld (Namensänderung auf sämtlichen Unterlagen usw.)

Carola Storm, Hennstedt



Berndt Steincke (links) und Dr. Matthias Duncker setzen sich dafür ein, Fritz Bauer als ein Vorbild für mutiges Eintreten gegen das gewollte Vergessen zu ehren. Foto: Köhm

Zeichen von gelebter Demokratie

Gymnasium Heide-Ost könnte nach Fritz Bauer benannt werden

Von Martin Köhm

Heide – Als das Gymnasium im Osten Heides gegründet wurde, diente die Geografie als Namensgeber. Das Kürzel GHO hat sich über Jahre eingepreßt. Nun wird erwogen, die Schule nach einer historischen Persönlichkeit zu benennen. Ein Vorschlag liegt auf dem Tisch: Das Heider Gymnasium könnte bundesweit das erste sein, das den Namen des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer trägt. Bauer hatte den entscheidenden Anstoß zum Start der Frankfurter Auschwitzprozesse gegeben.

Besonders Berndt Steincke, Vorsitzender der Stiftung gegen Extremismus und Gewalt, und GHO-Lehrer Dr. Matthias Duncker machen sich für ein Fritz-Bauer-Gymnasium stark. Fritz Bauer hat den Start der Auschwitzprozesse angestoßen und zur Verhaftung von Adolf Eichmann beigetragen, begründet Berndt Steincke. „Das hat der deutschen Nachkriegsdemokratie entscheidend zu Glaubwürdigkeit verholfen.“ Adolf Eichmann war als Referatsleiter im Reichssicherheitshauptamt einer der Hauptverantwortlichen für den millionenfachen Mord an den europäischen Juden. Den ersten Verfahren

gegen die nationalsozialistischen Täter, etwa den Nürnberger Prozessen, haften der Ruch von Siegerjustiz an. „Mit Fritz Bauer hat dann ein Deutscher dieses Thema aufgemacht“, sagt Duncker. „Das war ein echter Meilenstein.“

Bauer hatte dabei unter vielen Anfeindungen zu leiden. Schließlich war er „Deutscher mit aus damaliger Sicht vier Makeln“, zählt Duncker auf: Er war jüdischer Abstammung, Sozialdemokrat und während der NS-Herrschaft nach Dänemark und Schweden emigriert; außerdem wurde ihm seine allerdings unbewiesene Homosexualität zur Last gelegt. Duncker hat sich mit dem Profilkurs Geschichte seit Herbst 2016 Person und Wirken Fritz Bauers angenähert. Im Rahmen eines Projektes wurde dabei unter anderem das KZ Auschwitz besucht, wo die damaligen Elftklässler im Archiv über die späteren Angeklagten recherchierten. Ein zentrales Element bestand in einer Fahrt nach Frankfurt an Bauers Wirkungsstätte.



Fritz Bauer

Schüler Basti an Dittmann beschreibt eine „Reise mit hohem Arbeitspensum, aber auch viel Spaß“. Steincke lobt: „Es ist sehr eindrucksvoll, was die jungen Leute erarbeitet haben.“ Wie schon bei früheren Projekten hat er den Geschichtskurs begleitet; die Stiftung trägt wesentlich dazu bei, die Ergebnisse in ein Buch einfließen zu lassen.

Bernd Steincke und Matthias Duncker meinen, dass Fritz Bauer nichts an Aktualität eingebüßt hat. „Den Wert und den Weg für Demokratie und Freiheit zu erkennen, hilft ein solches Projekt und kann durch jährliche Aktionen immer wieder neu belebt werden“, sagt Duncker. „Denn Demokratie ist nun einmal oft schwierig und umständlich. Bildung ist ihre Achillesferse.“ Steincke verdeutlicht an einem literarischen Beispiel die Bedeutung von Bildung: „In George Orwells 1984 verfolgt die regierende Klasse das Ziel, Menschen geschichtslos und damit willfährig zu machen.“ Darum ist für ihn das Unterrichtsprojekt „ein

Zeichen von gelebter Demokratie gegen Mittelmäßigkeit, Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit“. Der Name würde das entsprechende Zeichen setzen: „Man kann die Demokratie nicht mit einer Kopernikus-Schule verteidigen.“

Noch bis Ende Januar können aus dem Kreis des GHO Vorschläge für die Namensgebung eingereicht werden. Eine Kommission aus je zwei gewählten Schülern, Elternvertretern und Lehrern sowie Schulleiter Gerhard Thomas wird dann die drei geeignetsten Vorschläge auswählen. Im Februar fällt eine Schulkonferenz einen Beschluss, kann dann auch dafür stimmen, den bisherigen Namen beizubehalten. Sollte sie sich aber für eine neue Namensgebung entscheiden, hat der Schulträger das Wort, also die Stadt beziehungsweise ihre kommunalpolitischen Gremien. Bei einem Ja von dieser Seite liegt die Entscheidung beim Bildungsministerium.

Selbst wenn unser Vorschlag nicht erfolgreich sein sollte, wird die Diskussion darüber auch ihren Wert gehabt haben“, sagt Steincke. Es wäre eine bundesweite Neuheit: Seit Mai gibt es nur eine Fritz-Bauer-Gesamtschule in Sankt Augustin bei Bonn, aber noch kein nach dem hessischen Generalstaatsanwalt benanntes Gymnasium.



Biopic • Deutschland 2015 • 105 Min. • FSK 12

Er ist die Ausnahmeerscheinung der Nachkriegsjustiz: Fritz Bauer, hessischer Generalstaatsanwalt, der die Deutschen in einem Aufsehen erregenden Prozess mit der Barbarei in Auschwitz konfrontiert. In seiner Zunft steht er weithin allein da. „Wenn ich mein Amtszimmer verlasse“, sagt er im Freundeskreis, „betrete ich feindliches Ausland“. Denn die Mehrheit seiner Amtskollegen trug ihre Robe bereits im Zeichen des Hakenkreuzes. Eingebunden in braune Seilschaften, bemühen sie sich nach Kräften, die Verbrechen der Vergangenheit zu vertuschen.

Ein halbes Jahrhundert nach seinem Tod erinnert Regisseur Lars Kraume an einen leider fast vergessenen Mann, der sich in der alten Bundesrepublik mit seinem Mut wenig Freunde machte. Kraumes Psychogramm eines Aufrechten in den 60er Jahren und einer Nation, die von ihrer Vergangenheit nichts wissen wollte, war längst überfällig.

Herausragend verkörpert der subtile Charakterdarsteller Burghart Klaußner diesen humanistischen Helden.

Mittwoch
17.01.2018
um 19.15 Uhr

Lichtblick Heide
Süderstr. 24

Eintritt € 7,50
Mitglieder € 4,00

Karten- und Platzreservierung:
Tel.: 0481 - 68 68 11

In Kooperation mit
Stiftung
gegen
Extremismus und Gewalt
in Heide und Umgebung





Schulzentrum Heide-Ost: Soll das Gymnasium einen neuen Namen bekommen?

Foto: Förtisch

GHO als Qualitätskennzeichen

Uneinheitliches Meinungsbild zu einem neuen Schulnamen

Heide (dh) Über Jahrzehnte hat der Name sich eingebürgert, bald könnte er Geschichte sein: Gymnasium Heide-Ost. Über eine Umbenennung wird diskutiert. Wir haben unsere Leser gefragt, was sie davon halten.

Neuer Name für das Gymnasium Heide-Ost? Diese Frage stand in der vergangenen Woche auf dem in den Zeitungen von Boyens Medien veröffentlichten Kupon. Die ersten Rückmeldungen – per Kupon sowie per E-Mail – liegen bereits vor. Nachfolgend die ersten Stellungnahmen unserer Leser.

Das Gymnasium Heide sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Malke Höffken, Heide

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben. Besonders Herr Steincke sollte endlich seinen Ruhestand genießen und Schüler, Bürger und Politik mit Umbenennungen in Ruhe lassen, nur weil vor 70 bis 80 Jahren mal eine Person politisch unkorrekt war (Carl-Diem-Hal-

le, Gustav-Frenssen-Straße). Was denn noch?

Bernd Thon, Hohenlockstedt

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte beibehalten werden. Er ist in der Bevölkerung anerkannt. Der leider schon verstorbene ehemalige Schulleiter Peter Gill hat diese Schule in vorbildlicher Weise unter dem Namen GHO zu einem anerkannten Gymnasium aufgebaut. GHO ist für mich auch ein Qualitätskennzeichen. Sollte man sich für einen neuen Namen entscheiden, so empfehle ich ausdrücklich, eine Person mit regionalem Bezug auszuwählen. Fritz Bauer ist eine vorbildliche Persönlichkeit. Er hat jedoch keinen Bezug zu Dithmarschen. In einigen Jahren kann man sicher über den Namen Peter-Gill-Gymnasium nachdenken. Ich möchte zudem ausdrücklich anregen, auch über Frauen als Namenspatronin nachzudenken.

Professor Dr. Christian Hanning, Dresden

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-

Gymnasium tragen. Fritz Bauer als Kämpfer gegen Nazis sollte geehrt werden.

Uta Esser, Heide

Ich war zwar vor über 60 Jahren noch Schüler der damaligen Oberschule in Heide, schlage aber aus alter Verbundenheit mit meiner alten Heimat den Namen Klaus-Groth-Gymnasium für das GHO vor.

Jochen Weber, Hannover

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz Bauer-Gymnasium tragen.

Otto Esser, Heide

Die Schule soll den Namen einer Frau mit Zivilcourage tragen. Und damit der Region Rechnung getragen wird, aus Dithmarschen stammen. Damit kommt Wibe Junge in Frage. Es wird Zeit, Frauen als Vorbilder zu sehen!

Sigrid Puschmann, Meldorf

Der Name des Gymnasiums Heide-Ost sollte beibehalten werden. Der Name ist seit Schulgründung fest bei der örtlichen Bevölkerung und Schü-

lerschaft etabliert. Die Verbundenheit mit der Kreisstadt wird insbesondere auch durch den Namen, den diese Schule trägt, hervorgehoben. Schließlich ist der Begriff „GHO“ weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt und zu einer richtigen „Marke“ mit Qualitätsversprechen gereift. Solch einen Namen muss man sich erst einmal verdienen – und gibt ihn infolgedessen auch nicht leichtfertig auf!

Andreas Krause, Rehm-Flehe-Bargen

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Margrit Blank, Heide

Der Name der Schule Heide-Ost soll bleiben. Kostet nur unnützes Geld, sollten lieber sehen, dass die Turnhalle wieder aufgebaut wird.

Christiane Piepgras

Wie ist Ihre Meinung? Neuer Name oder nicht? Weitere Zuschriften sind möglich bis Mittwoch, 24. Januar, per E-Mail an umfrage@boyens-medien.de.

Fragwürdig und kläglich

Zu unserem Bericht „Tres-ter tritt auf die Bremse“ über eine mögliche Umbenennung des Gymnasiums Heide-Ost (GHO) von Mittwoch, 17. Februar, erreichte uns folgende Leserzuschrift:

Bezugnehmend auf die in diesem Artikel gemachte Bemerkung: „Der im Oberstufenunterricht entwickelte Vorschlag, die Schule nach Fritz Bauer zu benennen – ihm ist es maßgeblich zu verdanken, dass es zu den Frankfurter Auschwitzprozessen kam –, kommt bei Trester nicht so gut an. „Ich bin eher für einen Namen mit örtlichem Kolorit.“

Der Meinung des Herrn Trester steht das authentisch gelebte politische und gesellschaftliche Interesse und Handeln der Oberstufenschüler gegenüber, die sich mit der Persönlichkeit des hessischen Generalstaats-

Leserbriefe stellen die Meinung des Absenders und nicht die der Redaktion dar. Es gibt keinen Anspruch auf Veröffentlichung. Zu Leserbriefen wird keine Korrespondenz geführt. Kürzungen sind der Redaktion vorbehalten. Nur Schreiben mit vollständigem Absender werden berücksichtigt. Zuschriften an:

Boyens Medien,
Wulfsbrunn-Platz,
25746 Heide,
redaktion@boyens-medien.de



Das Schulzentrum Heide-Ost: Derzeit diskutieren verschiedene Akteure über eine Umbenennung des Gymnasiums.
Foto: Müller

anwaltes Fritz Bauer auseinanderzusetzen. Zu verdanken ist diese gelungene Bildungsarbeit dem GHO-Lehrer Dr. Matthias Duncker, der sich mit Unterstützung von Berndt Steincke, dem Vorsitzenden der Stiftung gegen Extremismus und Gewalt, für die Umbenennung in Fritz-Bauer-Gymnasium stark macht. Auf diesem Hintergrund wirkt der Wunsch des Herrn Trester nach „örtlichem Kolorit“ äußerst fragwürdig und kläglich.

Um Bildung zu ermöglichen, gilt es, Menschen zu unterstützen, die durch Aneignung und

die Vermittlung des von ihnen erarbeiteten Wissens lebensbejahende Impulse setzen. Dieser Profilkurs Geschichte hat genau das umgesetzt, was durch Bildung möglich ist: Stärkung der demokratischen und humanistischen Werte. Ihnen, liebe Schülerinnen und Schüler des Profilkurs Geschichte, Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Matthias Duncker, sehr geehrter Herr Berndt Steincke, danke ich, dass Sie sich für die Lebensleistung von Herrn Fritz Bauer einsetzen und sich an die Öffentlichkeit wenden. Damit bieten Sie jedem Menschen in Heide

die Möglichkeit, sich Wissen zu verschaffen und sich somit zu bilden.

Es wäre wünschenswert, wenn Herr Trester als Leiter des Schulausschusses die Chance erkennen würde, die in der Wertschätzung der geleisteten Arbeit des Menschen Fritz Bauer durch den Profilkurs Geschichte des GHO zum Ausdruck kommt: das Ansehen der Stadt Heide ist damit verbunden. Herr Trester, Ihre Bereitschaft zur Einsicht und Veränderung wäre vorbildlich.

Frederika Brandt Doerr
Heide

Filmclub zeigt Fritz-Bauer-Film

Heide (köh) Fritz Bauer ist die Ausnahmeerscheinung der Nachkriegsjustiz. Der hessische Generalstaatsanwalt konfrontiert die Deutschen in einem aufsehenerregenden Prozess mit der Barbarei in Auschwitz. In seiner Zunft steht er weithin allein da. „Wenn ich mein Amtszimmer verlasse“, sagt er im Freundeskreis, „betrete ich feindliches Ausland“. Der Politthriller „Der Staat gegen Fritz Bauer“ erzählt, welche Schwierigkeiten Bauer hatte. Der Filmclub Heide zeigt zusammen mit der Stiftung gegen Extremismus und Gewalt den Spielfilm von Regisseur Lars Kraume mit Burghart Klaußner in der Titelrolle am Mittwoch, 17. Januar, ab 19.15 Uhr im Kino Lichtblick. Karten können unter ☎ 0481/686811 reserviert werden.

Geniale Idee

Zu unserem Bericht „Zeichen von Demokratie“ von Sonnabend, 23. Dezember, erreichte uns folgende Leserzuschrift:

Leider komme ich erst heute dazu, mich zu diesem Artikel zu äußern. Welch eine geniale Idee der Herren Berndt Steincke und Matthias Duncker, den Namen Fritz Bauer für das bisherige Gymnasium Heide-Ost vorzuschlagen. Im nächsten Monat werde ich 70 und bin trotzdem erst vor etwa vier Jahren auf diesen Menschen aufmerksam geworden. Leider, muss ich sagen, Nachdem ich mich mit seiner Biografie beschäftigt habe, kann ich wirklich nur sagen, dass man keinen besseren Namen finden konnte, zumal in Dithmarschen. Hut ab und hoffentlich kommt es zu dieser Namensgebung.

Eberhard Mürrmann
Heide

Namensvorschlag begrüßt

Zum Artikel „Zeichen von gelebter Demokratie“ vom 23. Dezember über das Gymnasium Heide Ost erhielten wir folgende Lesermeinung:

Ich begrüße und unterstütze den Namen Fritz Bauer für das Gymnasium Heide-Ost. Ohne Bauer wäre der Auschwitzprozess im „Sande verlaufen“. Bauer hat gegen vielfältigen Widerstand in Politik und Justiz, die seinerzeit noch von Nazimitläufern und sympathisanten durchsetzt waren, den Auschwitzprozess in Gründlichkeit und Beharrlichkeit unter Verlust seiner Gesundheit und mit internationaler Anerkennung durchgesetzt. Er war federführend mit verantwortlich dafür, dass wir unsere unruhliche Nazivergangenheit so gut aufarbeiten konnten. Als alter Dithmarscher wäre ich stolz darauf, wenn meine Enkel vielleicht einmal auf ein Fritz-Bauer-Gymnasium in Heide gehen könnten. Ich würde mich freuen.

Martin Heinrich
Dallmeier Tiefen
Arkebeck

Viele Ideen zum GHO-Namen

Kuponumfrage: Zahlreiche Leser äußern ihre Gedanken

Heide (köh) Bei unserer Kupon-Umfrage zur Namensgebung für das Gymnasium Heide-Ost zeichnen sich zwei bevorzugte Varianten ab: Viele Leser sind für die Beibehaltung der jetzigen Bezeichnung und des Kürzels GHO, andere schlagen einen prominenten Namenspatron vor. Neben dem viel diskutierten Fritz Bauer kommen auch Anregungen, die von vornherein nicht zu erwarten gewesen wären. Eine Auswahl:

Das Gymnasium Heide-Ost soll den Namen Brahms-Gymnasium tragen. Keine politische Person, ein regionaler Begriff.
Hille Schulte, Heide

Die Linke Heide schlägt den Namen Erwin Rehn-Gymnasium vor. Erwin Rehn, in Heide geboren, hat sich als Jugendlicher gegen das System des Nationalsozialismus gestellt, indem er englische Flugblätter mit seinen Klassenkameraden diskutieren wollte und es nicht so hinnahm, dass Menschen, die nicht in diesem Land geboren wurden, anders angesehen und behandelt wurden. Dafür wurde er als 16-Jähriger denunziert und inhaftiert, musste im KZ bis zu seiner Befreiung zwei Jahre schwere Zwangsarbeit verrichten. Mit der Namensgebung Erwin-Rehn-Gymnasium würde dieser Mensch geehrt werden und das Gymnasium hat mit seiner Geburt einen Bezug zur Stadt Heide, mit seinem Tod zum Landkreis Dithmarschen, durch seine Schriftstellerrei einen Bezug zur Kultur, aufgrund des Alters bei seiner Verhaftung einen Bezug zu den Schülern des Gymnasiums, mit seinem Handeln einen Bezug zum Widerstand im Nationalsozialismus und mit seinem lebenslangen Leiden einen Bezug zu Opfern des Nationalsozialismus.

Thomas Palm, Heide

Entweder Klaus Groth oder es bleibt der jetzige Name GHO! Bloß nicht schon wieder solch eine Bezeichnung, die niemand kennen oder kennenlernen will. GHO ist doch schon ein Qualitätsbegriff geworden.

Klaus Brandt, Heide



Johannes Brahms: Auch sein Name wird in der Diskussion um die GHO-Namensgebung genannt.

GHO ist doch eigentlich gar kein Name, sondern eine nüchterne Schularzt-, Orts- und Lagebeschreibung. Da als Schulname Klaus Groth bereits vergeben ist, wäre womöglich Heinrich von Zütphen angebracht, passend auch zum Zütphen-Friedhof.

Wiebke S. Nissen, Lohse-Rickelshof

GHO soll bleiben. Ist, wie schon gesagt, ein Markenzeichen der Stadt Heide. Ob alle Menschen, die im Alter von Herrn Steincke sind, wissen wer Fritz Bauer war? Von den Jüngeren sicher nur sehr wenige!

Klaus Striebeck, Heide

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Dr. Martin Westphal, Museen im Kulturzentrum, Rendsburg

Das Gymnasium sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Kerstin Ehmen, St. Michaelisdonn

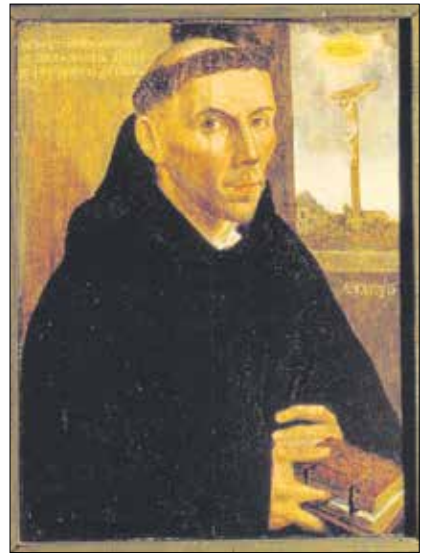
Der Name des Gymnasiums Heide-Ost soll bleiben. Begründung: Als langjährige Lehrkraft am GHO (seit 1981) bin ich der Auffassung, dass dieser Name in der Öffentlichkeit fest verankert ist und wir uns einen Namen gemacht haben.

Annegret Bezziche, Süderheistedt

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium tragen.

Frederika Brandt-Doerr, Heide

Ich habe keine eigene Schulvergangenheit zum Gymnasium Heide-Ost, halte es aber für eine außerordentlich gute Gelegenheit, die Schule umzubenennen in Fritz-Bauer-Gymnasium, gerade um Heranwachsende mit dem wichtigen Wirken von Fritz Bauer bekannt zu machen (gerade in der heutigen Zeit!).



Ein weiterer Vorschlag zur Umbenennung des Gymnasiums Heide-Ost: Heinrich von Zütphen.

Jochen Rübeling, Nordhastedt

Der Name der Schule soll bleiben – man denke nur an die Umbenennungen der Ostseehalle in Kiel oder des Volksparkstadions in Hamburg. Der Volksmund wird immer beim Gymnasium Heide-Ost bleiben. Wer ist sich da sicher, ob vielleicht in zehn oder 30 Jahren noch etwas Nachtteiliges über irgendeine Person herausgefunden wird – dann geht das Theater von vorne los. Also, GHO soll bleiben. Es gibt wirklich wichtigere Sachen in Heide.

Manfred Raske, Linden

Die Diskussion um eine neue Namensgebung ist sehr zu begrüßen. Die Bezeichnung GHO wirkt sehr nüchtern und erin-

nert mehr an eine Bushaltestelle als an ein Gymnasium mit Anspruch. Eine sinnvolle Namensgebung ist immer mit Assoziationen zu den Namensgebern verbunden. Gerade in Bildungseinrichtungen setzen sich Pädagogen und Schülerschaft mit dem Wirken dieser Vorbild und Beispiel gebenden Personen auseinander. Ob nun Hannah Arendt, Albert Schweitzer, Werner Heisenberg, Schiller, sie geben der Schule ein Gesicht und eine Identität. So steht der Name Fritz Bauer beispielgebend für die Schaffung eines demokratischen Rechtsbewusstseins in der Nachkriegszeit. Ein guter Name – auch für die Zukunft wichtigerer Sachen in Heide.

Jürgen Thiele, Heide

Es folgt noch eine weitere Zusammenfassung mit den letzten Beiträgen.



Viele Leser sprechen sich dafür aus, die Bezeichnung GHO beizubehalten. Von denen, die eine Neubenennung möchten, wird oft der Name Fritz Bauer genannt.

Viele Pros und Contras

Großes Interesse an Umfrage zu GHO-Namensdiskussion

Heide (ksh) Zahlreiche Leser haben sich an unserer Kuponumfrage zu einer möglichen Umbenennung des Gymnasiums Heide-Ost (GHO) geäußert. Wir präsentieren eine weitere Auswahl an Antworten.

Der Name Gymnasium Heide-Ost soll bleiben, weil eine Umbenennung unnötig ist und es ein wichtiger Bestandteil von Heide ist.

Kerstin Krause,
Reinhold Fleck, Bergen

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Dr. Ernst Wilkens Gymnasium tragen, er hat viel für die Stadt Heide getan.

Hans Werner Vollstedt
(per E-Mail)

Ich bin aus mehreren Gründen für eine Beibehaltung des Namens:

1. Nur zu oft ist es vorgekommen, dass einst „ehrenwerte“ Personen im Nachhinein doch nicht so ehrenwert waren und dann Namensänderungen anstehen. Man erinnere sich die Carl-Diem-Halle und die nach Gustav Frenssen benannten Straßen.

2. Die Umstellung verursacht Kosten, neue Formulare, neue Stempel, Homepageumstellung, Umbenennung thematisieren usw.

3. Es gibt für Ehemalige, wie mich, dann das Problem, dass nach einigen Jahren keiner mehr den ursprünglichen Namen kennt und damit etwas anfangen kann, wenn er z. B. auf Zeugnissen gelesen wird. Ich kenne das auch, da ich dann bei der Deutschen Texaco AG, Erdölwerke Holstein, meine Ausbildung gemacht habe. Davor hieß der Betrieb DEA, danach auch, dann übernahm Shell den

Betrieb und richtete massive Schäden dort an, und nun heißt es seit einigen Jahren „Raffinerie Heide“.

Eine neutrale Bezeichnung wie „Gymnasium Heide-Ost“, bekannt als GHO, das ist seit Jahrzehnten schon eine Tradition und nur, weil sich da jemand mit dem Vorschlag nun einen Namen machen will, die Anstalt umzubenennen, soll man die aufgeben? Auf die Idee ist nicht einmal der ehemalige Mitschüler und Historiker Ulrich Pfeil gekommen.

Die Schule musste in den ersten Jahren schon Umbenennungen hinnehmen, vom sperrigen Namen „Versuchsschule kooperative Orientierungsstufe Heide“ über „Gymnasium i.E.“ (i.E. = „im Entstehen“) über „Gymnasium im Schulzentrum Heide-Ost“ zu „Gymnasium Heide-Ost“. Da ich zwei „Ehrenrunden“ hatte, gehöre ich zu den

Schülern der ersten Stunde, die 1973 in die Baustelle einzogen, noch ohne Sporthallen und erst 1984 diese Schule, dann mit der Allgemeinen Hochschulreife, wieder verließ.

Hans-Ulrich Neumann,
Elmhorn

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben: Ich lehne Benennung von öffentlichen Einrichtungen nach Personen grundsätzlich ab.

Dr. Michael Lau, Heide

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Peter-Gill-Gymnasium tragen.

Judith Gill-Frahn, Heide

Das Gymnasium Heide-Ost sollte den Namen Richard von Weizsäcker tragen.

Irmgard Rolfs, Heide

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben.

Renate Fughsang, Heide

Aufgrund des Engagements der Schülerinnen und Schüler im Geschichtskurs unterstütze ich den Namen Fritz-Bauer-Gymnasium.

Wencke Lehmacher
(per E-Mail)

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben. Begründung: keine Veränderung nur der Veränderung willen. Eine Schule macht sich ihren Namen durch das, was dort gelehrt und gelebt wird. Viele Altschülerjahrgänge haben ihre Erinnerungen an das GHO – und diese sollte man ihnen nicht so einfach nehmen.

Sabine Thode,
Pahlen

Das GHO sollte den Namen Fritz Bauer tragen.

Bärbel Friedrichs, Heide

Mein Vorschlag: Fritz-Bauer-Gymnasium (oder ein anderer Name), je nach Beschluss der Schulkonferenz. Begründung: Die Schulkonferenz sollte, mit ihrem Votum unterstützt werden. Das ist eine Anerkennung der dort geleisteten Arbeit.

Hajo Seeger (per E-Mail)

Der Name Gymnasium Heide-Ost sollte bleiben. Begründung: Jeder, der einmal dort zur Schule gegangen ist, identifiziert sich mit dem Namen. Es würden unnötige Kosten für neue Kleidung, Stempel, Internetauftritte usw. entstehen. Der Name ist individuell und hört sich nicht nach dem Ende einer Autbahn an, wie es von vielen Lehrkräften kommuniziert wird. Der Schultreier, eben die Stadt Heide, wird genannt. Der mehrfach genannte Vorschlag Fritz Bauer hat vielleicht Positives gemeint, hat aber nichts mit Heide zu tun. Viele könnten vielleicht auch gar nichts mit dem Namensgeber anfangen. Sind seine Persönlichkeitsrechte berücksichtigt worden? Mit einem neuen Namen lässt sich keine Konkurrenz ausschalten. Außerdem wollen viele der Schüler, die dort beschult werden, gar keinen neuen Namen. Sinnvoller wäre es, wenn es jemals eine komplette Neugestaltung des Schulgebäudes geben sollte, dann nach einem neuen Namen zu suchen. Ich habe auch einfach andere Probleme der Schullandschaft für dringlicher.

Nina Schimanski, Dölve

» Eine Fortsetzung mit weiteren Stellungnahmen folgt.

„Fritz Bauer stand für Zivilcourage“

Der Journalist und Autor Ronen Steinke über die Bedeutung des Initiators der Auschwitz-Prozesse

Fritz-Bauer-Gesamtschule: Diesen Namen trägt die weiterführende Schule in Sankt Augustin-Menden seit Schuljahresbeginn. Sie ist damit die erste Schule in Deutschland, die nach dem deutschen Juristen und Initiator der Auschwitz-Prozesse benannt ist. Am Freitag wird das offiziell gefeiert. Dazu sind nicht nur Politiker, Freunde und Förderer geladen. Mit Ronen Steinke ist auch der Autor der Biografie „Fritz Bauer: oder Auschwitz vor Gericht“ zu Gast. Warum es wichtig ist, die Erinnerung an Fritz Bauer wachzuhalten, davon erzählt Steinke im Interview mit Hannah Schmitt.

Warum ist Fritz Bauer so bedeutend?

Ronen Steinke: Fritz Bauer ist derjenige, der die Deutschen mit Auschwitz konfrontiert hat. Die Menschen in diesem Land haben nach dem Krieg größtenteils geschwiegen, verdrängt und versucht, die Verbrechen unter den Teppich zu kehren. So wäre es weitergegangen. Man hätte nur nach vorne geschaut und die Opfer einfach vergessen. Bauer hat dieses bleierne Schweigen der Adenauer-Zeit durchbrochen, indem er die Öffentlichkeit mit ein paar spektakulären juristischen Prozessen aufgedeckt hat. Er hat die Dinge auf die politische Tagesordnung gebracht, die Zeitungen berichteten dann breit. Das war sein Verdienst. Und es war wichtig. Es war wie eine Befreiung für eine junge Generation im Land, die endlich die Eltern zur Rede stellen wollte.

Warum haben die Menschen zu der Zeit nicht darüber sprechen können?

Steinke: Im Positiven kann man sagen, sie hatten viel mehr Schuldgefühle. Im Negativen, sie hatten keine Motivation, Selbstkritik zu üben. Die Opfer waren tot oder vertrieben. Die Täter saßen bequem in ihren Sesseln. Warum hätten sie sich jetzt bequemen sollen, über Schuld und Unrecht zu sprechen und den überlebenden Opfern Respekt zu zollen? Da braucht es jemanden, der sie zwingt. Der sie aufscheucht. Fritz Bauer hat damit begonnen. Er war zwar nicht der



Der Staatsanwalt Fritz Bauer war maßgeblich am Zustandekommen der Auschwitz-Prozesse beteiligt. FOTO: DPA

Kurzbiografie

Der Jurist **Fritz Bauer** wird 1903 als Sohn jüdischer Eltern in Stuttgart geboren. Er studiert Rechtswissenschaften und wird 1930 der Jungste Amtsrichter Deutschlands. 1933 landet er für acht Monate im KZ Heuberg. Aus politischen und religiösen Gründen flieht Bauer 1936 nach Dänemark und von dort weiter nach Schweden. 1949 kehrt er nach Deutschland zurück. Ein Jahr später wird er zum Generalstaatsanwalt berufen. Erst von Braunschweig und ab 1956 von Frankfurt am Main aus initiiert Bauer mehrere bedeutende Verfahren, die sich mit dem Unrechtsakt der Nationalsozialisten befassen – darunter der große Frankfurter Auschwitz-Prozess. Am 1. Juli 1968 wird er tot in seiner Wohnung aufgefunden. hsc

erste Jurist, der NS-Verbrecher in Deutschland vor Gericht brachte. Es gab schon vorher ein paar kleinere Prozesse gegen solche Täter, etwa den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess. Aber das waren alles nur kleine Nadelstiche. Leicht zu überhören.

Was waren Bauers größte Handlungen?

Steinke: Zum einen hat er 1963 den großen Frankfurter Auschwitz-Prozess initiiert. Der Name Auschwitz war vorher nicht in der Art geläufig, wie es heute ist. Erst durch den Prozess wurde zur Chiffre für den Holocaust. Bauer hat das Verfahren öffentlichkeitswirksam inszeniert und darauf bestanden, dass alle 22 Täter gleichzeitig angeklagt wurden, ähnlich wie bei den Nürnberger Prozessen 1945. Das war ungewöhnlich, aber dadurch hat er die Aufmerksamkeit der Welt bekommen. Wenn man sich die Erinnerungskultur in Deutschland anschaut, dann ist 1963 ein Wendepunkt gewesen.

Und zum zweiten?

Steinke: Das andere ist, wie Bauer den obersten Organisator des Holocaust, Adolf Eichmann, nach Israel gebracht hat. Das ist erst nach seinem Tod bekannt geworden, er hat sich damit nicht geschmeichelt. Bauer bekam die Information, wo sich der ranghöchste noch lebende Naziverbrecher versteckt hielt. Bauer steckte in einer unmög-

chen Lage. Bauer war Generalstaatsanwalt in Frankfurt, aber in seinem eigenen juristischen Apparat hatte er schon oft erleben müssen, dass brillante Informationen über NS-Verdächtige durchgestochen wurden, dass also Bauers eigene Mitarbeiter ihn verrieten. So konnten Nazis immer wieder in letzter Minute vor ihrer Verhaftung fliehen. Bauer setzte sich also mit einer unglaublichen Courage über die Regeln hinweg, er folgte seinem Gewissen und schaltete den israelischen Geheimdienst ein. Das war die einzige Möglichkeit, Eichmann vor Gericht zu bringen. Das war natürlich illegal. Damit setzte Bauer seine Karriere aufs Spiel. Aber es war der einzige Weg. Das zeigt, aus was für einem Holz Bauer geschnitten war.

Bauer war Jude, musste 1933 acht Monate ins Konzentrationslager. War sein Antrieb auch in seiner eigenen Geschichte begründet?

Steinke: Ihm wurde oft vorgeworfen, er sei betrogen und von Rachegefühlen geleitet. Er hat aber immer dagegen gehalten. Er wusste alles, weil er Deutscher sei. Weil die Aufarbeitung der Vergangenheit und das Bekenntnis zur Menschenwürde im deutschen Interesse liege. Es war immer sehr gefährlich für ihn, sobald von seiner eigenen Biografie gesprochen wurde. Dabei waren die Gegner, die ihm diese Dinge vorgeworfen haben, oft selbst verstrickt – auf der Täter-

seite. Aber ihnen machte niemand den Vorwurf, dass sie betrogen seien. Wie absurd. Es gab viele Richter, die auch zur Nazizeit gewirkt hatten, von denen keiner verurteilt worden war. Sie saßen nun wieder auf der Richterbank.

Viele Jahre war von Bauer nichts zu hören. Wie kommt es, dass er so lange in Vergessenheit geraten war?
Steinke: Es war unbequem, und die anderen Staatsanwälte mussten beschämt sein durch sein positives Beispiel. Bauer hat gezeigt: Man konnte die NS-Täter vor Gericht bringen, wenn man nur wollte. Entsprechend unbeliebt war er. Als er dann von einem auf den anderen Tag starb, bestand kein Interesse daran, die Erinnerung wachzuhalten.

Wie sind Sie auf die Idee gekommen, eine Biografie über Bauer zu schreiben?

Steinke: Ich habe während des Jurastudiums durch Zufall die Episode über Eichmann gelesen. Jemand, der so sehr seinem Gewissen folgt – das hat mich tief beeindruckt. Ich habe gesucht, was ich über ihn lesen kann, aber nichts gefunden. Selbst Professoren, die ich gefragt habe, wussten nichts. Es hat nie ein Jurist ein Buch über ihn geschrieben. Dann habe ich es irgendwann selbst gemacht. Kurze Zeit nach der Veröffentlichung meines Buchs stiftete Bundesjustizminister Heiko Maas einen Fritz-

Bauer-Preis. Als ich gehört habe, dass die Gesamtschule in Sankt Augustin sich jetzt als erste Schule in Deutschland nach Bauer benennen wird, habe ich mich sehr gefreut. Chapeau, Sankt Augustin.

Bücher und Filme haben Bauer in den vergangenen Jahren in die Öffentlichkeit gebracht. Ist die Schulnamentgebung ein weiterer wichtiger Schritt. Fritz Bauer ins alltägliche Bewusstsein zu rufen?

Steinke: Filme schaut man an, dann ist es aber wieder vorbei. Straßen, Plätze oder Schulen zu benennen, ist in unserer Gesellschaft die gängige Form erhaltener Ehre. Da gehört Fritz Bauer hin. Wie viele Bundeswehr-Kasernen sind immer noch nach furchtbaren Antidemokraten benannt! Wir können es uns in einer Gesellschaft, die historisch so wenige Helden vorweist, nicht erlauben, dass andererseits so jemand wie Bauer vergessen wird. Es ist hoch anzuerkennen, dass Sankt Augustin da vorangeht.

Warum passt der Name Fritz Bauer aus Ihrer Sicht gut zu einer Schule?

Steinke: Fritz Bauer stand für Zivilcourage. Und Zivilcourage ist ein sehr passendes Stichwort für eine Schule, an der man ja nicht nur Rechnen und Schreiben lernt. Abgesehen davon hat Bauer immer in die Zukunft geschaut. Er glaubte immer, die nächste Generation wird eine bessere, und war Schülern und Studenten zugewandt.

Was können wir alle von Fritz Bauer lernen?

Steinke: Ganz einfach den Satz: Du musst Nein sagen. Wenn dir jemand befiehlt: Durchtut zu tun, dann musst du dich widersetzen. Es gibt kein Recht auf Gehorsam. Das hat Fritz Bauer in den 60er Jahren in einem Radiointerview gesagt, als er nach der Quintessenz seiner Prozesse gefragt wurde. Das ist eine Situation, in die wir alle mal geraten. Jeder hat einen Chef, Lehrer oder jemanden, der Macht über uns hat. Dem Gewissen treu zu bleiben, erfordert Mut. Dazu kann Fritz Bauer inspirieren.

Die Schulnamentgebungsfeier beginnt am Freitag, 10. November, um 16 Uhr, in der Aula der Fritz-Bauer-Gesamtschule in Menden. Nach dem Festakt lädt die Schule zum Come-together ein.

Zur Person



Ronen Steinke. FOTO: PETER VON FELBERT

vor Gericht“. Seit 2016 gibt es sie auch als Taschenbuch. hsc

Ronen Steinke (34) lebt in Berlin und arbeitet als Politikredakteur für die Süddeutsche Zeitung. 2013 veröffentlichte der promovierte Jurist die Fritz-Bauer-Biografie „Fritz Bauer: oder Auschwitz vor Gericht“. Seit 2016 gibt es sie auch als Taschenbuch. hsc



Sechs Millionen ermordete Juden und noch einmal mindestens doppelt so viele nicht jüdische Tote abschlachten aller Kämpfe, vor allem in der Sowjetunion und Polen, Jugoslawien, Griechenland und anderen besetzten Ländern: Die Verbrechen, die im Zweiten Weltkrieg im deutschen Namen und zum überwiegenden Teil von Deutschen verübt wurden, entziehen sich jeder Vorstellungskraft. Aber wie viele Täter gab es eigentlich unter den knapp 80 Millionen Menschen, die im Mai 1939 in den Grenzen des damaligen Hitler-Deutschlands lebten? Und was wurde aus ihnen nach 1945?

VON EVEN FELIX KELLERHOFF

Insgesamt wurden rund 8,2 Millionen Deutsche, fast ausschließlich Männer, zum Kriegsdienst eingezogen. Die weitaus meisten von ihnen wussten oder ahnten zumindest, dass im Krieg ungeheure Verbrechen geschähen, beteiligten sich daran jedoch nicht. Der Historiker Christian Hartmann vom renommierten Münchner Institut für Zeitgeschichte kam 2004 in einem eindeutigen Urteil: „Viele haben wenig und wenige haben viel zu verantworten.“

Für Kriegsverbrechen im engeren Sinne, also die rücksichtslosen Aktionen gegen echte und vermeintliche Feindschärfer sowie die Taktik der „verbrannten Erde“, für das bewusste Massensterben sowjetischer Kriegsgefangener und für unzählige andere Morde, waren vor allem die Soldaten der Sicherungsdivisionen und von Polizeieinheiten verantwortlich. Das waren an der Ostfront zu keinem Zeitpunkt mehr als 100.000 Männer gleichzeitig, also maximal drei Prozent der hier eingesetzten deutschen Truppen. Über die gesamte Kriegszeit und mit den anderen Fronten, vor allem auf dem Balkan, dürften zu diesen Einheiten bis zu 250.000 Deutsche gehört haben – die mit weitem Abstand größte Gruppe von Kriegsverbrechern.

Weniger als ein Zehntel so groß waren die Einheiten, die für die Verwaltung der Gettos in Polen und der besetzten Sowjetunion zuständig waren. Hier starben mehrere Hunderttausend Zivilisten an den Folgen untragbarer Bedingungen.

An den furchtbaren Massenerschießungen der Einsatzgruppen waren noch einmal wesentlich weniger Uniformierte beteiligt: gleichzeitig nie mehr als etwa 3000 Mann, von 1939 bis 1943 insgesamt vielleicht 5000 Mann. Sie ermordeten zusammen mindestens eine, eher anderthalb Millionen Menschen.

Für die 11 bis 13 Millionen Toten des größten KZ-Komplexes Auschwitz einschließlich Birkenau waren etwa 6000 SS-Leute verantwortlich, der größere Teil von ihnen indirekt als Helfershelfer beim Massenmord, etwa als Wachen, Kustodianer oder in anderen Tätigkeiten. Das eigentliche Tötungsgeschäft erledigten wenige Hundert Funktionäre der Lagerverwaltung und Mitglieder der Lager-Gestapo, einige Dutzend Mann Sanitätsdienstgrade als Personal der Gaskammern sowie pervertierte Ärzte bei den Selektionen an den Rampen und durch Menschenversuche.

Noch ein kleinerer Täterkreis trug die strafrechtliche Schuld für die annähernd zwei Millionen Opfer der „Aktion Reinhardt“, der Vernichtung vorwiegend polnischer Juden in den drei Mordfabriken Belzec, Sobibor und Treblinka: 450 Deutsche und rund 1000 „Hilfswil-

lige“ vor allem aus der Ukraine. Für die etwa 160.000 Opfer des ersten Vernichtungslagers Kolchhof im annektierten Wartheland waren 100 bis 120 Polizisten und SS-Leute verantwortlich.

Zwischen den verschiedenen Mordeinheiten, den Sicherungsdivisionen sowie den SS-Kampfverbänden und den KZ-Wachen gab es im Verlauf des Krieges einen regen Personalaustausch. Kaum ein Täter war nur an einem einzigen Verbrechenkomplex beteiligt. Insgesamt kommt man auf eine Zahl von 275.000 bis 300.000 Tätern im engeren Sinne.

Um eine mutmaßliche Dunkelziffer mit abzudecken, kann man diese Zahl auf 600.000 verdoppeln – das ist mit großer Wahrscheinlichkeit der Maximalwert. Das bedeutet: Etwa über drei Prozent der deutschen Uniformierten im Zweiten Weltkrieg waren im engeren Sinne Kriegsverbrecher.

Was nun ist aus ihnen nach 1945 geworden? Etwas mehr als jeder vierte deutsche Soldat ist im Krieg gefallen oder verschollen – 5,3 von 8,2 Millionen, hat der Militärgeschichtler Rüdiger Overmans herausgefunden. Da ungefähr die Hälfte dieser Toten im letzten Jahr fiel, als alle verfügbaren Einheiten an die Front befo-

hrt wurden, wurden verurteilt, jedoch genigten diese Prozesse niemals rechtsstaatlichen Ansprüchen. In anderen 1945 bis 1949 von der Wehrmacht besetzten Ländern gab es einzelne Verfahren gegen oft hochrangige NS-Täter, die aber statisch kaum ins Gewicht fielen.

Insgesamt wurde von den bis zu 400.000 Kriegsverbrechern im engeren Sinne, die das Jahr 1945 erlebt hatten, etwa jeder sechste verurteilt. Westdeutsche Ermittlungsverfahren fanden gegen wesentlich mehr von ihnen statt, führten aber selten zu Ergebnissen.

So betrachtet ist die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen enttäuschend. Zwei weitere Faktoren sollte man jedoch bedenken. Erstens wurden immerhin die verantwortlichen Leiter des KZ-Systems weitgehend zur Verantwortung gezogen.

Von den Kommandanten der drei Hauptlager in Auschwitz wurden Rudolf Höß, Arthur Liebehenschel, Josef Kramer und Heinrich Schwarz gehängt; Friedrich Hartjenstein starb, zum Tode verurteilt, vor seiner Hinrichtung in der Todeszelle an einem Herzinfarkt. Nur Richard Baer konnte unter falschem Namen als Landarbeiter untertauchen, wurde 1960 verhaftet und sollte der Hauptangeklagte im Frankfurter Auschwitz-Prozess werden, starb aber kurz vor Prozessöffnung.

Auch die Leiter der reinen Mordfabriken Belzec, Sobibor und Treblinka erlebten entweder das Kriegsende nicht, starben bald danach an Verletzungen oder wurden hingerichtet. Die einzigen beiden Ausnahmen: Franz Stangl konnte zunächst untertauchen, wurde 1967 festgenommen und zu lebenslänglich verurteilt, starb jedoch schon 1971 im Gefängnis. Kurt Franz, Stangls Nachfolger als Treblinka-Kommandant, lebte bis 1959 in Düsseldorf, wurde dann identifiziert, angeklagt und saß 34 Jahre hinter Gittern. Er starb 1998.

Mehrere ehemalige KZ-Kommandanten richteten sich selbst, etwa Hans Loritz (Dachau) 1946 in britischer Haft oder Max Koeppel (Ravensbrück) im selben Jahr in US-Gewahrsam. Andere waren wegen Korruption sogar noch vor Kriegsende von der SS hingerichtet worden, vor allem Karl Koch (Buchenwald) und Hermann Florstedt (Majdanek).

Erfolgreich untertauchen konnten nur wenige, etwa Eduard Roschmann in Argentinien und Paraguay; er wurde gesucht, aber bis zu seinem Tod 1977 nicht mehr gefasst. Gar nicht verfolgt wurden zum Beispiel Hans Helwig, der 1937/38 ein Jahr lang das KZ Sachsenhausen geleitet hatte, und Günther Tamaschke, der fünf Jahre lang in Dachau, Lichtenburg und zuletzt in Ravensbrück als Kommandant gedient, also Menschen gequält hatte.

Die KZ-Kommandanten sind allerdings die einzige Gruppe von NS-Verbrechern, die vergleichsweise umfassend zur Verantwortung gezogen wurde. Gerade für die vielen Schreibtischträger der Gestapo, der Besatzungsverwaltung und anderer Mordorganisationen des Dritten Reiches galt Ähnliches nicht.

So bleibt die juristische Aufarbeitung der monströsen NS-Verbrechen zutiefst unbefriedigend. Und dennoch, so paradox es klingt: Es hat niemals in der Weltgeschichte ein Land gegeben, das mit größerer Energie und längerem Atem die Täter des vorangegangenen Regimes rechtsstaatlich zur Verantwortung gezogen hat als die Bundesrepublik. Das ist kein Trost – man sollte es aber wissen.

Was wurde aus den Tätern?

An den Verbrechen der Nazis waren über einer halbe Million Deutsche in Uniform beteiligt. Die allermeisten von ihnen kamen noch Kriegsende ungeschoren davon

len wurden, spricht viel dafür, dass maximal drei Viertel der Kriegsverbrecher die Kapitulaton erlebt haben: 200.000 bis 400.000 also.

Die allermeisten versteckten sich in der unüberschaubaren Menge von 11 Millionen deutschen Kriegsgefangenen, von denen 1,2 Millionen nicht zurückkehrten, weitaus die meisten aus der Sowjetunion. Eine systematische Untersuchung der persönlichen Schuld dieser Gefangenen steht bis heute aus.

Knapp 60.000 weitere Deutsche wurden in den ersten Nachkriegsjahren von den vier Siegermächten verurteilt, zum weitaus größten Teil durch sowjetische Militärtribunale. Darunter waren sehr viele Kriegsverbrecher. 6000 Deutsche und Österreicher lieferten die Westmächte nach Polen aus, wo ihnen der Prozess gemacht wurde.

Die westdeutsche und seit 1990 die gesamtdeutsche Justiz ermittelte in etwa 38.000 Verfahren gegen etwa 175.000 Beschuldigte. Tatsächlich angeklagt wurde jedoch nur etwa jeder Zehnte, nämlich bis heute ungefähr 16.750 Personen. Und nur 6670 von ihnen wurden rechtskräftig verurteilt. In der DDR fanden Verfahren gegen rund 15.000 Personen statt;

Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung



Anschrift:

Stiftung gegen Extremismus und Gewalt
in Heide und Umgebung
25746 Heide
Moorkamp 12

Internet: www.stiftung-geug-heide.de
E-Mail: berndt.steincke@t-online.de

Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung

(www.stiftung-geug-heide.de)

Stiftungsvorstand- und Stiftungsratsmitglieder



Berndt Steincke
Vorsitzender



Dieter Beuse
stellv. Vors.



Ilka Marczinik
stellv. Vors. + StR-Vors.



Dr. Matthias Duncker
stellv. Vors.



Friedrich Seehausen



Andreas Münch



Günter Bielenberg



Regina Lemm



Svetlana Sonnenberg



Dieter Büchmann



Ilse Meyer-Drochner



Dr. Sonja Wegner



Huelya Altun



Sonja Kromm



Nikolaus Köhler-Totzki



Ulf Stecher

Wer sind wir?

Die „Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung“ hat sich die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung zum Ziel gesetzt, um zum einen die Geschichte von 1933 bis 1945 aufzuarbeiten und zum anderen Vorsorge dafür zu treffen, dass heute und morgen nicht erneut Extremismus und Gewalt unsere Demokratie gefährden.

Die Stiftung will Anreize und Denkanstöße insbesondere für junge Menschen geben, unsere demokratische Gesellschaft mit ihrer Meinungsvielfalt und Toleranz zu stärken und immun gegen autoritäre Strukturen zu machen.

Die Stiftung will dazu beitragen, dass über Bewusstseinsprozesse in unserer Gesellschaft nie wieder so schreckliche Dinge geschehen können wie in der jüngsten deutschen Geschichte. Sie will zeigen, dass auch hier in Heide und Umgebung Extremismus und Gewalt geherrscht haben und man auch gegenüber neuen Gefahren von Rechts, Links, Religiösem Fanatismus oder von welcher Seite auch immer, niemals wegsehen darf.

Alle Stiftungsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Wir rechnen weder Verwaltungs-, Reisekosten noch irgendwelche Entschädigungen ab.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, helfen Sie uns bitte mit einer Spende. Über die abgeschlossenen Projekte bringen wir – wenn es finanziell zu schaffen ist – zur Belohnung für engagierte Schülerarbeiten und zur Verbreitung der Erkenntnisse kleine Bücher heraus, die dann kostenlos an junge Menschen zur Nachahmung, an Eltern, Großeltern, andere Schulen, öffentliche Archive und Medien verschenkt werden. Auf unseren Internetseiten (www.stiftung-geug-heide.de) können die Bücher durch einen Klick auf den Umschlag kostenlos als PDF-Dateien heruntergeladen und selbst ausgedruckt werden.

Unsere Kontonummer bei der VR-Bank Westküste eG. in Heide, Markt 73-75 lautet:

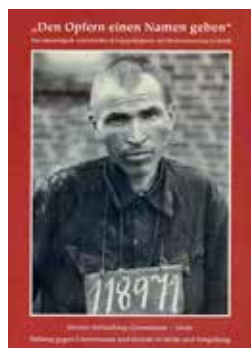
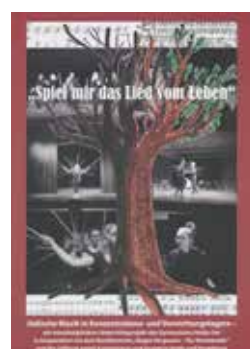
Stiftung GEuG Heide

IBAN: DE20 2186 0418 0003 3639 02

BIC: GENODEF1RHE

Verwendungszweck: Spende für Schülerprojekte

(Sie erhalten auf Wunsch von uns eine Spendenbescheinigung;
Freistellungsbescheid vom Finanzamt Itzehoe wurde erteilt)



Die wichtigsten bisherigen Projekte (Kurzform)

- Ausstellung „Vor aller Augen“ in Heide, Brunsbüttel, Marne, Itzehoe
- Ausstellung „Haben wir nichts gewusst“ in Heide, Husum, Flensburg, Marne
- Diskussionsveranstaltung „Toleranz in Christentum und Islam“ Heide + Brunsbüttel
- Ausstellung „Gegen Diktatur – Demokratischer Widerstand in Deutschland“ Heide + Rendsburg
- Schulunterrichtsprojekt „Leben unter Zwang“ Gräber polnischer Zwangsarbeiter m. WHG + ev. Kirche
- Ausstellungen „Im Namen des Volkes-Justiz im NS“ (Meldorf, Kiel, Lübeck, Flensburg, Schleswig + Itzehoe)
- Neugestaltung der Kriegsgräberanlage auf dem Südfriedhof in Heide mit ev. Kirche und Schulklasse WHG
- Betreuung Gudendorf-Russenfriedhof-Besuch einer Schülergruppe aus Minsk/ Weissrussland mit WHG
- Jährliche Putzaktion aller Heider Stolpersteine am 9.11. mit jungen Menschen, Vereinen und Institutionen
- Info-Marktstand Heide und Berichte an die Heider Ratsversammlung
- Infoveranstaltung in Anklam zur Unterstützung der Gründung einer dortigen Stiftung nach Heider Muster
- Ausstellung „Verfolgung und Ermordung der europ. Juden“ im BBZ Heide, Flensburg, Marne + Husum
- Einleitung der Umbenennung der „Gustav-Frenssen-Straße“ in Heide, Meldorf, Marne, Brunsbüttel
- Neugestaltung der Kriegsgräberanlage Russenfriedhof Heide mit Schulklasse WHG und Stadt Heide
- Ausstellung über DDR-Unrecht „Im Namen des Volkes“ in der Heider FHS mit Begleitveranstaltungen
- Einleitung der Umbenennung der Heider „Carl-Diem-Halle“ mit Schulklasse GHÖ (Gymnasium H-Ost)
- Erarbeitung einer Stolpersteine-Internet-App mit dem Offenen Kanal Westküste und dem NDR Studio Heide
- Ausstellung „Die braune Falle“ im BBZ Heide mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz für Schulklassen
- Ausstellung „Die missbrauchte Religion - Islamisten in Deutschland“ in der Fachhochschule Westküste
- Unterrichtsprojekt „Vernichtungskrieg – der *andere* Holocaust“ mit dem Gymnasium Heide-Ost
- Anne-Frank-Ausstellung in der Heider Kirche mit Schülerführungen für Klassen aus Heide und dem Umland
- Druck/Verteilung eines umfassenden Programmheftes „Holocaust“; Theateraufführungen von Schülern GHÖ
- Weitere Projekte sind in Vorbereitung

Dazu erfolgte eine Vielzahl von weiteren Kooperationen und öffentlichen Auftritten in Zusammenarbeit mit der Presse, dem Offenen Kanal Westküste, dem NDR Studio Heide u.a. Ab 2015 begann eine neue Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“ in Berlin. Vorrangiges Ziel ist es, junge Menschen immun zu machen gegen Extremismus, Gewalt und menschenverachtende Ideologien.

Impressum

„Völkermord und die Grenzen des Rechts – Fritz Bauer und der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 - 1965)“

Herausgeber:

Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung
(www.Stiftung-geug-heide.de)

Vorsitzender:

Berndt Steincke, Heide, Moorkamp 12

(E-Mail: berndt.steincke@t-online.de)

mit Stellvertretern Dieter Beuse, Lehe

Ilka Marczinik, Heide

Dr. Matthias Duncker, Lohe-Rickelshof

Herausgabefahr: 2018

Autoren:

Schülerinnen und Schüler der 11./12. Klasse des Gymnasiums Heide-Ost (2017/2018)

Geschichtslehrer Dr. Matthias Duncker, Lohe-Rickelshof

Berndt Steincke, Stiftungsvorsitzender und Vorsitzender von

„Gegen Vergessen – Für Demokratie Sektion Westküste Schleswig-Holstein“

Fotos über die Arbeitsreisen nach Krakau, Auschwitz und Frankfurt a.M.:

Berndt Steincke

Gestaltung:

Berndt Steincke und Dr. Matthias Duncker

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte, Heide

Haftung:

Die Stiftung und die Autoren übernehmen keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Rechte:

Die Stiftung und die Autoren stellen die Texte und Fotos frei von Rechten zur Verfügung.

Die Weiterleitung ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der auf den Fotos Abgebildeten ausdrücklich gewünscht. Die Inhalte dürfen jedoch nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.





9 783000 592195

